Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

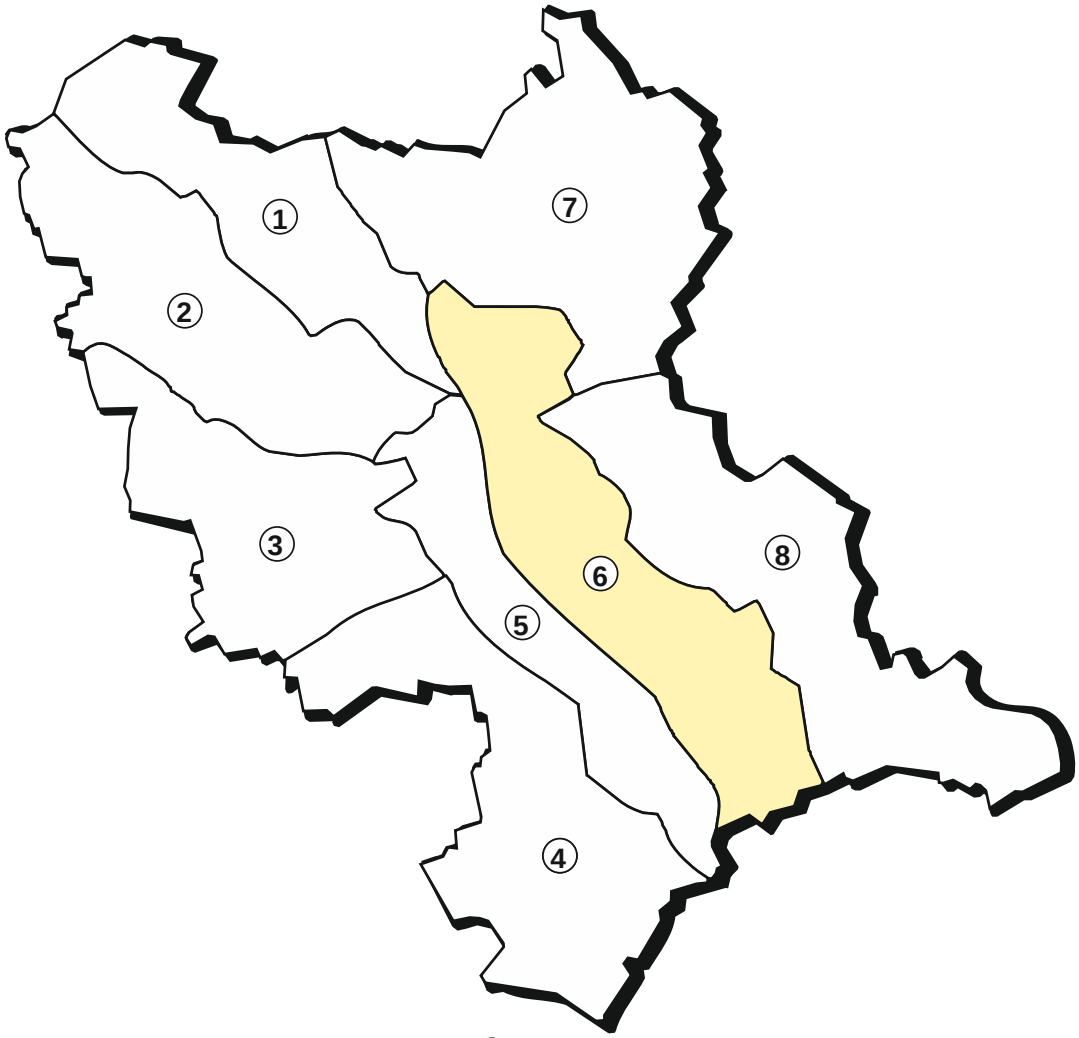

LANDSCHAFTSPLAN 6

Rekultivierte Ville

14. Änderung

Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vorbemerkungen		2
Beschreibung und Lage des Plangebietes des Landschaftsplanes 6 im Rhein-Erft-Kreis		3
Allgemeine Hinweise zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte		4
I. Darstellungen und Erläuterungen		
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW) …….	5
II. Festsetzungen und Erläuterungen		
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW; 12. Änderung gem. § 23 BNatSchG) …….	17
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW; 12.u.13. Änderung gem. § 26 BNatSchG)	57
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG NRW) ……	85
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW) ……..	93
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)	
3.1	Natürliche Entwicklung von Brachflächen …….	110
3.2	Nutzung von Brachflächen ……..	111
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)	
4.1	Festsetzung bestimmter Holzarten für Erst- und Wiederaufforstungen …….	112
4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung ……	113
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)	114
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume …….	121
5.2	Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen	124
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken …… einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	133

Vorbemerkungen

● Rechtsgrundlage

Die Urfassung dieses Landschaftsplanes wurde auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW / LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW S. 382), und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 aufgestellt.
Die Landschaftsplan-Änderungen wurden auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW / LG NRW) bzw. des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW / LNatSchG NRW) i.V.m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zum Zeitpunkt der Verfahren jeweils gültigen Fassung und Verfahrensvorschriften aufgestellt.

● Wirkung des Landschaftsplanes

Die gemäß § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NRW behördenverbindlich.
Die Festsetzungen nach den §§ 19 - 26 LG NRW und den §§ 23 und 26 BNatSchG (12. und 13. Änderung) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 - 42 LG NRW sowie der §§ 23 und 26 BNatSchG allgemein rechtsverbindlich.

● Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art.
Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

● Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus
- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (M 1:10.000),
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.

Grundlage des Landschaftsplanes sind der ökologische Fachbeitrag sowie der forstliche und der landwirtschaftliche Fachbeitrag, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung sind.

● Durchführung / Entschädigung

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 36 - 41 LG NRW. Sie ist i.d.R. vom Kreis als Träger der Landschaftsplanung vorzunehmen sowie von den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, soweit Maßnahmen auf deren Grundstücken festgesetzt sind.

Maßnahmen zur Beseitigung von Landschaftsschäden können im Rahmen des Zumutbaren dem Verursacher oder Grundstückseigentümer oder -besitzer aufgegeben werden.
Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Baumgruppen oder Einzelbäumen können dem Grundstückseigentümer oder -besitzer aufgegeben werden, wenn der Aufwand hierfür im Einzelfall gering ist.

Pflegemaßnahmen sollen im Rahmen des Zumutbaren dem Grundstückseigentümer oder -besitzer aufgegeben werden.

Wenn der Grundstückseigentümer die Maßnahmen nicht selbst durchführt, weil der Aufwand zu hoch ist oder ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann, so kann die Untere Naturschutzbehörde den Eigentümer oder Besitzer zur Duldung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen verpflichten, wenn die Maßnahme nicht zu unzumutbaren Nutzungs- oder Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen des Grundstückes führt. Das heißt, der Kreis schließt einen Vertrag über die Inanspruchnahme des Grundstückes mit dem Grundstückseigentümer ab und führt dann die Maßnahmen selbst durch.

Wenn die Maßnahme nicht vom Grundstückseigentümer durchgeführt wird und eine vertragliche Vereinbarung über die Inanspruchnahme eines Grundstücks für die im Landschaftsplan festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht zustande kommt, so kann die höhere Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Köln) zugunsten des Kreises ein besonderes Duldungsverhältnis begründen, d. h. der Kreis wird berechtigt, die Fläche für die festgesetzten Zwecke zu nutzen. Für dieses besondere Duldungsverhältnis hat der Kreis dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Darüber hinaus sind erhebliche Wirtschaftserschwernisse angemessen in Geld zu entschädigen. Der Eigentümer kann die Übernahme des Grundstückes durch den Kreis zum Verkehrswert verlangen. Anstelle des Kreises kann auch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts die Verpflichtung zur Übernahme erfüllen.

Das besondere Duldungsverhältnis wird durch schriftlichen Bescheid nach Anhörung des Eigentümers, Besitzers oder anderer Berechtigter begründet. Eine Geldentschädigung ist durch besonderen Bescheid festzusetzen.
Das besondere Duldungsverhältnis kann aus wichtigem Grund auch wieder aufgehoben werden.
Auf Antrag der unteren Naturschutzbehörde können vom Amt für Agrarordnung Maßnahmen der Bodenordnung durchgeführt werden, wenn dies zur Verwirklichung des Landschaftsplanes erforderlich ist.

Beschreibung und Lage des Landschaftsplanes 6 im Rhein-Erft-Kreis

Das Plangebiet des Landschaftsplanes 6 erstreckt sich mit seiner ganzen Länge über das Gebiet des ehemaligen Villehöhenrückens von der Kreisgrenze im Südosten bis zur Glessener Höhe im Nordwesten. Bis auf einige wenige Bereiche unverritzten Geländes von Königsdorf bis Oberaußem und im St6adtgebiet Brühl ist das gesamte Gebiet vom Braunkohlentagebau beeinflusst. Bis auf die noch im Betrieb befindlichen Frechen und Vereinigte Ville ist das ausgekohlte Gebiet inzwischen nahezu vollständig wiederverfüllt und rekultiviert worden. Dabei wurden große zusammenhängende Flächen sowohl für die landwirtschaftliche als auch für die forstliche Nutzung hergestellt.
Das Plangebiet liegt inmitten des Rhein-Erft-Kreises im Bereich der Städte Bergheim, Frechen, Kerpen, Erftstadt, Brühl und Hürth.
Die naturräumliche Gliederung begründet keine parzellenscharfe Abgrenzung. Als Plangebietsgrenzen wurden deshalb überwiegend Straßen- und Bahnlinien gewählt, die eine praktische Handhabung ermöglichen.

Das Gebiet in der Ballungsrandzone von Köln ist von zahlreichen Interessen und Nutzungsansprüchen gekennzeichnet, insbesondere für die Naherholung.
Für den Landschaftsplan 6 liegen die Grundlagen in Form der Fachbeiträge vor. Mit den Entwicklungszielen wird unter Berücksichtigung des Landschaftszustandes der „Rahmen“ für das weitere Vorgehen gesteckt. Einzelnen Teilräumen wurden unterschiedliche Entwicklungsziele zugeordnet. Der Planentwurf basiert auf den Grundlagenkarten I, II a und II b.

Folgende Fachbeiträge wurden zugezogen:
- der ökologische Beitrag zum Landschaftsplan, Teile I und II (Analyse des Naturhaushaltes, schutzwürdige Biotope),
- der forstliche Fachbeitrag,
- der landwirtschaftliche Fachbeitrag.

Allgemeine Hinweise zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte

● Bezifferungssystem

Die Landschaftsplanung des Rhein-Erft-Kreises hat sich bisher auf 8 Entwicklungsziele konzentriert. Ihre Formulierung und Nummerierung wird auch im vorliegenden Landschaftsplan beibehalten. Die Entwicklungsziele 1 bis 5 entsprechen den im Landschaftsgesetz NRW in § 18 Abs. 1 Nr. 1 - 5 vorgegebenen Formulierungen.

Die Nummerierung der Festsetzungen folgt der Reihenfolge der entsprechenden §§ im Landschaftsgesetz NRW vom 26.06.1980 in der Fassung der Änderung vom 06.10.1987.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG NRW)
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW, § 23 BNatSchG)
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW, § 26 BNatSchG)
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)
3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen
3.2 Nutzung einer Brachfläche in bestimmter Weise

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)
4.1 Festsetzung bestimmter Holzarten für Erst- und Wiederaufforstungen
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen
5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden

Die einzelnen Festsetzungen sind unter den o. g. Ziffern jeweils durchnummeriert.
Fehlende Festsetzungsnummern sind im Erarbeitungsverfahren entfallen.

I. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.
Die Festsetzungen des Planes richten sich an den Entwicklungszielen aus.

Entwicklungsziel 1
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Entwicklungsziel 2
Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Entwicklungsziel 3
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Entwicklungsziel 3.1
Wiederherstellung einer ökologisch stabilen, vielfältigen und leistungsfähigen Landschaft.

Entwicklungsziel 3.2
Anreicherung zur ersatzweisen und beschleunigten Wiederherstellung der Landschaft.

Entwicklungsziel 4
Ausbau der Landschaft für die Erholung.

Entwicklungsziel 5
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.
Das Entwicklungsziel findet im Landschaftsplan 6 keine Anwendung.

Entwicklungsziel 6
Ausbau der Agrarlandschaft mit ökologischen, gliedernden und belebenden Elementen.

Entwicklungsziel 7
Pflege und Entwicklung der rekultivierten Landschaftsräume zur Schaffung einer nachhaltig stabilen Landschaft

Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel soll in der Hauptsache die Erhaltung von Bereichen sichern, die eine relativ hohe Natur- und Landschaftssubstanz in einem guten Zustand aufweisen. Der Zweck beinhaltet die Sicherung und den Schutz des gesamten ausgewiesenen Landschaftsraumes mit seinem Bestand sowie seinen Strukturen und Einzelelementen. Die Zuordnung einer angemessenen Erholungsfunktion steht der Zielvorstellung nicht entgegen.
Dementsprechend werden in diesen Bereichen vorwiegend Schutzfestsetzungen getroffen.
Bei den betreffenden Landschaftsteilen handelt es sich überwiegend um größere Waldgebiete, die teilweise noch als Altwaldbestände auf unverritztem Gelände stehen (wie Königsdorf Wald, Glessener Bachtal, Neubottenbroich und Restparzellen im Waldseengebiet südwestlich von

	Brühl.
Zur Umsetzung dieses Entwicklungszieles sind folgende Unterziele zu beachten:	Das Entwicklungsziel kann u. a. durch forstliche Maßnahmen umgesetzt werden. Zu diesen zählen beispielsweise:
- In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Natur, insbesondere in den Schutzgebieten, sind forstliche Maßnahmen auf die Naturschutzziele abzustimmen.	- die Erhaltung eines hohen Anteils an heimischen Baumarten; - Erhöhung der Baumalter zumindest bestandsweise durch höhere Umtriebszeiten; - Verzahnung verschiedener Altersstufen durch Reduktion der Schlaggrößen (Naturverjüngung); - Erhaltung und Verlängerung möglichst unregelmäßiger äußerer und innerer Grenzlinien in einem ausgewogenen Verhältnis zur Waldfläche; - Verzicht auf Biozid - Einsatz; - Erhaltung und Entwicklung spezieller Habitate wie Tümpel, Quellen, Bachläufe, Felsen, Trockenrasen, offene Sandflächen oder vertikale Erdaufschlüsse zur Erhöhung der Artenvielfalt; - Erhaltung und Vermehrung der Habitate mit besonderem Augenmerk auf gefährdete Arten (z.B. Vermehrung von Alt- und Totholz mit seinen Zerfallsstadien).
- Die Gestaltung des Straßen- und Wegenetzes soll so erfolgen, dass Konflikte mit Zielen des Naturschutzes vermieden bzw. abgebaut werden.	Die Wegeführung ist so zu wählen, dass die für den Naturschutz wertvollen Bereiche möglichst nicht tangiert werden. Bereits vorhandene Straßen und Wege, die diesem Ziel zuwiderlaufen, sind zu entsiegeln oder gänzlich zu entfernen. Bei der weiteren Erschließung der Waldbereiche durch Wege, Grillhütten, Parkplätze und sonstige Einrichtungen ist Zurückhaltung zu üben. Grillhütten und Parkplätze sind, wenn überhaupt, nur außerhalb der Waldflächen am Waldrand anzulegen. Auf die Anlage von Wegen mit versiegelter Oberfläche ist zu verzichten. Bei der Ausgabe von Holzsammelscheinen und der Erteilung von Durchfahrtsgenehmigungen ist Zurückhaltung geboten.
- Die für den Naturschutz wertvollen Uferbereiche der Seen sind so zu pflegen, dass optimale Lebensbedingungen für die zu schützenden Arten erhalten werden.	Uferbereiche mit wertvollen Mangelhabitaten wie z. B. Flachwasserzonen und Röhrichtbeständen und vegetationsfreie, arme Standorte sind besonders zu schützen. Zur Vorbeugung vor zu intensiver Beschattung ist die Gehölzvegetation zu lichten, insbesondere an Südufern. Uferbegleitende Wege über längere Strecken sind zu vermeiden.
- Die ökologisch wertvollen Biotopstrukturen sind so zu pflegen, dass optimale Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften und Lebensstätten erhalten und gesichert werden.	Biotopstrukturen wie beispielsweise Wildkräuter- und Hochstaudenfluren, Trockenrasengesellschaften, Magerweiden und -wiesen, Orchideenwiesen, Brachflächen, Röhrichtbestände, Sukzessionsflächen und Gehölzbestände sind schützenswerte Landschaftselemente und Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Biotopspezifische Pflegemaßnahmen dienen dem Erhalt dieser Biotopstrukturen.
Im Bereich des Landschaftsplanes 6 wird für folgende Freiflächen das Entwicklungsziel 1 dargestellt:	

- Königsdorfer Forst
  Gesamter Waldbereich und Freiflächen an der alten Aachener Straße
- Glessener Bachtal
- Kiesgrube Horrem
  Westlicher Randbereich, naturnahe Waldflächen
- Eichenwaldbestände Neu-Bottenbroich
- Tagebauaussichtspunkt an der B 264
  Erftaue und Park mit reichem Altbaumbestand
- Altwaldbestände des Waldseengebietes Ville
  Am südlichen Rand des Rekultivierungsgebietes.
- Restfeld Vereinigte Ville
  Nordöstlicher Bereich des ehemaligen Tagebaus mit Mulde, Böschungsflächen und angrenzenden Flächen.
- Ehemaliger Tagebau Frechen
  Boisdorfer See, Bioteiche, Hochwasserrückhaltebecken Mödrath, angrenzende Flächen mit verschiedenartigen Vegetationsstrukturen und Fürstenberggraben südöstlich von Götzenkirchen sowie eine Fläche westlich des ehemaligen Tagebaus Frechen.

Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel wird den Landschaftsbereichen zugeordnet, die im Ganzen aufgrund des vorhandenen Naturraumpotentials wertvolle Einzelstrukturen bzw. positive Rekultivierungsansätze aufweisen. Durch die Nutzung sind jedoch Landschaftsbild und Naturhaushalt teilweise verfremdet bzw. überwiegend verarmt.
Um günstige Lebensbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt in dieser Kulturlandschaft zu entwickeln und Erlebnisräume für den Menschen zu schaffen, bedarf es der Ergänzung der Landschaft durch gliedernde und belebende Elemente sowie der Neuanlage von naturnahen Lebensräumen. In derartige Maßnahmen sind die bestehenden Strukturen wie Morphologie, Gewässer und punktuelle Gehölzbestände als Ansatzpunkte einzubeziehen.

Zur Umsetzung dieses Entwicklungszieles sind folgende Unterziele zu beachten:

- Die Gestaltung der Waldränder zur Entwicklung gut strukturierter Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten ist durch forstliche Maßnahmen, insbesondere durch die Anlage von ausreichend breiten Waldmänteln zu verbessern.

  Waldränder sind als nutzungsfreie Bereiche mit fließendem, möglichst mehrstufigem Ausbau sowie möglichst breiter Wildkrautzone in südlichen Expositionen anzustreben. Die Nahtlinie zum Offenland sollte möglichst reich gegliedert und unregelmäßig mit vielen Buchtungen ausgebildet sein.
  Zur Erhöhung der Strukturvielfalt ist eine Anreicherung mit dickstämmigem Totholz, Steinhaufen, vegetationsfreien, sandigen und lehmigen Bodenanrissen, Pfützen und feuchten Stellen vorzusehen.

- Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind zur Verbesserung der Lebensbedingungen für schutzwürdige Arten anzureichern.

  Bedeutung für den Naturschutz haben z.B. Wasserläufe und Stillgewässer, Brachflächen, Streuobstbestände, Feldholzinseln, Hecken und Wildkrautfluren.

Zur Umsetzung dieses Entwicklungszieles und seiner Unterziele sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Anlage und Pflege von Hecken, Ufer- und Feldgehölzen,
- Erhaltung und Förderung von Wildkrautfluren längs Gräben, Wegrändern und Heckenreihen oder im Sockelbereich von Hochspannungsmasten,
- Anreicherung dieser Bereiche mit Saum- und Kleinbiotopen (z.B. feuchten Stellen, Steinhaufen und Totholz).

Im Bereich des Landschaftsplanes 6 wird für folgende Freiflächen das Entwicklungsziel 2 ausgesprochen:

- Glessener Höhe, Vorfeld
  Gesamte, überwiegend landwirtschaftlich genutzte nördliche Fläche zwischen Glessen und Oberaußem im Vorfeld der Glessener Höhe
- Glessener Höhe
  Gesamte, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche auf der Höhe
- Fläche nördlich Königsdorf
  Gesamte, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche im Vorfeld des Königsdorfer Forstes im Bereich Königsdorf-Dansweiler-Glessen
- Fischbachhöhe
  Gesamte, landwirtschaftlich rekultivierte Fläche im Südosten der Glessener Höhe
- Südöstlich Stadtrand Horrem
  Gesamte landwirtschaftliche Flächen im Verlauf der E 5 und nördlich Habbelrath bis an die Nord-Süd-Kohlenbahn
- Ehemaliger Tagebau Frechen
  Flächen im ehemaligen Tagebau Frechen südlich von Horrem bis nördlich von Türnich
- Berrenrather Börde
  Gesamte landwirtschaftliche Flächen einschl. der Gehölzstreifen mit Ausnahme der Flächen im Kernbereich
- Nördlich B 265: Landwirtschaftliche Flächen nördlich B 265, die z.T. in die forstliche Nutzung umgewandelt werden
- Knapsacker Tal: Flächen am nördlichen Rand des Tagebaus Vereinigte Ville

Für diese Bereiche kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Schutzmaßnahmen, insbesondere Landschaftsschutz nach § 21 LG
- Pflanzung bodenständiger Gehölze in Form von Einzelgehölzen, Gehölzgruppen, Baumreihen und Hecken nach § 26 Abs. 2 LG insbesondere an Straßen und Wegen, Wasserläufen und Gräben,
  in der freien Feldflur, in Zwickelflächen von Ackergrundstücken und als Eingrünung von Gebäuden.

Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Das Entwicklungsziel wird für Landschaftsräume dargestellt, die großflächig in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge und/oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt und/oder vernachlässigt sind. Hier gilt es, gleichartige oder gleichwertige Lebens- und Erlebnisräume wiederherzustellen oder, falls das nicht möglich ist, voll funktionsfähige Landschaftsräume ersatzweise im Sinne der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflege und Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft neu zu schaffen.
Im Plangebiet betrifft dieses Entwicklungsziel unter anderem alle Gebiete des Braunkohlenabbaus. Es ist zu unterscheiden zwischen den unmittelbar durch Abbau geschädigten Gebieten und den Bereichen der Sicherheitszonen, in denen die Eingriffe des Bergbaus durch Zerschneidung wichtiger landschaftlicher Funktionen fortwirken und andere bergbaubedingte Schädigungen entstehen (z.B. durch die Errichtung von Sümpfungsbrunnen, Werkstraßen, Bahnlinien etc.). Tagebaurandbereiche, insbesondere die Sicherheitszonen, können aber auch wichtige Regenerationsfunktionen für die Tagebaufolgelandschaft übernehmen. Ihre Pflege und Entwicklung ist maßgeblich für den zeitlichen Ablauf und die Nachhaltigkeit der Renaturierung auf wiederhergestellten Flächen.

Um diese verschiedenen Aspekte zu berücksichtigen, wird das Ziel 3 in **2 Teilziele** unterteilt.

Entwicklungsziel 3.1

Wiederherstellung einer ökologisch stabilen, vielfältigen und leistungsfähigen Landschaft.

Das Entwicklungsziel wird für die in Betrieb oder Rekultivierung befindlichen Braunkohlentagebaubereiche sowie für sonstige Erdaufschlüsse dargestellt (z. B. Auskiesungen, sonstige Abbauflächen, Mülldeponien, Industriebrachen, Schlammteiche).
Zur Umsetzung des Entwicklungszieles werden unter 5.3 Festsetzungen hinsichtlich der Wiederherstellung von Relief, Boden, Vegetation, Gewässern, Wegen und sonstigem getroffen, wobei bestehende Fachplanungen berücksichtigt werden.

Für Bereiche, für die das Entwicklungsziel 3.1 dargestellt ist, kommen folgende Formen der Wiederherstellung in Betracht:

- Rekultivierung für die forstliche Nutzung.
- Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung.
- Rekultivierung für die Erholungsnutzung.
- Natürliche Entwicklung der Flächen, nachdem die Standsicherheit der Böschungen durch geeignete Bodenmodellierungen hergestellt ist.
- Ergänzung und Aufbau von Grünstrukturen.

- Schaffung naturnaher Lebensräume, insbesondere von Wald und von Gewässern.

Dabei sind bei der Rekultivierung von Braunkohlen-Tagebauen zur Umsetzung des Entwicklungszieles folgende Unterziele zu beachten:

- Die Oberflächenstruktur ist im Sinne der Schaffung einer vielfältigen, gut strukturierten Landschaft wiederherzustellen.

  Als Maßnahme zur Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten Landschaft eignen sich z.B. die Anlage von Kleinmodellierungsböschungen und das Ausrunden und flache Ausziehen von Böschungsoberkanten und -füßen.

- Der Kulturbodenauftrag ist entsprechend der für die jeweiligen Teilbereiche vorgesehenen Nutzungsschwerpunkte vorzunehmen.

  Maßgeblich für den Bodenauftrag ist der Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit der Naturgüter (Sicherung der Ressource Boden).
  Die Richtlinien des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei land- bzw. forstwirtschaftlicher Rekultivierung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenwerke sollen beachtet werden.
  Auch in Bereichen der forstlichen Rekultivierung sollten anteilig reine Lössböden geschaffen werden, soweit das Lössaufkommen dieses zulässt. Auf reinen Lössrekultivierungen können andere waldbauliche Verhältnisse geschaffen werden, insbesondere typische Waldgesellschaften und Vegetationsgemeinschaften, wie sie hier ursprünglich vorkommen und vorgekommen sind.

- Die im Rahmen der Rekultivierung anzulegenden Gewässer sind im Sinne einer ökologisch wirksamen Landschaftsgestaltung in die wiederhergestellte Landschaft einzufügen.

  Insbesondere bei der Anlage von Hauptgräben sollte die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (hergestellt vom Landesamt für Wasser und Abfall NW, 1980) beachtet werden.

- Die rekultivierte Landschaft ist im Sinne des Biotop- und Artenschutzes mit Waldflächen, Grünzügen und punktuellem Grün sowie mit sonstigen, für die Tier- und Pflanzenwelt wertvollen Biotoptypen auszustatten.

  Aufforstungen sollten vor allem unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Bestandesbegründung, der Wiederherstellung regional typischer Vegetationsgemeinschaften und der Wohlfahrtsfunktion vorgenommen werden.
  Folgende Maßnahmen können den genannten Gesichtspunkten Rechnung tragen:
  - die Verwendung standortgerechter heimischer Baum- und Straucharten
  - die Ausbildung unregelmäßiger und vielfältiger innerer und äußerer Grenzlinien sowie deren Ausstattung mit Mantelgebüschen und nutzungsfreien Wildkrautzonen (Staudensäumen).

  Die im Rahmen der Rekultivierung herzustellenden Agrarflächen sollten intensiv mit Gehölzstreifen und mit punktuellem Grün durchgrünt werden. Dabei sollten folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:
  - die Verwendung standortgerechter, heimischer Baum- und Straucharten,
  - die Anlage stufiger Pflanzungen, die wie die o.g. Waldränder möglichst unregelmäßige Nahtlinien mit Buchten und Vorsprüngen aufweisen sollten,
  - das Belassen von nutzungsfreien Geländestreifen zwischen Wirtschaftswegen und Gehölzpflanzungen zur Entwicklung spontaner

Staudensäume.
Bei der Rekultivierungsplanung sollte berücksichtigt werden, dass die für viele typische Heckenlebewesen äußerste überwindbare Distanz zwischen zwei Gehölzstreifen etwa 400 - 800 m beträgt.

- Ein Wirtschaftswegenetz in einer auch nach ökologischen Gesichtspunkten vertretbaren Dichte ist zu erstellen.

Um eine landschaftsgerechte und dem Artenschutz dienende Durchgrünung zu gewährleisten, müssen die Schlaggrößen auf ein vertretbares Maß begrenzt werden; das Wirtschaftswegenetz sollte daher ein maximales Raster von 400 x 400 m möglichst unterschreiten.

- Verbindungsstraßen sind landschaftsgerecht in die neu geschaffene Oberflächenstruktur einzufügen.

Erhebliche Damm- bzw. Einschnittslagen sollten nach Möglichkeit vermieden werden; eine geschwungene Linienführung ist zu bevorzugen.

Das Entwicklungsziel 3.1 ist dargestellt in den Bereichen:

Für die unter a) aufgeführten Bereiche wird das Entwicklungsziel in Festsetzungen unter 5.3-1, 5.3-2 und 5.3-5 konkretisiert.

a) ▪ Fischbachhöhe
Nördlicher, z. Z. in Rekultivierung befindlicher Randbereich des ehemaligen Tagebaus Fortuna-Beisselgrube
▪ Kiesgrube Horrem
Abgrabungsbereich mit den durch Zerschneidung beeinträchtigten Randbereichen
▪ Quarzgrube Horrem
Gesamter Abgrabungsbereich bis an die Böschungsoberkanten
▪ Am Mistiansberg Horrem
Ehemaliger Abgrabungsbereich bis an die Hangoberkanten

b) ▪ Tagebau Vereinigte Ville
Ehemaliger Abgrabungsbereich mit Mülldeponie der Stadt Köln und Deponie der Hoechst AG

Für diesen Bereich des ehemaligen Tagebaues liegt ein Planfeststellungsbeschluss vom 07.07.1982 vor, der sowohl Flächen für die landwirtschaftliche als auch für die forstwirtschaftliche Rekultivierung festliegt.
Nach Angaben des Bergamtes Köln wird jedoch voraussichtlich in Kürze ein neues Planfeststellungsverfahren eingeleitet, das - abweichend vom bisher verbindlichen Beschluss - für diesen Bereich keine landwirtschaftliche Rekultivierung mehr vorsehen wird.
Eine Konkretisierung des Entwicklungszieles als Festsetzung unter 5.3 erscheint daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll und bleibt einer späteren Überarbeitung des Landschaftsplanes vorbehalten.

Bis zum Zeitpunkt einer Überarbeitung des Landschaftsplanes ist das Entwicklungsziel so zu verstehen, dass der Bereich unter Beachtung der bereits aufgeführten Unterziele möglichst forstlich rekultiviert werden sollte.

▪ Tagebau Ville / Restfeld

Die verbindliche 1. Änderung des Regionalplans stellt im nördlichen Teilbereich des ehemaligen Tagebaues Vereinigte Ville einen Standort für eine allgemein zugängliche Anlage zur Beseitigung von Sonderabfällen dar.
Eine Konkretisierung des Entwicklungszieles für diesen Bereich als Festsetzung unter 5.3 er-

scheint derzeit aufgrund einer Vielzahl offener Fragen noch nicht angezeigt und bleibt einer späteren Überarbeitung des Landschaftsplanes vorbehalten.

Das Entwicklungsziel ist hier so zu versehen, dass folgende Unterziele anzustreben sind:

- eine Rekultivierung im Sinne einer Anreicherung der Landschaft mit Wald unter besonderer Beachtung der Erholungsfunktion im Bereich zwischen dem Knapsacker Bachtal und dem Bleibtreusee,
- die Schaffung einer Wegeverbindung zwischen Hürth-Knapsack und dem Bleibtreusee,
- eine aus ökologischen Gesichtspunkten verträgliche Oberflächenentwässerung.

Für Bereiche, für die bisher das Entwicklungsziel 3.1 dargestellt ist und die während der Laufzeit des Landschaftsplanes im Sinne dieses Entwicklungszieles wiederhergestellt worden sind, ist von da ab das Entwicklungsziel 7 zu beachten.

Eine parzellenscharfe Abgrenzung von Bereichen, für die das Entwicklungsziel 3.1 bzw. 7 dargestellt ist, erweist sich aufgrund der ständig fortschreitenden Rekultivierung als problematisch. Die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellte Abgrenzung entspricht in etwa dem Stand der Rekultivierung des Jahres 1988.

Entwicklungsziel 3.2

Anreicherung zur ersatzweisen und beschleunigten Wiederherstellung der Landschaft.

- Das Entwicklungsziel ist primär für den als Regenerationsraum vorgesehenen Randbereich des ehemaligen Tagebaues Frechen dargestellt.

Das Entwicklungsziel dient im einzelnen

- der Anreicherung und Pflege von naturnahen Restbeständen,
- der optischen Eingliederung in die gewachsene Landschaft,
- der Neuordnung von landschaftsbezogenen Nutzungen, insbesondere der Erholung.

Für den Bereich des Entwicklungszieles 3.2 kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Anlage komplexer Biotope (Regenerationszellen),
- Aufforstungen oder punktuelle Gehölzpflanzungen zur Vernetzung vorhandener Gehölzbiotope am Tagebaurand oder zur Abschirmung von benachbarten Siedlungsflächen.

<u>Vernetzungsstrukturen</u>:

- lineare Baumstrukturen:
  Baumreihen
  Hecken
  Gehölzstreifen
- flächige Strukturen:
  kleine Waldflächen
  Feldgehölze
  Brachflächen mit natürlicher Entwicklung
- punktförmige Vernetzungselemente:
  Einzelbaum
  Baumgruppen
  Gehölzgruppen
- Waldrandbepflanzung an angeschnittenen Waldbeständen

Entwicklungsziel 4

Ausbau der Landschaft für die Erholung

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet einerseits den Ausbau von Landschaftsteilen, die gute Voraussetzungen für eine Erholungszuordnung bieten und andererseits die Erhaltung und Ergänzung bereits teilweise oder ganz für die Erholung erschlossener Gebiete.
Es wird für die im Regionalplan als Freizeit- und Erholungsschwerpunkte dargestellten Bereiche des Planungsgebietes dargestellt.
Die Nutzungsansprüche sollen allerdings mit Rücksicht auf die Erhaltung des Landschaftspotentials verwirklicht werden, wobei die jeweiligen Funktionszuordnungen abzuwägen sind. Festsetzungen zur Umsetzung des Entwicklungszieles 4 sind neben Schutzausweisungen hauptsächlich Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Zur Umsetzung des Zieles sind folgende Unterziele zu beachten:

- Störende Auswirkungen der im GEP ausgewiesenen Erholungsschwerpunkte auf benachbarte Gebiete sind zu vermeiden bzw. zu verringern.

Bei den ausgewiesenen Erholungsschwerpunkten handelt es sich hier um Ville-Seen wie Zieselsmaarsee, Bleibtreusee, Heider Bergsee und Liblarer See. Dabei kommt es zur unmittelbaren Benachbarung oder sogar zur Überschneidung mit Gebieten, die eine besondere Bedeutung für den Naturschutz haben. Um störende Auswirkungen auf diese Bereiche so gering wie möglich zu halten, ist der weitere Ausbau dieser Erholungsschwerpunkte darauf zu beschränken, eine Eingrenzung der Erholungsbereiche mit Hilfe gestalterischer Mittel zu erreichen und schutzwürdige Gebiete abzuschirmen oder zu sperren.

- Forstliche Maßnahmen in den Erholungsschwerpunkten sind mit den Zielen der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen.

Die zur Erhaltung des Erholungswaldes notwendigen forstlichen Maßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass die Erholungsfunktion kurzfristig möglichst wenig gestört und langfristig verbessert wird. Im Plangebiet sind mehrere Bereiche mit guten Voraussetzungen für die Erholung vorhanden. Besondere Anziehungs- bzw. Schwerpunkte bilden einige Villeseen im südlichen Teil, wobei Funktionsüberlagerungen mit entsprechenden Restriktionen auftreten. Aufgrund dieser Situation werden Schutzfestsetzungen zur Sicherung der landschaftlichen Erholungsvoraussetzungen notwendig.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 4 beschränkt sich primär auf Gebiete, die schon weitgehend für Erholungsaktivitäten zur Verfügung stehen. Das Schwergewicht liegt aufgrund der vorhandenen Situation auf der Reduzierung bzw. Vermeidung bestehender bzw. zu erwartender Konflikte.

Das Entwicklungsziel 4 ist dargestellt für die Bereiche:

- Fischbachhöhe
  Flächen im Bereich der ehemaligen Müllkippe mit z.T. als Naherholungsgebiet angelegten Flächen und Pferdekoppeln
- Zieselsmaarsee
  mit den umgebenden Waldbereichen
- Bleibtreusee
  Nördlicher Seeteil mit umgebendem Waldbestand
- Heider Bergsee
  Östlicher Seeteil mit umgebendem Waldbestand
- Liblarer See
  Mit nördlich angrenzenden Flächen bis an die B 265

Die Erholungseignung der Landschaft soll durch Maßnahmen gefördert werden wie:

- die Erstellung bzw. Erhaltung eines Rad- und Gehwegenetzes,
- die Sicherung unterschiedlicher Erlebnisräume,
- die Erhaltung und optische Betonung natürlicher Landschafts- und erlebbarer Grünstrukturen.

Maßnahmen zur Förderung der Erholungseignung sind auch in solchen Bereichen durchzuführen, die nicht vorrangig der Erholungsnutzung dienen, es sei denn, diese Maßnahmen laufen einem besonderen Schutzzweck zuwider.

Der Ausbau der Landschaft zur Verbesserung der Erholungseignung mit gliedernden Elementen oder Rad- und Gehwegen wird in den übrigen Teilen des Landschaftsplangebietes nicht als eigenständiges Entwicklungsziel ausgewiesen, weil die Erholungsnutzung hier keine Priorität hat.

Entwicklungsziel 5

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Das Entwicklungsziel 5 wird im Landschaftsplan 6 nicht dargestellt, da diesem Ziel zugeordnete neue oder ergänzende Maßnahmen in den betreffenden Bereichen nicht primär vorgesehen bzw. anzustreben sind.

Die vorhandenen Verkehrswege sind zum größten Teil beidseitig abgeschirmt und für weitere Immissionsschutzpflanzungen steht kein Raum zur Verfügung.

Am Rande des Tagebaus Frechen wird aufgrund des fortgeschrittenen Abbaustadiums die Darstellung des Entwicklungszieles 3.2 als vordringlich gesehen. Da keine Doppelziele ausgewiesen werden, tritt hier der Zweck des Immissionsschutzes zurück.

Entwicklungsziel 6

Ausbau der Agrarlandschaft mit ökologischen, gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel, das in anderen Landschaftsplänen speziell für ausgeräumte landwirtschaftliche Flächen aufgestellt wurde, wird im Landschaftsplan 6 nicht dargestellt.

Derartige ausgeräumte Flächen auf gewachsenem Boden sind im Plangebiet nur untergeordnet vertreten. Im Landschaftsplan 6, der fast ausschließlich rekultivierte landwirtschaftliche Flächen umfasst, wird speziell für die jungen Rekultivierungen das Entwicklungsziel 7 dargestellt.

Entwicklungsziel 7

Pflege und Entwicklung der rekultivierten Landschaftsräume zur Schaffung einer nachhaltig stabilen Landschaft.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Gebiete sind generell junge rekultivierte Flächen, wobei zwar die Grundvoraussetzungen für die Entstehung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft technisch hergestellt wurden, aber die Maßnahmen für die einzelnen Entwicklungsphasen der Landschaftsgestaltung noch nicht abgeschlossen sind.
Um einen ausgewogenen Landschaftshaushalt zu erreichen, sind in den betreffenden Bereichen, abhängig vom jeweiligen Entwicklungsstadium, noch über einen längeren Zeitraum besondere Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Zweck dieses Zieles ist die Ergänzung oder gestalterische und funktionale Aufwertung der Grünstruktur. Die Festsetzungen beschränken sich für diese Bereiche vorwiegend auf Begrünungs- und Pflegemaßnahmen.
Dieses Ziel wird sowohl für landwirtschaftliche Flächen als auch für forstliche Rekultivierungen dargestellt, in denen aufgrund ihres Alters bzw. ihrer Bestandsstruktur noch umfangreiche waldbauliche Maßnahmen erfolgen müssen.

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles sind folgende Unterziele zu beachten:

- Die Nutzbarkeit der rekultivierten Flächen soll verbessert werden.

  Mit diesem Unterziel ist nicht allein die wirtschaftliche Nutzbarkeit durch Land- und Forstwirtschaft gemeint, sondern vielmehr die Verbesserung des Naturraumpotentials für eine vielfältige Nutzbarkeit

- Auf rekultivierten Flächen mit forstlicher Nutzung sind durch geeignete Maßnahmen standortgerechte, regional typische Laubmischwälder zu entwickeln.

  Zur Umsetzung dieses Unterzieles sind unter Umständen auch Bestockungsumwandlungen und Bodenbearbeitungsmaßnahmen in größerem Umfang notwendig.

- Die Gestaltung der Waldränder, speziell der Außenränder, ist zu verbessern.

  Die mehr oder weniger schematisch gestalteten Aufforstungen sind meist ohne oder nur mit unzureichenden Waldrandzonen ausgestattet.

Das Entwicklungsziel 7 ist im Landschaftsplan 6 dargestellt für folgende Flächen:

- Abtsbusch, Glessener Höhe
  Abtsbusch und forstlich rekultivierte Böschungsflächen der Glessener Höhe bzw. Fischbachhöhe
- Ehemaliger Tagebau Frechen
  Flächen im ehemaligen Tagebau Frechen südwestlich von Habbelrath bis südlich von

Grefrath
- Berrenrather Börde
  Zentraler Bereich der Berrenrather Börde
- Tagebau Vereinigte Ville
  Rekultivierter Bereich südlich Tagebau Vereinigte Ville
- Ville
  Rekultiviertes Waldgebiet mit zahlreichen Seen
- Röttgenhalde

Das Entwicklungsziel ist durch einzelne Maßnahmen, insbesondere aber innerhalb von behördlichen Verfahren, umzusetzen.

Das Ziel, eine langfristig stabile Landschaft zu entwickeln, kann durch das Amt für Agrarordnung, die Forstverwaltung oder die Gemeinden gefördert werden, indem Ausführungs- und Unterhaltungspläne auf die Erhöhung der Artenvielfalt, die Verbesserung des Landschaftsbildes, die Pflege der Bodenstruktur und die Förderung der Grundwasserneubildung ausgerichtet werden.

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles sind u. a. folgende Maßnahmen geeignet:
- Umwandlung der Pionierholzbestände in dauerhafte Waldbestände mit standortgerechten heimischen Baumarten,
- Schaffung vielfältiger, vernetzter Lebensräume, insbesondere von Feucht- und Trockenbiotopen,
- Neuanpflanzungen und ergänzende Bepflanzung an Gräben zur Schaffung ökologischer Leitlinien zur Wiederbesiedlung und Vernetzung von Grünstrukturen,
- Waldrandbepflanzung zur ökologischen und ästhetischen Bereicherung der Landschaft und als Klimaschutz für Aufforstungen,
- Aufforstung von Zwickel- und Restflächen zur Vergrößerung ökologisch wirksamer Waldränder und zur Arrondierung der Waldbestände,
- Neuanpflanzungen gestalterisch wirksamer Einzelgehölze,
- Förderung der Humusanreicherung der rekultivierten Böden,
- Förderung des Bodenlebens und der Durchwurzelung in den rekultivierten Böden.

Für Bereiche, für die bisher das Entwicklungsziel 3.1 dargestellt ist und die während der Laufzeit des Landschaftsplanes im Sinne dieses Entwicklungszieles wiederhergestellt worden sind, ist von da ab das Entwicklungsziel 7 zu beachten.

Eine parzellenscharfe Abgrenzung von Bereichen, für die das Entwicklungsziel 3.1 bzw. 7 dargestellt ist, erweist sich aufgrund der ständig fort-schreitenden Rekultivierung als problematisch. Die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellte Abgrenzung entspricht in etwa dem Stand der Rekultivierung des Jahres 1988.

II. Festsetzungen

Gemäß §§ 19-26 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) werden folgende Schutzfestsetzungen, Ge- und Verbote sowie Maßnahmen festgesetzt. Sie sind sowohl zeichnerisch in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als auch im folgenden Textteil aufgeführt.

Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19-23 LG NRW

- Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)
- Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG NRW festzusetzen.
Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Ge- und Verbote.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Flächen werden gemäß § 20 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 20 LG NRW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, so weit dies

a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist.
Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

2.1 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten angegeben sind.

Soweit
- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Naturschutzgebiete abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Naturschutzgebiete kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.
Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

2. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

3. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

4. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.

Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

   Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

   Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.
   Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

   Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

   Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

   Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.
   Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete oder Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

   Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

   Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.
   Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen.

   Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.
   Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

   Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

	Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten. Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfutterpflanzenart eingesät wird. Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG widersprechen, verboten. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile, die nicht standortgerecht und nicht im Naturraum heimisch sind, einzubringen sowie Tiere auszusetzen.	Pflanzen, und Tiere sollen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende und standorttypische Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können. § 40 Abs. 4 BNatSchG bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren in der freien Natur.
4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.
Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

   Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

   Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

   Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Baulich Anlagen sind insbesondere auch:
a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
c) Dauercamping- und Zeltplätze,

Ausgenommen ist:

- die Errichtung von offenen Ansitzeinrichtungen aus Holz für jagdliche Zwecke oder im Wald bis zu 1 geschlossenen Kanzel aus Holz je angefangene 100 ha, so weit sie nicht nach Standort oder Zuwegung dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
  Die Ansitzeinrichtungen oder Kanzeln dürfen nicht in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Biotopen gemäß § 42 LNatSchG NRW oder in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflogenen Horsten errichtet werden.

- die Errichtung von Zäunen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament, oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.

- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherheitsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

9. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

10. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

12. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

d) Sport- und Spielplätze,
e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jewei-

	ligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.
13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.	Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.
14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.	Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist in Naturschutzgebieten das Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten. Das Reiten im Wald ist nur auf den gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Reitwege im Wald sind durch ein blaues Schild mit einem weißen Reitersinnbild gekennzeichnet. Durch das Verbot des Betretens oder Befahrens oder Reitens außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sollen genügend große, ungestörte Lebensräume für wild lebende Tierarten erhalten bleiben und Störungen des Brut- und Aufzuchtverhaltens oder der Nahrungsaufnahme oder der Energiereserve insbesondere im Winter so gering wie möglich gehalten werden.
15. Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen oder Hundesportübungen oder Hundeausbildungen durchzuführen.	In Naturschutzgebieten ist dem Naturschutzziel absoluter Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Naturschutzgebiete sind Rückzugsräume wild lebender Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden diese Tiere stark beunruhigt, was u. a. zu einer Abwanderung gefährdeter Tierpopulationen führen kann.
16. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Silagemieten anzulegen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder diese zu lagern.	
17. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen,	

Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

18. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich
a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
c) sich auf den Verkehr beziehen,
d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Werbeanlagen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, während der Dunkelheit nicht beleuchtet werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, die Werbeanlage einzeln oder in der Summe nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile beiträgt oder zu einer nachhaltigen Störung führt und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

19. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleitschirmen, Hubschrauber oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Geocaching durchzuführen oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

20. Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reit- oder Turnierplätze anzulegen.

21. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

22. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

    Veranstaltungen im Wald sind nur dann zulässig, wenn sowohl der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde als auch die untere Naturschutzbehörde zugestimmt haben.

Durch das Verbot sollen genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten und Störungen so gering wie möglich gehalten werden.
Gemäß o. g. Verbot Nr. 14 für Naturschutzgebiete ist es verboten, Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu befahren oder zu betreten.

23. Brutkästen für Wildenten einzubringen.

24. Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen.

25. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädigen, zu beseitigen sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.

    Die Bankette oder Randstreifen an Straßen, Wegen oder Gräben dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

    Ausgenommen bleibt die bestimmungsgemäße Instandhaltung der Straßen- und Wegebankette durch den Eigentümer.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, die Bestände wild lebender Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes NRW bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden dürfen.

26. Die Anlage von Jagdschneisen.

27. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker oder Futterplätze anzulegen oder bestehende zu betreiben.

    Ausgenommen sind Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) und jagdbehördlich genehmigte Ablenkfütterungen außerhalb von Quell- und Sumpfgebieten, von Gewässern, von FFH - Lebensraumtypen entsprechend dem Schutzzweck der jeweiligen Naturschutzgebiete, von Bereichen mit Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW, von Lichtungs- und Waldwiesenbereichen mit Herbstzeitlosen oder Orchideenstandorten oder von Bereichen mit Rote-Liste-Arten.

Gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW hat sich die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, FFH - Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird gemäß Schutzzweck im Landschaftsplan geregelt.

Die Karte mit den FFH - Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur

Kirrungen oder Wildwiesen dürfen nur außerhalb der oben genannten ökologisch sensiblen Bereiche angelegt werden.

Standorte für Kirrungen und Fütterungen sind in Lagepläne einzuzeichnen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).
Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

28. Fallen für den Todfang zu betreiben.
Für das Aufstellen von Lebendfallen ist das Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde herzustellen.

29. Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

30. Die Umwandlung von Wald oder in Laubholzbeständen heimischer Baumarten Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen.
Ausgenommen sind Kalamitätshiebe auf mehr als 0,3 ha nach Anzeige bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde.

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

31. Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen.
Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, so weit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

<u>Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:</u>

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestim-

Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

men.

2. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

   Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbote Nr. 2), die Umwandlung von Laubwald und Laubmischwald (über 50 % Laubbäume) in einen Nadelwald (Verbot Nr. 29), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen, so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient (Verbot Nr. 1), oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 12).

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.
§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.
Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.
Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

3. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

§ 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.
Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu be-

	achten, u. a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das verbot von Totschlagfallen (§ 30). Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten. Gemäß § 20 Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) hat sich die Jagdausübung in Naturschutzgebieten und in FFH-Gebieten nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten kann im Landschaftsplan geregelt werden. Gemäß § 20 LJG NRW sind unter Verbote, Punkt 2.1, Nrn. 7, 26, 27 und 28, Regelungen für die Jagd in den Naturschutzgebieten festgesetzt.
4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).	Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.
5. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.	Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.
6. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten. Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sollen so weit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.	Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.
7. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten. Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

8. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

9. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.

Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

10. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüschen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

11. Handlungen, die im Rahmen der Verordnung nach § 49 Landesforstgesetz NRW über Naturwaldzellen erlaubt sind.

Dieses beinhaltet biotische (Insektenkalamitäten) und abiotische (Feuer, Sturmwurf) Schadereignisse zur Gefahrenabwehr.

12. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.
    Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.1 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG

die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.1 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)

NSG 2.1-1

Quellgebiet Glessener Bach

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt südwestlich von Glessen und umfasst im Kernbereich die Quellteiche mit dem Bachtal und die umgebenden Waldbereiche bis an die umliegenden Wege.
Größe: 19,04 ha

Kerbtal mit kleinflächigen Quellsümpfen und Teichen, z. T. in Verlandung begriffen. Der Wald besteht aus naturnahem Eichen-Hainbuchenwald mit artenreicher, anspruchsvoller Krautschicht. Ein Teilbereich mit der sehr seltenen „Grünen Nieswurz“(Helleborus viridis), Reste eines Erlen-Eschenwaldes mit Übergängen zum Erlenbruchwald.
Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5006-021 und -902 im Biotopkataster NRW erfasst.

► **Schutzzweck**

Das Gebiet wird wegen seines besonderen Wertes für den Naturhaushalt geschützt.

Die Festsetzung dient der Erhaltung eines wertvollen Lebensraumes mit vielfältigen Strukturen und seltenen Pflanzen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Gebote

1. Östlich des Flurstückes „Auf der Platte“ ist auf der durch Sukzession bewachsenen ehemaligen Wegetrasse auf einer Länge von etwa 300 m ein Waldmantel auszubilden. Dabei ist die durch natürliche Entwicklung entstandene Vegetation zu berücksichtigen.

Die Maßnahme dient zur Abschirmung des Naturschutzgebietes gegen Störungen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Aufwertung des Waldbiotops als Lebensraum insbesondere für zahlreiche Tierarten.

2. Darüber hinaus ist für das Naturschutzgebiet ein Entwicklungs- und Pflegeplan zu erarbeiten, der die im folgenden aufgeführten Maßnahmen behandeln soll:

Der Entwicklungs- und Pflegeplan ist mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) abzustimmen.

- die langfristige Umwandlung des Waldbestandes im Bereich der Quellsümpfe in einen Erlen-Eschenwald unter Berücksichtigung des Schutzzweckes,

Die Umwandlung dient zur Entwicklung einer standorttypischen, artenreichen Vegetationsgesellschaft.

- die Entwicklung des Waldbestandes im Randbereich des Bachtals in einen feuchten Eichen-Hainbuchen-Wald,

Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines Bestandes der Hauptwaldgesellschaft außerhalb der Sumpfzone.

- die ständige Offenhaltung der Wasserflächen zu mindestens 50 %,

Die Maßnahme dient zur Erhaltung der Biotopstruktur und ihrer guten Verzahnung von offenen Wasserflächen und Verlandungszonen.

- das Auslichten des Unterholzbewuchses in der Bachaue,

Die Maßnahme dient zur Erhaltung der lichtbedürftigen artenreichen Krautvegetation auf größeren zusammenhängenden Flächen.

- die Beseitigung von Müll und Unrat unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungszeiten der Tier- und Pflanzenwelt.

Gebietsspezifische Verbote

1. Die Verwendung von Nadelgehölzen bei

Die Festsetzung dient zur kontinuierlichen Erhal-

Neuanpflanzungen sowie das Anlegen von Kahlschlägen über 0,5 ha Größe ist untersagt.
Benachbarte Flächen dürfen frühestens nach 3 Jahren zur Endnutzung gebracht werden.

tung der Waldfunktion und zur Erhaltung der wertvollen Vegetationsgesellschaften.

NSG 2.1-2
Königsdorfer Forst

Lage und Beschreibung

Der Königsdorfer Forst liegt westlich von Königsdorf.
Größe: 328,5 ha

Großflächiger, naturnaher Laubwald, hoher Alt- und Todholzanteil, mit artenreicher Krautschicht, Teiche mit Vegetation der aquatischen Zone auf unverritztem Boden auf der Ville-Hochfläche.
Beim Königsdorfer Forst handelt es sich um den ausgedehntesten Restbestand der Villewälder im weitgehend vom Braunkohlentagebau überprägten Nordteil des Ville-Höhenzuges.
Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5006-0001 und -903 im Biotopkataster NRW erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG NRW), insbesondere

Das Gebiet beinhaltet die Gebietsmeldung DE 5006-301 „Königsdorfer Forst“ (Stand 16.3.2001) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7).

● zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Ausführung des $ 48 c LG NRW gemäß Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 - FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S.7).
- Stieleichen-Hainbuchenwald (Kennziffer 9160)
- Waldmeister-Buchenwald (Kennziffer 9130).

Das bisherige Naturschutzgebiet 2.1-2 „Klosterteiche bei Königsdorf“ und der Königsdorfer Forst sind Bestandteil des FFH-Gebietes „Königsdorfer Forst“. Diese als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen werden als NSG 2.1-2 zusammengefasst. Der Königsdorfer Forst wurde bisher in das Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 mit einbezogen.

● zur Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (Kennziffer 9190)
- Hainsimsen-Buchenwald (Kennziffer 3150)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (Kennziffer 3150).

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

● zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und deren Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie, Abl. EG Nr. L103 S. 1) sowie zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen
- Mittelspecht (Kennziffer A238)
- Schwarzspecht (Kennziffer A236)
- Grauspecht (Kennziffer A234)
- Wespenbussard (Kennziffer A072).

Die Kennziffern bei den Lebensräumen und Arten beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

Die Erhaltung von Altholz und Großhöhlenbäumen ist u.a. zum Erhalt und zur Förderung der Spechtarten erforderlich.

● zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Vögel gemäß Artikel 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie
- Nachtigall (A271).

Arten- und strukturreiche Waldränder dienen u.a. als Lebensraum für die Nachtigall.

● zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Waldlebensgemeinschaften mit der für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Flora und Fauna, in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, einschließlich Altholz, mit typischen Artenspektren, in der standörtlichen Variationsbreite, inklusive struktur- und artenreicher Waldränder sowie Staudenfluren.

● wegen der Bedeutung der naturnahen Laubwälder mit vielfältigen Strukturen, der Gewässerbiotope und Röhrichte, der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensstätte sowie als Regenerationspotential für die Rekultivierungsgebiete.

Röhrichte gehören zu den gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützten Biotopen.

b) ► aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG NRW), insbesondere

● weil der Königsdorfer Forst ein Relikt ehemals weit verbreiteter Waldgesellschaften in der Niederrheinischen Bucht ist.

c) ► wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Waldes (§ 20c LG NRW), insbesondere

● wegen der vielfältigen Strukturen und seltenen Pflanzen dieses artenreichen Waldes.

● zur Erhaltung des größten zusammenhängenden naturnahen Laubwaldes auf der Ville-Hochfläche auf unverritztem Boden.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Projekte sind unabhängig von den Verboten vor ihrer Zulassung oder Durchführung gemäß § 48d LG NRW innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH - Verträglichkeitsprüfung).

Gebietsspezifische Festsetzungen

A.) Gebote

- Wiederherstellung der Stillgewässer durch:

1. Entschlammung der Teiche.
2. Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts.

Für die Stillgewässer ist im Einvernehmen zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde ein Entwicklungs- und Pflegeplan zu erarbeiten, der die Wiederherstellung dieser Gewässer bestimmt.

B.) Verbote

1. Verbot der Freizeitnutzung der Gewässer.

Die Zuständigkeit für die fischereiliche Bewirtschaftung der Teiche liegt bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Landesfischereianstalt), der unteren Fischereibehörde und der unteren Naturschutzbehörde.

C.) Ge- und Verbote:
Waldbauliche Maßnahmen
Verbote

Bei der Waldbewirtschaftung der FFH - Lebensräume sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der o.g. Lebensraumtypen und -arten führen können.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Gebote

Ziel der waldbaulichen Maßnahmen ist die Erhal-

Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen. Dieser Waldpflegeplan oder dieses Sofortmaßnahmenkonzept wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Waldbesitzer und der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes NRW sollen die waldbaulichen Maßnahmen durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart und durch Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder und ihre naturnahe Bewirtschaftung, insbesondere

a.) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder, Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder und alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen mit ihrer typischen Flora und Fauna, in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie stufig aufgebauter, struktur- und artenreicher Waldränder und nicht bestockter Flächen.

b.) Langfristig dauerhafte Reduzierung flächiger Nadelwaldbestände.

c.) Vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Flächen mit floristischer und faunistischer Schutzwürdigkeit.

d.) Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Todholz. Sicherung von Alteichen mit todholzreichen Starkkronen, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen bis zur Zerfallphase als Lebensraum für Höhlenbrüter (Spechte), verschiedene Fledermausarten u.a.
Insbesondere in über 120-jährigen Laubholzbeständen sind bis zu 10 Altbäume je ha im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu erhalten. Die Ausweisung soll in Gruppen und Horsten erfolgen.

e.) Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.

f.) Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Waldbeständen feuchter Standorte.

g.) Eine dem Schutzzweck angepasste Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzungen im Gebiet, insbesondere im Hinblick auf Wegenetze und sonstige Veranstaltungen im Wald sowie eine gebietsspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

D.) Festsetzungen zur Waldbewirtschaftung
Verbote - Es ist insbesondere verboten:

1. Wiederaufforstung von Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen, Siefen oder Bachtälern.
2. Bäume mit Horsten zu fällen, in Laubwaldbeständen Bäume mit Bruthöhlen zu fällen,

tung, Pflege und Entwicklung der im Schutzzweck genannten Lebensgemeinschaften, insbesondere derer von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.

und in der Zeit vom 1. April bis 31. August Holzeinschläge in Laubwaldbeständen vorzunehmen.

3. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen.
4. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- oder Quellgebieten sowie in oligotrophen Bereichen vorzunehmen.
5. Düngemittel im Wald auszubringen. Ausgenommen sind Bodenschutzkalkungen in Waldbereichen außerhalb von Gewässern, von feuchten Waldbereichen, von Bereichen mit gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW sowie mit Ausnahme der stickstofffreien Düngung von Wildäsungsflächen.
   Die Bodenschutzkalkung darf nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres sowie nur mit geeignetem Material (gemahlener Kalkstein) erfolgen.
6. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel im Wald auszubringen.
   Ausgenommen sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde sowie Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes.

Unberührt von den Verboten bleiben:

1. Waldbauliche Maßnahmen, so weit durch vertragliche Regelungen im Privatwald im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 48c Abs. 3 LG NRW gewährleistet ist.

   Für die durch die Ge- und Verbote ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Ge- und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Ge- und Verbote wieder in Kraft.
   Die vertraglichen Vereinbarungen im Privatwald werden mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde getroffen.

2. Waldbauliche Maßnahmen, so weit diese auf der Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Konzeptes erfolgen.

   Die Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte werden durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde erstellt und mit den Waldbesitzern, der unteren Naturschutzbehörde usw. abgestimmt.

NSG 2.1-3
Fürstenbergmaar
Lage und Beschreibung

Maar im Bereich des Fürstenbergwaldes östlich Tagebau Frechen mit anschließenden Böschungsflächen bis an die umliegenden Wege sowie Oberlaufgraben und dahinterliegendem Feuchtbiotop.
Größe: 19,8 ha

Vom Bergbau künstlich hergestelltes Stillgewässer, rundum eingefasst mit steil abfallenden, forstlich rekultivierten Böschungsflächen, Uferbereiche mit kiesigen, überwiegend vegetationsfreien bzw. -armen Zonen.

► **Schutzzweck**
Das Gebiet wird zur Entwicklung eines nachhaltig stabilen Lebensraumes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschützt.

Durch die abgeschirmte Lage, die Unzugänglichkeit und den hohen Bedarfsdruck am Tagebaurand hat das Fürstenbergmaar trotz seiner relativ jungen Entwicklungsgeschichte eine hervorragende Bedeutung als Brutbiotop für Wasservögel bzw. als Laichbiotop für Amphibien.
Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5106-904 im Biotopkataster NRW erfasst.

Ge- und Verbote
Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.
Gebietsspezifische Festsetzungen
Gebot
1. Für das Naturschutzgebiet ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan zu erarbeiten, der u.a. Regelungen über die Art und Weise der Röhrichtentwicklung treffen soll.

Der Entwicklungs- und Pflegeplan ist mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) abzustimmen.

Verbot
1. Die Freizeitfischerei ist untersagt.

Die Zuständigkeit für die fischereiliche Bewirtschaftung liegt bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in Abstimmung mit der Landesfischereianstalt, der unteren Fischereibehörde und der unteren Naturschutzbehörde sowie dem Eigentümer.

Unberührt bleiben:
1. Rekultivierungsmaßnahmen, die nach zugelassenem Betriebsplan erfolgen.

NSG 2.1-4
Forellenteich
Lage und Beschreibung
Forstliche Unterabteilung 305 c, e.
Forellenteich mit seinen Quellteichen und dem umgebenden Waldbestand bis an die umlaufenden Wege.
Größe: 6,96 ha

Flacher Teich mit gut entwickelten Seggenwiesen und Erlen-Weidengebüschen. Gute Verzahnung der einzelnen Bestände.
Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5106-905 im Biotopkataster NRW erfasst.

► **Schutzzweck**
Das Gebiet wird wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für Amphibien, Wasservögel und Wasserinsekten und seiner Bedeutung für die Wissenschaft geschützt.

Wegen des hohen Vorkommens an Mangelhabitaten und der hohen strukturellen Vielfalt stellt das Gebiet einen bedeutsamen Lebensraum für bedrohte Tierarten dar.

Ge- und Verbote
Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.
Gebietsspezifische Gebote
1. Der vorhandene am Westufer gelegene Trampelpfad ist mit Gehölzen zu bepflanzen.

Die Maßnahme dient zur Abschirmung des Ufers mit seiner wertvollen, artenreichen Vegetationsgesellschaft und der Fauna gegen Störungen durch Besucher.

2. Für das Naturschutzgebiet ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan zu erarbeiten, der u.a. Maßnahmen zur nachhaltigen Sperrung des Westufers beinhalten soll.

Der Entwicklungs- und Pflegeplan ist mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) abzustimmen.

3. Die fischereiliche Nutzung ist bei Neugestaltung von Pachtverträgen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der Landesfischereianstalt den Erfordernissen des Naturschutzes anzupassen.

NSG 2.1-5
Binsenweiher
Lage und Beschreibung
Forstliche Unterabteilung 303 a, b, c
Binsenweiher nördlich Liblar im Bereich der B

Flacher Teich, im Nordosten z. T. mit Schilf und Weidengebüsch zugewachsen. Angrenzender

265; Wasserfläche mit angrenzenden Waldflächen einschl. der Wiese im Südosten bis an die umlaufenden Wege.
Größe: 8,36 ha

Waldbestand mit Pappel-Erlen-(Birken)-Weiden-Wald.
Auf höheren Flächen typischer Pappel-Erlen-Pionierwald.

► **Schutzzweck**
Das Gebiet wird wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Brutbiotop für Wasservögel geschützt.

Mit seiner seltenen Pflanzengesellschaft und hohen Artenvielfalt ist das Gebiet wertvoll für Amphibien, Libellen, Wasservögel und Wasser-Insekten sowie für Orchideen.
Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5106-906 im Biotopkataster NRW erfasst.

Ge- und Verbote
Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.
Gebietsspezifisches Gebot
1. Für das Naturschutzgebiet ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan zu erarbeiten, der u.a. folgende Maßnahmen behandeln soll:
- die turnusgemäße Erneuerung der vorhandenen Astschüttung jeweils vor der Brutzeit der Wasservögel,

Der Entwicklungs- und Pflegeplan ist mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) abzustimmen.
Die Maßnahme dient zur nachhaltigen Ruhigstellung des gesamten Weihers; insbesondere Störungen währen der Brutzeit sollen vermieden werden.

- die einmal jährlich durchzuführende Mahd der am Weiher gelegenen Wiesenfläche,
- die Abstimmung der forstlichen Nutzung auf die Ziele des Naturschutzes.

Die Maßnahme dient zur Erhaltung der Magerwiesengesellschaft und zur Weiterentwicklung ihrer Artenvielfalt.

Gebietsspezifisches Verbot
1. Die Freizeitfischerei ist untersagt.

Die Zuständigkeit für die fischereiliche Bewirtschaftung liegt bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in Abstimmung mit der Landesfischereianstalt, der unteren Fischereibehörde und der unteren Naturschutzbehörde.

NSG 2.1-6
Franziskus-See
Lage und Beschreibung
Forstliche Unterabteilung 126 a, b, c, e, g.
Franziskus-See mit südlich und westlich angrenzenden Waldbeständen bis an die umlaufenden Wege.
Größe: 27,9 ha

Großflächiger Tagebausee, überwiegend Steilufer, nur am Südwestufer flachere Bereiche mit größeren Röhrichtbeständen.

► **Schutzzweck**
Das Gebiet wird wegen seiner Bedeutung als Lebensraum insbesondere als Brutbiotop sowie als Rast- und Überwinterungsplatz für Wasservögel geschützt.

Wegen der strukturellen Vielfalt ist das Gebiet ein bedeutsamer Lebensraum für bedrohte Tierarten.
Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5107-911 im Biotopkataster NRW erfasst.

Ge- und Verbote
Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.
Gebietsspezifische Gebote
1. Die fischereiliche Nutzung ist bei Neugestaltung von Pachtverträgen auf die Erfordernisse des Naturschutzes abzustimmen.

Die Zuständigkeit für die fischereiliche Bewirtschaftung liegt bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in Abstimmung mit der Landesfischereianstalt, der unteren Fischereibehörde und der unteren Naturschutzbehörde.

2. Für das Naturschutzgebiet ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan zu erarbeiten, der u.a. folgende Maßnahmen behandeln soll:
- die Sperrung der Nord- und Ostuferbereiche (forstliche Unterabteilung 129 b, c, e),

Der Entwicklungs- und Pflegeplan ist mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) abzustimmen.
Die Maßnahme dient zur Vermeidung von Störungen durch Besucher in den für Wasservögel

- die einmal jährlich durchzuführende Mahd der Inselflächen.

wertvollen Bereichen.
Die Pflegemaßnahme dient zur Erhaltung einer vegetationsarmen, mageren Situation und damit zur Erhaltung der Brutvoraussetzungen für die Sturmmöwenkolonie.

Gebietsspezifische Verbote

1. Untersagt ist die Jagd auf Wasservögel in der Zeit vom 16. Oktober bis zum 15. Januar sowie die Freizeitfischerei am Südostufer mit Ausnahme fünf markierter Angelplätze in Abt. 129 b gemäß Fischereipachtvertrag mit dem Forstamt Ville.

Eine weitere Reduzierung der Angelplätze wäre im Sinne des Naturschutzes wünschenswert.

2. Daneben gilt ein ganzjähriges Angelverbot von Wasserfahrzeugen aus mit Ausnahme von höchstens zwei transportablen Booten in Abstimmung mit dem Forstamt Ville.

Im Sinne des Naturschutzes wäre es wünschenswert, dass der See zukünftig auch zum Zwecke der Ausübung der Fischerei nicht mehr mit Booten befahren wird.

NSG 2.1-7
Am Karauschenweiher“

Lage und Beschreibung

Forstliche Unterabteilung 125 c, 130 a, 130 b. Das Gebiet umfasst das südlich an den Karauschenweiher angrenzende Feuchtgebiet mit dem daran anschließenden Waldbestand bis an die umliegenden befestigten Wege.
Größe: 6,92 ha

Weiher mit Seggenriedern und Röhrichtbeständen. Ufergebüsch aus Weidenarten und Erlen. Waldbestand mit Pappel-Erlen-Aufforstung, z. T. spontan angesamte Erlen - Weiden - Birkengebüsche. (Braunkohlenrekultivierungsgebiet.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

► zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und Tierarten (§ 20 a LG NRW), insbesondere wegen seiner Bedeutung für die Natur zur Entwicklung eines nachhaltig stabilen Lebensraumes für seltene Tier- und Pflanzenarten.

Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5107-002 und -910 im Biotopkataster NRW erfasst.
Das ehemals artenreiche Randbiotop ist durch Sukzession gestört.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Gebote

1. Ein Entwicklungs- und Pflegeplan ist zu erarbeiten, der die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen behandeln soll:

Der Entwicklungs- und Pflegeplan ist mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) abzustimmen.

- die langfristige Entwicklung des Waldbestandes zum Erlen-Eschen-Wald,

Die Maßnahme dient zur Wiederherstellung einer naturnahen Vegetation.

- das Entfernen von störendem Baum- und Strauchbewuchs im Bereich des nassen Waldstandortes südlich des Weihers (forstliche Unterabteilung 125 c, 130 b) je nach Erfordernis,

Die Pflegemaßnahme dient zur Erhaltung eines naturnahen Lebensraumes mit einer artenreichen Vegetation. Sie sollte in einem 5jährigen Turnus erfolgen.

- das Beseitigen von Rohrleitungen und anderen, das Betreten des nassen Waldstandortes erleichternden Einrichtungen sowie die Wiederherstellung naturnaher Zu- und Überläufe,

Die Maßnahme dient zur Wiederherstellung natürlicher Barrieren für unerwünschte Besucher.

- die Reaktivierung und das turnusgemäße Freigeben der oberirdischen Wasserzuflüsse (forstliche Unterabteilung 125 c, 130 b),

Durch die Reaktivierung der Wasserzuflüsse und die damit verbundene Erhöhung des Grundwasserspiegels werden die Lebensbedingungen für standortgerechte Pflanzen verbessert und die Entwicklung gestörter Verhältnisse erschwert. Die Pflegemaßnahme dient zur Schaffung nachhaltig stabiler Grundvoraussetzungen zur Erhaltung der

artenreichen Vegetationsgesellschaften. Sie sollte im Abstand von etwa 3 Jahren erfolgen.

- die Regelung der Angeltätigkeit

Die Zuständigkeit für die fischereiliche Bewirtschaftung liegt bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in Abstimmung mit der Landesfischereianstalt, der unteren Fischereibehörde und der unteren Naturschutzbehörde.

NSG 2.1-8
Entenweiher“

Lage und Beschreibung

Forstliche Unterabteilung 217 d, e, f.
Der Entenweiher wird mit dem ihn umgebenden Waldbestand bis an die umlaufenden befestigten Wege geschützt.
Größe: 11,41 ha

Tagebaurestgewässer mit starker Sedimentbildung aus Eisenhydroxydschlamm, breite Verlandungszone mit ausgedehntem Schilfröhricht und mit anschließendem Gebüsch aus Erlen-Grauweiden.

► **Schutzzweck**

Das Gebiet wird wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild sowie wegen seiner Bedeutung als Lebensraum, insbesondere als Rast- und Brutbiotop für Wasservögel, geschützt.

Wegen der hohen Artenvielfalt und der seltenen Pflanzengesellschaft stellt das Gebiet einen wertvollen Lebensraum für bedrohte Tierarten dar.
Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5107-912 im Biotopkataster NRW erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Gebote

1. Das Erlen-Weiden-Gebüsch ist aus der forstlichen Bewirtschaftung zu nehmen.
2. Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen in den übrigen Bereichen sind standortgerechte und gleichzeitig heimische Gehölze unter Bevorzugung von Arten der Erlen-Grauweidengebüsch-Gesellschaft zu verwenden.

Die Festsetzung dient zur Erhaltung der naturnahen Bestockung.

Gebietsspezifisches Verbot

1. Für den gesamten Weiher gilt ein ganzjähriges Angelverbot sowie das Verbot der Jagd auf Wasservögel in der Zeit vom 16. Oktober bis zum 15. Januar.

Die Zuständigkeit für die fischereiliche Bewirtschaftung liegt bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in Abstimmung mit der Landesfischereianstalt, der unteren Fischereibehörde und der unteren Naturschutzbehörde

NSG 2.1-9
Am Schnorrenberg

Lage und Beschreibung

Forstliche Unterabteilung 213 b und c.
Bachlauf westlich von Brühl-Badorf mit angrenzenden Feuchtwiesen, Brachflächen und Waldbestand bis an die umlaufenden befestigten Wege bzw. im Nordosten bis zum angrenzenden Parkplatz.
Größe: 9,38 ha

Naturnahes Seitental der Ville mit feuchtem, artenreichem Eichen-Hainbuchen-Wald und sehr reicher Krautschicht. Natürlich mäandrierender Bachlauf mit Resten von bachbegleitendem Erlen-Eschen-Wald, Sickerquellen mit anmoorigen Bildungen, Feuchtwiesen mit Hochstauden sowie brachliegendes Ackerland.

► **Schutzzweck**

Das Gebiet wird wegen seines Wertes für den Naturhaushalt insbesondere zur Erhaltung der artenreichen Vegetation geschützt.

Das Tal stellt mit seiner hohen strukturellen Vielfalt und hohen Artenvielfalt sowie seinen Pflanzengesellschaften einen wertvollen Lebensraum dar.
Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5107-507 und -917 im Biotopkataster NRW erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Gebote

1. Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen im Altwaldbereich sind Rotbuchen (Fagus sylvatica) zu verwenden, sofern keine natürliche Verjüngung stattfindet.

Die Festsetzung dient zur kontinuierlichen Erhaltung der Waldfunktion.
Eine regelmäßige Beseitigung des Gehölzaufwuchses dient zur Erhaltung der Brachflächen und zur Entwicklung naturnaher Landschaftsbestandteile.

2. Ein Entwicklungs- und Pflegeplan ist zu erarbeiten, der u.a. die Beseitigung des Gehölzaufwuchses auf den brachliegenden Flächen regeln soll.

Der Entwicklungs- und Pflegeplan ist mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) abzustimmen.

Gebietsspezifisches Verbot

1. Im Bereich der Buchenaltwaldbestände ist eine andere Endnutzung als Femelschlagbewirtschaftung untersagt.

Das Verbot dient der kontinuierlichen Erhaltung der Waldfunktion.

NSG 2.1-10
Zwillings-See

Lage und Beschreibung

Forstliche Unterabteilung 115 a, b, c.
Zwillings-See mit den südlich und östlich angrenzenden Flächen mit Waldbestand bis an die umlaufenden befestigten Wege.
Größe: 8,49 ha

Völlig vom Wald umschlossener See. Im Osten größere Schilffläche mit anschließendem Bruchwaldgelände mit Baumweiden und Erlen. Am Süd- und Südostufer treten ausgedehnte Erlenbruchwälder auf.

► **Schutzzweck**
Das Gebiet wird wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und wegen seines Wertes als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten geschützt.

Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5107-913 im Biotopkataster NRW erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Gebote

1. Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen am Südostufer sind Arten der Erlenbruchwaldvegetation zu verwenden.
2. Die Bruchwaldbereiche sind aus der forstlichen Bewirtschaftung zu nehmen.

Die Festsetzung dient zur Erhaltung der naturnahen Bestockung.

Gebietsspezifisches Verbot

1. Die Freizeitfischerei ist untersagt.
Das Verbot tritt nach Auslaufen bestehender Pachtverträge in Kraft.

Die Zuständigkeit für die fischereiliche Bewirtschaftung liegt bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in Abstimmung mit der Landesfischereianstalt, der unteren Fischereibehörde und der unteren Naturschutzbehörde.

NSG 2.1-11
Ententeich

Lage und Beschreibung

Forstliche Unterabteilung 209 b, c, d.
Der Ententeich wird mit dem angrenzenden Waldbestand bis an die umlaufenden befestigten Wege im Nordosten und Osten, an die Bundesstraße 51 im Westen und an den Böschungsfuß der A 553 im Süden unter Naturschutz gestellt.
Größe: 12,41 ha

Gewässer mit steilem Nord- und Nordostufer, mit Schilfröhricht und Weidengebüsch spärlich bewachen. Süd- und Südwestufer mit breitem Röhrichtgürtel, der am Rande in Erlen-Weiden-Gebüsch übergeht.

► **Schutzzweck**

Das Gebiet wird wegen seines Wertes für den Naturhaushalt und als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Brutgebiet für Wasservögel, geschützt.

Wegen der hohen strukturellen Vielfalt und der seltenen Biozönose ist der Ententeich besonders wertvoll für Libellen sowie für Wasservögel und Wasserinsekten.
Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5107-914 im Biotopkataster NRW erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Gebote

1. Die fischereiliche Nutzung ist in den Bereichen, die nicht mit einem Angelverbot belegt sind, bei Neugestaltung von Pachtverträgen den Erfordernissen des Naturschutzes anzupassen.

Die Zuständigkeit für die fischereiliche Bewirtschaftung liegt bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in Abstimmung mit der Landesfischereianstalt, der unteren Fischereibehörde und der unteren Naturschutzbehörde.

2. Die forstliche Bewirtschaftung ist auf die Ziele des Naturschutzes abzustimmen. Das Erlen-Weiden-Gebüsch ist aus der forstlichen Bewirtschaftung zu nehmen.

3. Ein Entwicklungs- und Pflegeplan ist zu erarbeiten, der u.a. die Absperrung der Uferbereiche regeln soll.

Der Entwicklungs- und Pflegeplan ist mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) abzustimmen.

Gebietsspezifisches Verbot

1. Für den Westteil des Teiches gilt ein ganzjähriges Angel- und Betretungsverbot.

NSG 2.1-12
Berggeistweiher

Lage und Beschreibung

Forstliche Unterabteilung 206 c, b, n.
Berggeistweiher südwestlich von Brühl-Badorf mit seinen westlichen Uferbereichen einschließlich dem angrenzenden Waldbestand bis an den umlaufenden befestigten Weg.
Größe: 3,68 ha

See an der Grenze zum unverritzten Gelände der Waldville, im Süden mit breitem Schilfröhricht, am Westufer Flachwasserbereich mit Röhricht.

► **Schutzzweck**

Das Gebiet wird wegen seines Wertes für den Naturhaushalt in Ergänzung des vorhandenen Naturschutzgebietes im Rhein-Sieg-Kreis geschützt.

Wegen der hohen strukturellen Vielfalt und der seltenen Biozönose ist das Gebiet von Bedeutung als Lebensraum z. B. für Amphibien, Libellen, Wasservögel, Wasserinsekten und Fledermäuse sowie als Überwinterungsgebiet für Wasservögel.
Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5207-005 und -901 im Biotopkataster erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Das Beangeln des Sees vom Boot aus soll im Rahmen des Pachtvertrages auf die Zeit vom 1. April bis 15. Oktober begrenzt werden, um Beeinträchtigungen für überwinternde oder rastende Wasservögel zu vermeiden.

Vom Verbot nicht betroffen ist das Beangeln der nicht geschützten Bereiche vom Kahn aus. Es wird empfohlen, in Pachtverträgen darauf hinzuwirken, dass der See möglichst nicht mit mehr als drei Booten gleichzeitig befahren wird.

Gebietsspezifisches Verbot

1. Im geschützten Bereich gilt das Verbot der Freizeitfischerei. Das Verbot tritt nach Auslaufen bestehender Pachtverträge in Kraft. Ausgenommen von diesem Verbot sind 3 markierte Angelplätze, deren Lage bei Neuabschluss des Fischereipachtvertrages in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen ist.

Die Zuständigkeit für die fischereiliche Bewirtschaftung liegt bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in Abstimmung mit der Landesfischereianstalt, der unteren Fische-

reibehörde und der unteren Naturschutzbehörde.

NSG 2.1-13
Nordfeldweiher

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt nordöstlich des Bleibtreusees südlich von Hürth-Knapsack.
Das Gebiet umfasst neben dem Gewässer die umliegenden Waldbereiche bis an die umlaufenden Wege.
Größe: 22,69 ha

Weiher mit flachen Uferbereichen, von feuchten, z. T. sumpfigen Waldflächen umgeben.
(Braunkohlenrekultivierungsgebiet).

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

► zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und Tierarten (§ 20a LG NRW), insbesondere wegen seiner seltenen Biozönose als Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen.

Der Weiher stellt aufgrund seiner hohen strukturellen Vielfalt in Verbindung mit seiner abgeschirmten Lage ein wertvolles Rückzugsgebiet insbesondere für Wasservögel und Libellen dar. Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5107-906 im Biotopkataster NRW erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifisches Verbot

1. Die Freizeitfischerei ist untersagt.

Gebietsspezifische Gebote

1. Die forstliche Bewirtschaftung ist auf die Ziele des Naturschutzes abzustimmen. Angrenzende Baumbestände sind zu erhalten, sofern Maßnahmen zu ihrer Erhaltung nicht dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. Für das Gebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.

Der Entwicklungs- und Pflegeplan ist mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) abzustimmen.

NSG 2.1-14
Altwald Ville

Lage und Beschreibung

Der Altwald Ville liegt nordöstlich von Bliesheim im Waldseengebiet Ville.
Größe: 66,18 ha

Der Altwald Ville liegt innerhalb des großen, zusammenhängenden „Waldseengebietes Ville“ mit unterschiedlichen Waldbeständen und mit unterschiedlichem Bestandesalter. Angrenzend an den nördlichen Rekultivierungsflächen (Braunkohlentagebau) befinden sich im Süden des Waldseengebietes Ville noch Reste von Altwaldbeständen auf unverritztem Gelände. In diesem südlichen Teil liegt der Altwald Ville. Innerhalb des Altwaldes Ville liegt eine Naturwaldzelle,
Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5107-0018 im Biotopkataster NRW erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG NRW), insbesondere

● zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Ausführung des § 48 c LG

Das Gebiet beinhaltet die Gebietsmeldung DE 5207-303 „Altwald Ville“ (Stand 16.3.2001) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7).

NRW gemäß Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S.7).
- Stieleichen-Hainbuchenwald (Kennziffer 9160
- Waldmeister-Buchenwald (Kennziffer 9130)
mit typischer Flora und Fauna in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, in der standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive Waldränder und Staudenfluren.

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Die Kennziffern bei den Lebensräumen oder Arten beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie.

● zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und deren Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie, Abl. EG Nr. L103 S. 1) sowie zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen
- Schwarzspecht (Kennziffer A236).

Die Erhaltung von Altholz und Großhöhlenbäumen ist u. a.. zum Erhalt und zur Förderung des Schwarzspechtes erforderlich.

● zur Erhaltung eines altholzreichen Rest-Altwaldes auf der Ville-Hochfläche mit naturnahem Laubwald als Relikt ehemals in der Niederrheinischen Bucht weit verbreiteter Waldgesellschaften als Lebensraum und als Regenerationszelle für die Wiederbesiedlung der Tagebaugebiete.
● zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Waldlebensgemeinschaften mit der für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Flora und Fauna, in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, einschließlich Altholz, mit typischen Artenspektren, in der standörtlichen Variationsbreite, inklusive struktur- und artenreicher Waldränder sowie Staudenfluren.

b) ► aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG NRW), insbesondere

● weil der Altwald Ville ein Relikt ehemals in der Niederrheinischen Bucht weit verbreiteter Waldgesellschaften ist.
● zur wissenschaftlichen Forschung der Naturwaldzelle.

c) ► wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Waldes (§ 20c LG NRW), insbesondere

● weil der Altwald Ville eine Restfläche ehemals großflächig vorhandener naturnaher Laubwälder ist.

Ge- und Verbote
Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.
Gebietsspezifische Festsetzungen

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung unabhängig von den Verboten gemäß § 48d LG NRW innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH - Verträglichkeitsprüfung).

A.) Gebot

1. Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Hierzu zählt z. B. der Echte Steinsamen – Lithospermum officinale.

B.) Ge- und Verbote:

Waldbauliche Maßnahmen

Verbote

Bei der Waldbewirtschaftung der FFH - Lebensräume sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der o.g. Lebensraumtypen und -arten führen können.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Gebote

Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen. Dieser Waldpflegeplan oder dieses Sofortmaßnahmenkonzept wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Waldbesitzer und der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes NRW sollen die waldbaulichen Maßnahmen durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart und durch Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

Ziel der waldbaulichen Maßnahmen ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der im Schutzzweck genannten Lebensgemeinschaften, insbesondere derer von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder und ihre naturnahe Bewirtschaftung, insbesondere

a.) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder und Waldmeister-Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna, in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie stufig aufgebauter, struktur- und artenreicher Waldränder und nicht bestockter Flächen.

b.) Langfristig dauerhafte Reduzierung flächiger Nadelwaldbestände.

c.) Vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Flächen mit floristischer und faunistischer Schutzwürdigkeit.

d.) Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Todholz. Sicherung von Alteichen mit todholzreichen Starkkronen, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen bis zur Zerfallphase als Lebensraum für Höhlenbrüter (Schwarzspecht), verschiedene Fledermausarten u.a.
Insbesondere in über 120-jährigen Laubholzbeständen sind bis zu 10 Altbäume je ha im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu erhalten. Die Ausweisung soll in Gruppen und Horsten erfolgen.

e.) Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.

f.) Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Waldbeständen feuchter Standorte.

g.) Eine dem Schutzzweck angepasste Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzungen im Gebiet,

insbesondere im Hinblick auf Wegenetze und sonstige Veranstaltungen im Wald sowie eine gebietsspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

C.) Festsetzungen zur Waldbewirtschaftung
Verbote - Es ist insbesondere verboten:

1. Wiederaufforstung von Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen, Siefen oder Bachtälern.
2. Bäume mit Horsten zu fällen, in Laubwaldbeständen Bäume mit Bruthöhlen zu fällen, und in der Zeit vom 1. April bis 31. August Holzeinschläge in Laubwaldbeständen vorzunehmen.
3. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen.
4. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- oder Quellgebieten sowie in oligotrophen Bereichen vorzunehmen.
5. Düngemittel im Wald auszubringen. Ausgenommen sind Bodenschutzkalkungen in Waldbereichen außerhalb von Gewässern, von feuchten Waldbereichen, von Bereichen mit gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW sowie mit Ausnahme der stickstofffreien Düngung von Wildäsungsflächen.
   Die Bodenschutzkalkung darf nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres sowie nur mit geeignetem Material (gemahlener Kalkstein) erfolgen.
6. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel im Wald auszubringen.
   Ausgenommen sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde sowie Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes.

Unberührt von den Verboten bleiben:

1. Waldbauliche Maßnahmen, so weit durch vertragliche Regelungen im Privatwald im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 48c Abs. 3 LG NRW gewährleistet ist.

   Für die durch die Ge- und Verbote ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Ge- und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Ge- und Verbote wieder in Kraft.
   Die vertraglichen Vereinbarungen im Privatwald werden mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde getroffen.

2. Waldbauliche Maßnahmen, so weit diese auf der Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Konzeptes erfolgen.

   Die Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte werden durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde erstellt und mit den Waldbesitzern, der unteren Naturschutzbehörde usw. abgestimmt.

NSG 2.1-15
Villewälder bei Bornheim

Lage und Beschreibung

Die „Villewälder bei Bornheim“ liegen südöstlich von Liblar. Die zum Gebiet des Rhein-Erft-Kreises gehörende Waldfläche bildet nur einen Teilbereich des sich bis zum Kreis Euskirchen und zum Rhein-Sieg-Kreis ausdehnenden Waldgebietes.

Größe: Gesamtfläche 725 ha
Flächenanteil Rhein-Erft-Kreis 49,6 ha

Die Villewälder bei Bornheim erstrecken sich zum größten Teil auf das Gebiet des Kreises Euskirchen und des Rhein-Sieg-Kreises und nur über einen kleinen Bereich des Rhein-Erft-Kreises. Im Rhein-Erft-Kreis liegt die Waldfläche im südlichen Abschnitt des großen, zusammenhängenden „Waldseengebietes Ville“ mit unterschiedlichen Waldbeständen und mit unterschiedlichem Bestandesalter. Angrenzend an den nördlichen Rekultivierungsflächen (Braunkohlentagebau) befinden sich im Süden des Waldseengebietes Ville noch Reste von Altwaldbeständen auf unverritztem Gelände. In diesem südlichen Teil liegen die Villewälder bei Bornheim in repräsentativer Ausbildung. Sie stellen einen strukturreichen, großflächigen, zusammenhängenden Waldkomplex auf historischem Waldstandort dar und bilden zusammen mit dem Kottenforst, der Waldville und dem Königsdorfer Forst einen Verbund von wertvollen Waldlebensräumen.

Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5207-0024 und -001 im Biotopkataster NRW erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG NRW), insbesondere

● zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Ausführung des § 48 c LG NRW gemäß Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7).

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (Kennziffer 9190)

mit typischer Flora und Fauna in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, in der standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive Waldränder und Staudenfluren.

● zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und deren Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie Abl. EG Nr. L103 S. 1)

- Schwarzspecht (Kennziffer A236).

● zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Waldlebensgemeinschaften mit der für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Flora und Fauna, in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, ein-

Das Gebiet beinhaltet die Gebietsmeldung DE DE 5207-304 „Villewälder bei Bornheim“ (Stand 16.3.2001) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7).

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Die Kennziffern bei den Lebensräumen oder Arten beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie.

Stieleichen-Hainbuchenwälder sowie Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang I) und das Haar-Klauenmoos (FFH-Richtlinie, Anhang II) befinden sich nicht auf Rhein-Erft-Kreis-Gebiet.

Die Erhaltung von Altholz und Großhöhlenbäumen ist u.a. zum Erhalt und zur Förderung des Schwarzspechtes erforderlich.

schließlich Altholz, mit typischen Artenspektren, in der standörtlichen Variationsbreite, inklusive struktur- und artenreicher Waldränder sowie Staudenfluren.
● wegen der Bedeutung als Restaltwald und als großflächiger naturnaher Laubwald mit einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt.

b) ► aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen (§ 20 b LG NRW), insbesondere
● weil die Waldfläche ein Relikt ehemals in der Niederrheinischen Bucht weit verbreiteter Waldgesellschaften ist.

c) ► wegen der Seltenheit und besonderen Schönheit des Waldes (§ 20c LG NRW), insbesondere
● weil der Wald mit seinen vielfältigen Strukturen eine Restfläche ehemals großflächig vorhandener naturnaher Laubwälder ist.

Ge- und Verbote
Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.
Gebietsspezifische Festsetzungen

Projekte sind unabhängig von den Verboten vor ihrer Zulassung oder Durchführung gemäß § 48d LG NRW innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH - Verträglichkeitsprüfung).

A.) Ge- und Verbote:
Waldbauliche Maßnahmen
Verbote
Bei der Waldbewirtschaftung der FFH - Lebensräume sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der o.g. Lebensraumtypen und -arten führen können.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Gebote
Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen. Dieser Waldpflegeplan oder dieses Sofortmaßnahmenkonzept wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Waldbesitzer und der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes NRW sollen die waldbaulichen Maßnahmen durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart und durch Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

Ziel der waldbaulichen Maßnahmen ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der im Schutzzweck genannten Lebensgemeinschaften, insbesondere derer von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.

• Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder und ihre naturnahe Bewirtschaftung, insbesondere
a.) Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen mit ihrer typischen Flora und Fauna, in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie stufig aufgebauter, struktur- und artenreicher Waldränder und nicht bestockter Flächen.

b.) Langfristig dauerhafte Reduzierung flächiger Nadelwaldbestände.
c.) Vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Flächen mit floristischer und faunistischer Schutzwürdigkeit.
d.) Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Todholz. Sicherung von Alteichen mit todholzreichen Starkkronen, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen bis zur Zerfallphase als Lebensraum für Höhlenbrüter (Schwarzspecht), verschiedene Fledermausarten u.a.
Insbesondere in über 120-jährigen Laubholzbeständen sind bis zu 10 Altbäume je ha im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu erhalten. Die Ausweisung soll in Gruppen und Horsten erfolgen.
e.) Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.
f.) Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Waldbeständen feuchter Standorte.
g.) Eine dem Schutzzweck angepasste Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzungen im Gebiet, insbesondere im Hinblick auf Wegenetze und sonstige Veranstaltungen im Wald sowie eine gebietsspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

B.) Festsetzungen zur Waldbewirtschaftung
Verbote - Es ist insbesondere verboten:

1. Wiederaufforstung von Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen, Siefen oder Bachtälern.
2. Bäume mit Horsten zu fällen, in Laubwaldbeständen Bäume mit Bruthöhlen zu fällen, und in der Zeit vom 1. April bis 31. August Holzeinschläge in Laubwaldbeständen vorzunehmen.
3. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen.
4. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- oder Quellgebieten sowie in oligotrophen Bereichen vorzunehmen.
5. Düngemittel im Wald auszubringen. Ausgenommen sind Bodenschutzkalkungen in Waldbereichen außerhalb von Gewässern, von feuchten Waldbereichen, von Bereichen mit gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW sowie mit Ausnahme der stickstofffreien Düngung von Wildäsungsflächen.
   Die Bodenschutzkalkung darf nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres sowie nur mit geeignetem Material (gemahlener Kalkstein) erfolgen.
6. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel im Wald auszubringen.
   Ausgenommen sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und

Holz NRW als Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde sowie Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes.

Unberührt von den Verboten bleiben:

1. Waldbauliche Maßnahmen, so weit durch vertragliche Regelungen im Privatwald im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 48c Abs. 3 LG NRW gewährleistet ist.

Für die durch die Ge- und Verbote ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Ge- und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Ge- und Verbote wieder in Kraft.
Die vertraglichen Vereinbarungen im Privatwald werden mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde getroffen.

2. Waldbauliche Maßnahmen, so weit diese auf der Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Konzeptes erfolgen.

Die Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte werden durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde erstellt und mit den Waldbesitzern, der unteren Naturschutzbehörde usw. abgestimmt.

NSG 2.1-16
Ober-, Mittel- und Untersee in der Ville-Seenkette

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt östlich von Liblar im Waldseengebiet Ville.
Größe: 58,14 ha

Kette von drei miteinander verbundenen Tagebau-Restseen im Waldseengebiet der Ville, von denen der Untersee die größte Fläche einnimmt. Die Seen sind durch Dämme getrennt, durch die ein Höhenunterschied von 3-4 m zwischen ihnen besteht. Sie sind umgeben von Wäldern mit überwiegend standorttypischen Gehölzen.
Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5107-003 im Biotopkataster NRW erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG NRW), insbesondere

● zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Ausführung des § 48 c LG gemäß Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7)
- oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgenbeständen (Kennziffer 3140).

Das Gebiet beinhaltet die Gebietsmeldung DE DE 5107-305 „Ober-, Mittel- und Untersee in der Ville-Seenkette“ (Stand 16.3.2001) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 - FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7).

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

● zur Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und der Gewässervegetation sowie der Uferbereiche und -vegetation und Röhrichte als Le-

Die Kennziffern bei den Lebensräumen und Arten beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie.

bensraum für wasserabhängige Arten der heimischen Flora und Fauna.
● als Lebensraum und Trittsteinbiotop für zahlreiche durchziehende, rastende und brütende Wasservögel und andere Wassertiere.

Von den drei mesotrophen Gewässern enthält vor allem der Untersee Characeen-Rasen (Armleuchteralgen), die in NRW als stark gefährdet gelten bzw. von der Vernichtung bedroht sind.

Die Seen werden von z. B. Reiher- und Tafelenten (Anhang II/1 der Vogelschutzrichtlinie) als Rast- und Mauserplätze genutzt.

b) ► aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG NRW), insbesondere
● wegen der Bedeutung zur naturwissenschaftlichen Forschung des mesotrophen Gewässers.
c) ► wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart (§ 20c LG NRW), insbesondere
● wegen der Seltenheit von mesotrophen, kalkhaltigen Gewässern mit Characeen-Rasen (Armleuchteralgen).

Ge- und Verbote
Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Projekte sind unabhängig von den Verboten vor ihrer Zulassung oder Durchführung gemäß § 48d LG NRW innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH - Verträglichkeitsprüfung).

Gebietsspezifische Gebote
1. Sicherung und Entwicklung eines nährstoffarmen Umfeldes.
2. Vermeidung von den Gewässerchemismus verändernden Einflüssen. Nährstoffeinträge sind zu vermeiden.

Hierzu zählt auch der zusätzliche Nährstoffeintrag, der durch das Anfüttern beim Angeln verursacht wird.

3. Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe, jedoch ggf. Unterbrechung derselben in Teilbereichen der Gewässer zur Sicherung der Characeenrasen.
4. Stellenweise Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen.
5. Erhaltung und Optimierung der Röhrichte.

Röhrichtzonen gehören zu den unter § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützten Biotopen.

6. Erhaltung ungestörter Rast- und Mauserplätze für Wasservögel.

Diese ungestörten Plätze sind erforderlich für z.B. Reiher- und Tafelente (Anhang II/1 der Vogelschutzrichtlinie).

7. Die Angelnutzung soll naturverträglich erfolgen.

Die Zuständigkeit für die fischereiliche Nutzung der Seen liegt bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Landesfischereianstalt), der unteren Fischereibehörde und der unteren Naturschutzbehörde.

Ziel der Maßnahmen ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der im Schutzzweck genannten Lebensgemeinschaften, insbesondere derer von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.

NSG 2.1-17
Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette

Lage und Beschreibung

Der Heider Bergsee und der Schluchtsee liegen südwestlich von Brühl-Heide im Waldseengebiet Ville.
Größe: 25,76 ha

Das Gebiet beinhaltet den westlichen Teil des Heider Bergsees und den Schluchtsee, im Waldseengebiet der Ville gelegene Tagebau-Restseen mit Flachwasserzonen. Sie sind umgeben von Wäldern mit überwiegend standorttypischen Gehölzen.
Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK- 5107-015 und -011 im Biotopkataster NRW erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzen arten (§ 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG NRW), insbesondere

● zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Ausführung des § 48 c LG NRW gemäß Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7).
- oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgenbeständen (Kennziffer 3140).

● zur Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und der Gewässervegetation sowie der Uferbereiche und -vegetation und Röhrichte als Lebensraum für wasserabhängige Arten der heimischen Flora und Fauna.

● als Lebensraum oder Trittsteinbiotop für zahlreiche durchziehende, rastende und brütende Wasservögel und andere Wassertiere.

b) ► aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG NRW), insbesondere

● wegen der Bedeutung zur naturwissenschaftlichen Forschung des mesotrophen Gewässers.

c) ► wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart (§ 20c LG NRW), insbesondere

● wegen der Seltenheit von mesotrophen, kalkhaltigen Gewässern mit Characeen-Rasen (Armleuchteralgen).

Das Gebiet beinhaltet die Gebietsmeldung DE DE 5107-304 „Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette“ (Stand 16.3.2001) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7).

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Die Kennziffern bei den Lebensräumen und Arten beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie.

Das mesothrophe Gewässer enthält ausgedehnte Characeen-Rasen (Armleuchteralgen) mit Beständen der bis vor wenigen Jahren in Nordrhein-Westfalen als ausgestorben bewerteten Stern-Armleuchteralgen (Nitellopsis obtusa). Der Heider Bergsee enthält v.a. im mittleren, tieferen Bereich Characeen-Rasen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebote

1. Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe, jedoch in Teilbereichen des Gewässers ggf. Unterbrechung derselben zum Schutz der Characeen-Rasen.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Nährstoffarmut und Vermeidung von den Gewässerchemismus verändernden Einflüssen durch Sicherung eines nährstoffarmen Umfeldes.

Projekte sind unabhängig von den Verboten vor ihrer Zulassung oder Durchführung gemäß § 48d LG innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH - Verträglichkeitsprüfung).

Hierzu zählt auch der zusätzliche Nährstoffeintrag, der durch das Anfüttern beim Angeln verursacht wird.

Nährstoffeinträge sind zu vermeiden.
3. Stellenweise Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen.
4. Erhaltung und Optimierung der Röhrichte.

Röhrichtzonen gehören zu den unter § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützten Biotopen.

5. Die Angelnutzung soll naturverträglich erfolgen.

Die Zuständigkeit für die fischereiliche Nutzung der Seen liegt bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Landesfischereianstalt), der unteren Fischereibehörde und der unteren Naturschutzbehörde.

Ziel der Maßnahmen ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der im Schutzzweck genannten Lebensgemeinschaften, insbesondere derer von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.

Unberührt von den Verboten bleiben:
1. Die Freizeitnutzung am Heider Bergsee aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang.

NSG 2.1-18
Teilfläche des Nordhangs im Restfeld Vereinigte Ville

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt südlich von Hürth - Knapsack im ehemaligen Tagebau Restfeld Ville.
Gem. Hürth, Flur 8, Nrn. 3747, 3754, 3755 und Flur 7, Nrn. 36, 37, 241 teilweise.
Größe: 2,42 ha

Die Mulde und die Böschungsflächen im ehemaligen Tagebau Restfeld Vereinigte Ville haben sich zu einem ökologisch sehr wertvollen, vielfältigen und seltenen Lebensraum für Pflanzen und Tiere entwickelt.
Auf der Nordseite der Böschung hat sich aufgrund der südexponierten Lage und einer 30%igen Neigung auf der Hangfläche eine ausgeprägte Trockenrasengesellschaft entwickelt. Zum Teil befinden sich dort durch Wasseraustrittstellen auch feuchte Bereiche.
Als Naturschutzgebiet festgesetzt wird eine Teilfläche im Böschungsbereich (Eigentum Stadt Hürth). Diese Fläche bietet einen wertvollen Lebensraum für eine spezifische und seltene Pflanzen- und Tierwelt.
Die angrenzenden Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet 2.2-8 festgesetzt.
Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5107-0007 im Biotopkataster NRW erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

► a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 a LG NRW), insbesondere

• zur Erhaltung seltener und wertvoller Lebensstätten für wildlebende seltene und gefährdete Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften durch Sicherung der Trockenrasengesellschaften.

Trockenrasengesellschaften sind Standorte für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, z. T. Rote-Liste-Arten. Kartiert wurden u. a. beispielsweise Seifenkraut, Echtes Tausendgüldenkraut, Echte Katzenminze, Echter Baldrian, Dürrwurz-Alant, Breitblättrige Sumpfwurz, Über-

• zur Erhaltung seltener und wertvoller Biotop-

strukturen mit Bedeutung als Regenerations- und Refugialraum und Trittsteinbiotop.

- zur Erhaltung eines ökologisch sehr wertvollen Standortes als Lebensstätte einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt und deren Biozönose.

► b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 20 b LG NRW), insbesondere

- wegen der durch den ehemaligen Tagebau bedingten Voraussetzungen und der aufgrund spezifischer Standortvoraussetzungen entstehender natürlicher Entwicklung dieses ökologisch sehr wertvollen Standortes.
- wegen des Vorkommens von Pflanzen- und Tierarten mit enger Bindung an diesen Biotoptypen, der aufgrund der spezifischen Standortvoraussetzungen entstanden ist.

► c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit der Fläche (§ 20 c LG NRW), insbesondere

- zur Sicherung der seltenen und das Landschaftsbild prägenden Vegetationsform.

sehenes Knabenkraut, Bunter Hohlzahn, Gemeiner Andorn.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Aufkommender Gehölzwuchs auf den Trockenrasen ist nach Bedarf im Spätsommer nach Abreifen der Krautflora durch Mahd / Freischneiden in einem ca. zwei- bis dreijährigen Turnus zu entfernen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Die Maßnahmen dienen zum Erhalt der Trockenrasen.
Der Schutz und die Pflege der Biotope sind ein wesentlicher Beitrag, die typischen Natur- und Kulturlandschaften als Lebensräume mit ihrer Artenvielfalt im Naturpark Rheinland zu erhalten.

Gebietsspezifisches Verbot

Es ist verboten:

1. Aufforstungen durchzuführen.

12. Änderung
2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

NSG 2.1-19

Boisdorfer See und Fürstenberggraben

Lage und Beschreibung

Das Gebiet befindet sich im ehemaligen Tagebau Frechen südöstlich von Götzenkirchen. Dort ist ein strukturreicher Biotopkomplex entstanden. Der Boisdorfer See, die Bioteiche, das Hochwasserrückhaltebecken Mödrath, angrenzende Bereiche mit vielfältigen Vegetationsstrukturen und der Fürstenberggraben haben sich zu einem ökologisch sehr wertvollen Standort entwickelt mit einer großen Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen.

Gemarkung Horrem, Flur 14, Nr. 147 tlw.; Flur 15, Nr. 33, 74, 148, 150, 151, 152 tlw., 153, 156, 157; Flur 16, Nr. 635 tlw.

Gemarkung Mödrath, Flur 2, Nr. 191/93 tlw.; Flur 8, Nr. 135 tlw., Nr. 297, Nr. 310 tlw., 317, 318 tlw.; Flur 10, Nr. 215 tlw., Nr. 222; Flur 11, Nr. 261, 262 tlw., 263; Flur 12, Nr. 100 tlw.

Gemarkung Frechen, Flur 10, Nr. 981 tlw.; Flur 14, Nr. 2484 tlw.

Größe: 132,31 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

► 1) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere

• zur Erhaltung wertvoller Lebensstätten und Biotope für wildlebende seltene und gefährdete Tiere und Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften durch Sicherung des Boisdorfer Sees, der Bioteiche, des Hochwasserrückhaltebeckens Mödrath, der Gewässer- und Ufervegetation, der Gräben, der wechselfeuchten Standorte, der Trockenstandorte, der Gräser-, Kräuter-, Stauden- und Sukzessionsflächen, der Gebüsch-, Gehölz- und Waldflächen sowie des Fürstenberggrabens mit Gehölzen, Gräsern, Kräutern und Stauden.

Die Gewässer, das Hochwasserrückhaltebecken Mödrath, die vielfältigen Vegetationsstrukturen und der Fürstenberggraben haben sich zu einem ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen entwickelt, vor allem für Vögel, Wasservögel und Amphibien. Insbesondere für gefährdete und geschützte Tierarten hat dieser Lebensraum eine große Bedeutung. Die Gewässer sind als Nist-, Brut- und Lebensraum für Wasservögel wertvoll und auch als Rastplatz für Durchzügler und als Winterhabitat für seltene Wasservögel haben sie eine große Bedeutung.

Im Bereich des Boisdorfer Sees sind beispielsweise folgende geschützte Wasservögel vorhanden: Eisvogel, Flussregenpfeifer, Graureiher, Kormoran, Löffel-, Krick- und Tafelente, Rothals- und Schwarzhalstaucher, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Wasserralle und Zwergtaucher.

Im Umfeld sind beispielsweise folgende geschützte Vogelarten vorhanden: Baum- und Turmfalke, Grünspecht, Habicht, Kiebitz, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzkehlchen, Sperber und Wachtel.

• zur Erhaltung wertvoller und verschiedenartiger und vielfältiger Biotopstrukturen mit Bedeutung als Regenerationsraum, Trittsteinbiotop, strukturreicher Biotopkomplex und als Biotopverbund sowie als Nist-, Brut-, Wohn-, Nahrungs-, Rückzugs- und Zufluchtsstätten und als Durchzugs- und Rastgebiet für wildlebende Tiere.

● zur Erhaltung und Entwicklung eines ökologisch sehr wertvollen Standortes aufgrund des Vorkommens einer Vielzahl seltener und gefährdeter und geschützter wildlebender Tierarten

und einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und deren Biozönose.

Als geschützte Reptilien und Amphibien (insbesondere am Fürstenberggraben) sind vorhanden: Zauneidechse, Kammmolch, Kreuzkröte, Wechselkröte und Kleiner Wasserfrosch.
Zusätzlich gibt es eine große Vielfalt an Schmetterlingen, Libellen (insbesondere die streng geschützte Scharlachlibelle), Käfern und Insekten, die teilweise gefährdet sind und als geschützte Arten eingestuft sind.
Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5006-0006 im Biotopkataster NRW erfasst.

► 2) aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere

- wegen der durch den ehemaligen Tagebau bedingter und aufgrund spezifischer Standortvoraussetzungen dort entstandenen ökologisch wertvollen Lebensräume.
- wegen des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten mit enger Bindung an diese Biotoptypen als Gegenstand wissenschaftlicher und landeskundlicher Forschung.

► 3) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere

- wegen der landschaftsprägenden Gewässer- und Vegetationsformen als strukturreiches Gesamtgefüge in diesem Landschaftsbereich.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen unter Punkt 2.1.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Verbote - Es ist verboten:

1. Die Bioteiche südöstlich des Boisdorfer Sees zu beangeln.

Die Bioteiche sollen als Rückzugsgebiet für Wasservögel dienen.

2. Den Boisdorfer See zu beangeln oder das Beangeln vom Boot aus oder die Errichtung von Angelstegen.
Es ist solange auf die Ausübung des Fischereirechts zu verzichten, bis dass hinreichende Erkenntnisse zur limnologischen Entwicklung und eine Eignung des Sees für eine fischereiliche Nutzung entsprechend laufender Untersuchungen durch den Erftverband vorliegen. Regelungen für eine extensive, naturverträgliche Beangelung werden dann im Weiteren in einvernehmlicher Abstimmung zwischen der Erftfischereigenossenschaft, der Stadt Kerpen, der unteren Fischereibehörde und der unteren Naturschutzbehörde getroffen.

Der Boisdorfer See ist ein oligotrophes (nährstoffarmes) Gewässer, das kaum Fischbestand hat und sich als Angelsee derzeit nicht eignet.
Mit Hilfe eines Monitoring soll die Gewässerentwicklung überprüft werden. Die Aussagen hierzu sollen als Grundlage für die Entscheidung zu einer Beangelung des Boisdorfer Sees dienen.

3. Am Boisdorfer See oder an den Bioteichen oder an deren Uferbereiche Wasservögel (Wasserwild) zu jagen.
Unberührt bleibt die Ausübung des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz und § 25 Landesjagdgesetz NRW.

Das Verbot zielt auf den Schutz der Tiere, insbesondere der Wasservögel. Für die heimischen Wasservögel, für die Brutvögel, Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd eine Beunruhigung. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf das Brut- und Aufzuchtsverhalten, die Nahrungsaufnahme und die Energiereserven, insbesondere durchziehender und rastender Wasservögel auswirkt. Durch den Verzicht der Jagd am Boisdorfer

4. Am Boisdorfer See oder an den Bioteichen oder an deren Uferbereiche Jagdhunde auszubilden.

	See und an den Bioteichen und an deren Uferbereiche wird erreicht, dass in der Brut- und Aufzuchtszeit und in der Winterzeit keine jagdbedingten Beunruhigungen auftreten.
5. Am Boisdorfer See Einrichtungen für die intensive Freizeitnutzung zu errichten oder dort intensive Freizeitnutzungen auszuüben.	Die Erhaltung des Naturschutzgebietes als Vorrangfläche für wildlebende Tiere und Pflanzen, insbesondere für die Wasservögel ist ohne eine Ruhigstellung des Gebietes nicht möglich. Darüber hinaus wären durch eine Freizeitnutzung am Boisdorfer See der Bestand und die Entwicklung der Ufervegetation gefährdet. Der Boisdorfer See ist für eine ruhige naturbezogene Erholungsnutzung wie z. B. spazieren gehen, wandern oder Fahrrad fahren oder die Naturbeobachtung von den Aussichtskanzeln aus konzipiert. Nicht erlaubte Freizeitnutzungen sind gemäß Verbotsfestsetzungen des Landschaftsplanes für Naturschutzgebiete z. B. im Boisdorfer See zu baden, den See mit Booten zu befahren, zu zelten, zu lagern, zu grillen, Feuer zu machen, Motorsportgeräte zu betreiben, Veranstaltungen durchzuführen oder Lärm zu machen. Das Konzept “Naherholungsgebiet Marienfeld“ der Stadt Kerpen bestimmt für den Bereich des Boisdorfer Sees eine ruhige, naturbezogene Erholungsnutzung. Die auf einen Ratsbeschluss der Stadt Kerpen basierenden und durch eine Ausschilderung dokumentierten Regelungen für die Nutzung des Boisdorfer Sees (wie z. B. Anleinpflicht für Hunde, Badeverbot, Verbot motorisierter Fahrzeuge) sollen weiterhin Bestand haben. Die bestehenden Regelungen sollen auch zukünftig durch die Stadt Kerpen ordnungsrechtlich vollzogen werden. Die im Landschaftsplan festgesetzten Ge- und Verbote für Naturschutzgebiete sind eine Ergänzung dieser Regelungen.
<u>Unberührt von den Verboten bleiben:</u> 1. Maßnahmen des Konzeptes „Naherholungsgebiet Marienfeld“ in Kombination mit Regio Grün „Erlebnisraum Marienfeld“ einschließlich Korridore und Infrastrukturmaßnahmen für die ruhige Naherholung. 2. Die Errichtung von 2 Aussichtskanzeln und Info-Schilder entlang der ausgewiesenen Wege im Zusammenhang mit der Zielsetzung „naturnahe, ruhige Naherholung“. 3. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und zum ordnungsgemäßem Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Mödrath zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes. 4. Maßnahmen gemäß Planfeststellungsbeschluss zur Anlage des Boisdorfer Sees und des Hochwasserrückhaltebeckens Mödrath vom 4. Juli 2003.	
5. Maßnahmen zur Wasserentnahme aus der Erft und Einleitung in die Bioteiche zur Versorgung des Boisdorfer Sees sowie Maßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Bioteiche.	Die Bioteiche dienen der Nährstoffverminderung im zufließenden Wasser zum Schutz des Boisdorfer Sees vor übermäßiger Eutrophierung.

6. Die Durchführung der zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch den Erftverband.

Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sollen soweit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.

Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Flächen werden gemäß § 21 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 21 LG NRW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, so weit dies

a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

2.2 Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten angegeben sind.

Soweit
- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Landschaftsschutzgebiete abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Landschaftsschutzgebiete kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.
Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

2. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und

zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

3. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

4. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.
   Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

   Ausgenommen vom Gebot sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bo-

beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

denfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Das pflegliche Pflücken von Obst auf Obstwiesen, die speziell für das Obstpflücken für jedermann ausgewiesen sind, ist gestattet.

Gemäß § 39 Abs. 3 BNatSchG dürfen abweichend hiervon geringe Mengen wild lebender Pflanzen (z. B. Zweige, Blumen, Gräser, Früchte, Heilkräuter, Pilze) nicht besonders geschützter Arten an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnommen werden.

Gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG sind insbesondere in einer von der Landwirtschaft geprägten Landschaft zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten (Biotopvernetzung).

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.
Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete oder Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.
Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen.
Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Ausgenommen vom Verbot der Umwandlung sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Ausgenommen vom Verbot der Grünlandumwandlung ist der Pflegeumbruch von Dauergrünland, jedoch nicht der Pflegeum-

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.

bruch von Feucht- oder Nassdauergrünland.

Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.
Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfutterpflanzenart eingesät wird.

Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.
Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

3. In der freien Landschaft außerhalb von Hof- oder Gartenanlagen, Friedhöfen und Parkanlagen nicht standortgerechte oder nicht im Naturraum heimische Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile einzubringen sowie Tiere auszusetzen.

   Von dem Verbot können Pflanzmaßnahmen ausgenommen werden, die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmt wurden.

Pflanzen, und Tiere sollen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende und standorttypische Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.

§ 40 Abs. 4 BNatSchG bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren in der freien Natur.

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil

des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.
Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

   Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

   Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

   Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

   § 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

   Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

   Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

   <u>Ausgenommen ist:</u>

   Baulich Anlagen sind insbesondere auch:
   a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
   b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
   c) Dauercamping- und Zeltplätze,
   d) Sport- und Spielplätze,
   e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,

- die Errichtung von offenen Ansitzeinrichtungen oder geschlossenen Jagdkanzeln aus Holz für jagdliche Zwecke, so weit sie nicht nach Standort oder Zuwegung das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
  Die Ansitzeinrichtungen oder Kanzeln dürfen nicht in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Biotopen gemäß § 42 LNatSchG NRW oder in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflogenen Horsten errichtet werden.

- die Errichtung von Zäunen oder Einfriedungen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament, oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.

- die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen.

- die Errichtung offener Melkstände, Viehtränken und mindestens einseitig offener Unterstände aus Holz für das Weidevieh, sofern sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, und hierdurch nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde der Charakter der Landschaft nicht verändert wird oder das Landschaftsbild beeinträchtigt wird oder dieses dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherungsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.

- die Errichtung temporärer mobiler Zaunanlagen für die Schafbeweidung.

  Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen (Pfosten mit Punktfundament) wenn diese der Einfriedung von Hausgartengrundstücken dienen und nicht höher als 1,80 m sind und ohne Ummantelung oder mit dunkelgrüner Ummantelung gestaltet sind und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Offenställe, wenn diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, je Pferd mindestens 3.500 m² Weide an dem Offenstall zur Verfügung stehen, in Holzbauweise, ohne Flächen- oder Streifenfundament, ausschließlich aus natürlichen Baustoffen bestehen, eine maximale Grundfläche von 25 m² und eine Höhe von 3,10 m haben, den Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändern und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von einer Gartenhütte wenn diese innerhalb von Hausgartengrundstücken oder innerhalb von Kleingartenanlagen liegen und weniger als 16 m³ Volumen haben, in Holzbauweise, ohne Flächenfundament, ausschließlich aus natürlichen Baustoffen bestehen, und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) erteilen, wenn sie den Charakter des Gebietes nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können.

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

   Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

9. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

10. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

    Ausgenommen sind Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die als Bestandteil einer naturschutzrechtlich zugelassenen Veranstaltung für den Zweitraum dieser Veranstaltung aufgestellt werden und nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die Flora und Fauna nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

12. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

    Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
    Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

    Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

    Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

    Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

    Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist in Landschaftsschutzgebieten das Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

    Für das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gelten die Vorschriften des Landesforstgesetzes.
    § 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW bestimmt, dass, wer den Wald zum Zwecke der Erholung betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört oder der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.
    Gemäß § 3 Abs. 1e Landesforstgesetz NRW ist das Radfahren im Wald nur auf Straßen und festen Wegen erlaubt.

Gemäß § 57 Abs. 1 LNatSchG NRW ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung nicht gestattet. Das Betretungsverbot gilt auch für mitgeführte Hunde.
Dieses Verbot dient u. a. dem Schutz des Niederwildes und der Vögel sowie dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbauflächen, Obstwiesen, Wiesen- und Weideflächen), d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Trittschäden oder vor Verunreinigung durch Hundekot.

15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

   Die vorübergehende Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Produkten der Gartenbaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder die vorübergehende Zwischenlagerung von sonstigen, festen Wirtschaftsdüngern auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Uferrändern anfallen, oder die vorübergehende Lagerung von Produkten auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Kompostbewirtschaftung von Haus- oder Kleingärten sind hiervon ausgenommen.

   „Vorübergehende“ Lagerung beinhaltet i.d.R. einen Zeitraum von höchstens einer Vegetationsperiode.

   Das Verbot betrifft nicht die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

   Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Ausgenommen bleibt die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Versorgungsleitungen sowie die Unterhaltung oder Erneuerung bereits bestehender Drainagen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Produktion dienen.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für die unterirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen erteilen, wenn keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft oder Boden zu erwarten sind, der Schutzzweck nicht entgegensteht und der Charakter der Landschaft auch während des Baubetriebs nicht verändert wird.

Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zulässig.

17. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich
a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
c) sich auf den Verkehr beziehen,
d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Werbeanlagen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, während der Dunkelheit nicht beleuchtet werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild einzeln oder in der Summe nicht beeinträchtigt wird, der Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändert wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

18. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleitschirmen, Hubschraubern oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Organisierte Veranstaltungen im Wald sind gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung bei dem Landesbetrieb Wald und Holz

NRW als Forstbehörde anzuzeigen.

19. Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reit- oder Turnierplätze anzulegen.

    Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Pferdebewegungsflächen (Paddocks), wenn je Pferd mindestens 3.500 m² Weide je Paddock zur Verfügung stehen und wenn die Paddocks maximal 25 m² je Pferd groß sind, vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und den Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändern und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

20. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

    Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

    Ausgenommen ist der Betrieb von öffentlichen Feuerstellen, die zum Zwecke des Grillens mit den jeweils erforderlichen öffentlichrechtlichen Genehmigungen angelegt wurden.

    Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

21. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

    Organisierte Veranstaltungen im Wald sind gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde anzuzeigen.

    Ausgenommen sind Veranstaltungen, die nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die Flora und Fauna nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

    Unberührt bleiben Veranstaltungen auf Sportplatz- oder Hofflächen.

22. Brutkästen für Wildenten einzubringen.

23. Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen anzulegen.

24. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädi-

    Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, die Bestände wild lebender Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände

gen, zu beseitigen sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.

niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Die Bankette oder Randstreifen an Straßen, Wegen oder Gräben dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Ausgenommen bleibt die bestimmungsgemäße Instandhaltung der Straßen- und Wegebankette durch den Eigentümer.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes NRW bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden dürfen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
   Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.
   Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

   Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

2. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

   § 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

   Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft gel-

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbot Nr. 2), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen (Verbot Nr. 1), so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient, oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 12).

tenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.
Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.
Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

3. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

§ 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.
Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und

weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).	Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.
5. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.	Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.
6. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten.	
Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sollen so weit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.	Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.
7. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten. Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.
8. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten. Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.
9. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.	Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).
10. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüschen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht be-	Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

einträchtigt oder gefährdet werden.

11. Das Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen für landwirtschaftliche Produkte, sofern sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können.

12. Das Aufstellen schlichter Hinweisschilder, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte hinweisen.

13. Maßnahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Friedhofsanlagen entsprechend ordnungsbehördlicher Genehmigung und gemeindlicher Friedhofssatzung.

14. Maßnahmen der ordnungsgemäßen und bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen oder Sportplatzanlagen oder öffentlichen Freizeitgrünflächen, sofern mit diesen Maßnahmen keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Gehölzbeständen verbunden ist.

Öffentliche Freizeitgrünflächen sind intensiv genutzte Grünanlagen wie Kinderspielplätze, Liege- oder Spielwiesen und Picknickplätze.

15. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.
    Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.2 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.2 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahn-

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

det werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)

LSG 2.2-1

Am Naturschutzgebiet Königsdorfer Forst

Lage und Beschreibung

Rekultivierungsflächen der Glessener Höhe und des Abtsbusches, Böschungsflächen der Nord-Süd-Bahn, Friedhof, Waldbestände, bewaldetes Lösstal bei Gut Neuhof, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich Oberaußem, Glessen, Dansweiler, Königsdorf und auf der Glessener Höhe.
Größe: 966,9 ha

Im Bereich der Glessener Höhe großflächige Rekultivierungen. Gut strukturierte landwirtschaftliche Flächen auf unverritztem Boden.
Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5006-009, -021, -025, -029, -120, -307, -902 und -0001 im Biotopkataster NRW erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (§ 21a LG NRW), insbesondere

● zur Erhaltung und zur naturnahen Entwicklung der Waldbestände, zur Erhaltung der Bäume, Gehölzbestände, Hofeingrünungen, Obstbäume und Stauden- und Grünlandflächen als ökologisch wertvolle Landschaftselemente, aufgrund ihres biotischen Potentials und als Trittsteinbiotop.

Die Rekultivierungsbereiche Abtsbusch und Glessener Höhe sind im Zusammenhang mit den anderen Flächen zur Wiederherstellung eines leistungsstarken Lebensraums zu entwickeln.
Weitere Festsetzungen werden unter 5.2-1, 5.2-10, 5.2-13 und 5.2 -16 getroffen.

● als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalt wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.

Im Schutzgebiet sind sehr wertvolle, fruchtbare Braun- oder Parabraunerden auf Löss mit sehr guten Bodeneigenschaften verbreitet, die wie die sonstigen Böden in Hinblick auf ihre Funktion und die zunehmende Flächenversiegelung unbedingt in ihrer jeweiligen Ausprägung und Gestalt zu erhalten sind. Darüber hinaus dient der Boden als Archiv für die Menschheits- und Landschaftsgeschichte.

● wegen der Bedeutung als Pufferzone zur Abschirmung störender Randeinflüsse auf das Naturschutzgebiet „Königsdorfer Forst“.

b) ► wegen der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21b LGNRW), insbesondere

● wegen des durch Wald, Waldrand und Villehang geprägten Landschaftsbildes.

● wegen der Bedeutung als landschaftlicher Freiraum mit Sichtverbindungen in der freien Landschaft.

Das Naturschutzgebiet „Königsdorfer Forst“ beinhaltet die Gebietsmeldung DE 5006-301 gemäß den Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und ist unter Punkt NSG 2.1-2 festgesetzt.

c) ► wegen der Bedeutung für die Erholung (§ 21c LG NRW), insbesondere

● wegen der Bedeutung für die ortsnahe, ruhige Erholung.

Ge- und Verbote
Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebote

1. Für den Bereich der Glessener Höhe ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, der insbesondere Aussagen über die mittel- bis langfristige Renaturierung der zur Oberflächenentwässerung dienenden Gräben treffen soll.

Die der Oberflächenentwässerung dienenden Gräben im Bereich der Glessener Höhe weisen einen technisch ausgebauten Zustand auf und sollten, so weit und sobald dieses aus wasserwirtschaftlicher Sicht vertretbar ist, in einen naturnahen Zustand überführt werden.

2. Die am Forsthausweg zwischen Dansweiler und Königsdorf gelegene Obstwiese ist zu erhalten. Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

Der alte Obstbaumbestand im Bereich des ehemaligen Forsthausgrundstückes ist von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und für den Natur- und Landschaftshaushalt.

Unberührt von den Verboten bleiben:

1. Maßnahmen der Verkippung und Rekultivierung südlich des Abtsbusches, die auf der Grundlage eines zugelassenen Betriebsplanes erfolgen.

LSG 2.2-2

Auf der Fischbachhöhe

Lage und Beschreibung

Großflächige landwirtschaftliche Rekultivierungen mit linearen Gehölzstrukturen östlich Quadrath-Ichendorf einschl. der forstlich rekultivierten Böschungsflächen im Randbereich und Waldbestand nördlich Kiesgrube Horrem.
Größe: 675,8 ha

Die auf der älteren Rekultivierung relativ gut entwickelten Gehölzstreifen an allen Wegen innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche gewährleisten eine weitgehende Vernetzung des intensiv genutzten Bereiches. Das landschaftsästhetische Gesamtbild wird allerdings durch die lineare Ausrichtung der Grünstruktur etwas abgestuft.

► **Schutzzweck**

Das Gebiet wird wegen seiner Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie wegen seines Wertes für die ortsnahe Erholung geschützt.

Das Gebiet ist Bestandteil des großräumigen Erholungsraumes Ville.
Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5006-508 im Biotopkataster NRW erfasst.

Ge- und Verbote
Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Weitere Festsetzungen unter 5.2-11, 5.2-12, 5.2-16, 5.2-17.

LSG 2.2-3

Röttgenhalde und landwirtschaftliche Flächen bis an die A 4

Lage und Beschreibung

Im Kern forstlich rekultivierter Bestand auf der Röttgenhalde und Altwaldbereiche im östlichen Randbereich von Horrem, von Süd bis Ost vorgelagerte Randbereiche mit landwirtschaftlicher Nutzung sowie nördlicher Sicherheitsbereich des Tagebaues Frechen und der Quarzgrube Horrem.
Größe: 281,6 ha

Naturnahe Altwaldbestände mit Buchen-Altwald bzw. Eichen (Hainbuchen) sowie Eichen-Altwald, Unterholzbereich mit dichter Krautschicht.
Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5006-018, -019, -509, -510, -511, -516 und -523 im Biotopkataster NRW erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21a LG NRW), insbesondere wegen seines

biotischen Potentials und seiner Bedeutung als Regenerationsraum für die Rekultivierungsgebiete,

b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21b LG NRW), insbesondere wegen seiner strukturellen Vielfalt,

c) ► wegen seiner Bedeutung für die Erholung (§ 21c LG NRW), insbesondere wegen seines Wertes für die ortsnahe Erholung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Auf der Grundlage eines Planfeststellungsverfahrens ist für die A 4 mittelfristig ein 6-spurige Ausbau zu erwarten. Ein derartiges Verfahren ersetzt eine Befreiung gemäß § 69 LG NRW.

LSG 2.2-4
Umgebung
Rosmar-. Magdalenen- und Sybillenhof

Lage und Beschreibung

Überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen nordöstlich von Habbelrath sowie rekultivierte Flächen im Bereich Röttgenteich.
Größe: 108,7 ha

Kleines Waldstück im Nordwesten des Plangebietes an der A 4 übernimmt Immissionsschutzfunktion. Auf landwirtschaftlichen Flächen drei Höfe mit hofnahen Obstwiesen und kleinteiligen Nutzungsstrukturen. Feuchtbiotop, Sukzessionsflächen und forstliche Rekultivierung im Bereich Röttgenteich.
Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5006-030, -303 und -304 im Biotopkataster NRW erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21a LG NRW), insbesondere wegen seines biotischen Potentials.

b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21b LG NRW), insbesondere wegen seiner landschaftlichen Vielfalt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Für das Landschaftsschutzgebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.
2. Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

Der Entwicklungs- und Pflegeplan ist mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) abzustimmen.

LSG 2.2-5
Mödrather Mühle

Lage und Beschreibung

Erftaue am Südwestrand des Tagebaus Frechen, ehemaliger Bahndamm bis Türnich, Park mit reichem Altbaumbestand.
Größe: 33,0 ha

Altbaumbestand mit dichtem Gebüsch und Resten der Krautschicht des artenreichen Eichen-Hainbuchen-Waldes. Entlang der Erft gut strukturierter, bachbegleitender Gehölzstreifen, alte Kastanienallee. Weiter südlich an Brunnengalerie Ruderalflächen mit Staudenfluren. Ausgedehnte Brombeergebüsche.

► **Schutzzweck**

Der Schutz erfolgt aufgrund des landschaftsprägenden Baumbestandes und der Bedeutung des Gebietes als Regenerationszelle zur beschleunigten Wiederbesiedlung des Tagebaus nach der Rekultivierung.

Wegen der hohen strukturellen Vielfalt ist das Gebiet wertvoll als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Insekten.
Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5106-013 und -045 im Biotopkataster erfasst.
Weitere Festsetzungen unter 5.1-2, 5.1-3, 5.2-26, 5.2-27 und 5.3-5.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Für den Bereich des alten Bahndammes ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.

Ein Pflege- und Entwicklungsplan soll insbesondere die Erhaltung der klimatischen Situation mit trockenen, warmen Böschungen sichern.

LSG 2.2-6
Berrenrather Börde

Lage und Beschreibung

Forstlich rekultivierte Flächen zwischen Kerpen und Hürth und ältere forstliche Rekultivierung Fürstenbergmaar mit Ausnahme der Bereiche der Betriebsanlagen des Tagebaus Frechen nordwestlich des Fürstenberg-Maares.
Größe: 503,7 ha

Die vor einigen Jahren abgeschlossene Rekultivierung weist im Bereich der Weiler gute Begrünungsansätze auf. In Verbindung mit den weitgehend harmonisch angelegten und aufgeforsteten Randböschungen bzw. Geländeanschlüssen bietet dieser Landschaftsraum günstige Voraussetzungen für die Entwicklung einer vielfältigen Landschaftsstruktur, während die von ihm umschlossenen landwirtschaftlichen Flächen aufgrund der großen Ackerschläge mit ihren wenigen Entwicklungsansätzen erst zu einer schutzwürdigen Landschaft entwickelt werden müssen.
Hierzu soll die Anlage von 2 größeren Feldgehölzen (5.2-29 und 5.2-63) in der Agrarlandschaft beitragen.

► **Schutzzweck**

Geschützt werden die aufgeforsteten Bereiche zur Entwicklung leistungsfähiger Waldbestände aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5106-301 im Biotopkataster NRW erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Bei Wiederaufforstungen von Flächen, die bis zum Zeitpunkt der Offenlage des Landschaftsplanes mit Laubholz bestanden waren, sind überwiegend standortgerechte, bodenständige Laubgehölze zu verwenden.

Bei den zu schützenden Flächen handelt es sich um einen das Landschaftsbild in hohem Maße prägenden Waldbereich. Ein höherer Nadelholzanteil ist daher nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus landschaftsgestalterischen Gründen unerwünscht.

LSG 2.2-7
Knapsacker Tal

Lage und Beschreibung

Nördlicher Randbereich des Tagebaus Vereinigte Ville, überwiegend Brachland, z. T. ehemalige Hausgärten.
Größe: 33,36 ha

Brachliegende Flächen mit alten Obstgehölzen, überwiegend Ruderalflächen mit Brombeer- und Holundergebüschen.

► **Schutzzweck**

Das Gebiet wird geschützt zur Entwicklung und Wiederherstellung einer leistungsfähi-

Das Gebiet ist von Bedeutung für die Wiederherstellung des Tagebaues nach seiner Rekultivie-

gen Kulturlandschaft.

rung.

Ge- und Verbote
Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.
Gebietsspezifisches Verbot
1. Die ungeordnete kleingärtnerische Nutzung ist untersagt.

Eine kleingärtnerische Nutzung der Flächen im Bereich des Knapsacker Bachtales ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht vorgesehen.

LSG 2.2-8
Restfeld Vereinigte Ville

Lage und Beschreibung
Bestandteil des ehemaligen Tagebaus Vereinigte Ville zwischen Industriegebiet Knapsack und Bleibtreusee.
Größe: 75,24 ha

Diese Fläche als Teilbereich des ehemaligen Tagebaus Restfeld Vereinigte Ville ist eine klimatisch wichtige Zone zwischen dem Waldseengebiet Ville und der Rekultivierung Theresia.
Im Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, ist für diese Fläche regionaler Grünzug, Waldbereiche sowie Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hürth (Rechtskraft 24.1.2006) stellt Grün- und Waldfläche sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar.
Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5107-0006 im Biotopkataster NRW erfasst.
Eine Teilfläche des Nordhangs im Restfeld Vereinigte Ville ist als Naturschutzgebiet 2.1-18 festgesetzt.

Schutzzweck
Das Gebiet wird geschützt
► a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (§ 21 a LG NRW), insbesondere

- Sicherung der Feuchtgebiete, der Röhrichtbestände, der Gräser-, Kräuter- und Hochstaudenfluren, der Trockenrasengesellschaften, der Magerweiden, der Sukzessions- und Brachflächen, der Orchideenwiesen, der vegetationsfreien und -armen Wärmestandorte, der Gebüschflächen und des Pionierwaldes.
- zur Erhaltung und Sicherung der Aufforstungen..
- zur Erhaltung der Grünstrukturen als Biotopverbund und Trittsteinbiotop.
- zur Erhaltung und Schaffung geeigneter Voraussetzungen und Maßnahmen für die Entwicklung des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.
- zur Erhaltung eines landschaftlichen Freiraums.
- zur Erhaltung des klimatisch wirksamen Freiraums.
- zur Sicherung der vom Tagebau verbliebenen, oberflächig anstehenden Braunkohlenflöze / -reste als xerotherme Biotopstruktur.
- zur Sicherung der vom Tagebau verbliebenen Liegendtonflächen als verdichtete, xerotherme

Die Mulde und die Böschungsflächen in ehemaligen Tagebau Restfeld Vereinigte Ville haben sich zu einem ökologisch sehr wertvollen Standort entwickelt. Dort befinden sich ein Teich, wasserführende Gräben, Feuchtflächen mit Röhrichtbeständen, Gräser-, Wildkräuter- und Hochstaudenfluren, Trockenrasengesellschaften, Magerweiden, Brachflächen, Orchideenwiesen, vegetationsfreie und -arme Wärmestandorte, Sukzessionsflächen, Gebüsch und Pionierwald.
Angrenzend an Mulde und Böschungsflächen befinden sich Aufforstungen und Brachflächen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat innerhalb der Mulde mehrere Flächen mit Röhrichtbeständen und eine Fläche im südlichen Böschungsbereich mit Magerwiesen und -weiden als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG ausgewiesen.

Der Entwicklungs- und Pflegeplan ist mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) abzustimmen.

bis staufeuchte Biotopstruktur.

- wegen der Bedeutung als Pufferzone zur Abschirmung störender Randeinflüsse auf das Naturschutzgebiet „Teilfläche in der Mulde im Restfeld Vereinigte Ville“.

► b) wegen der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes (§ 21 b LG NRW), insbesondere

- wegen der durch den ehemaligen Tagebau bedingten Voraussetzungen und der aufgrund spezifischer Standortvoraussetzungen entstehenden natürlichen Entwicklung dieses Standortes.
- wegen des Vorkommens von Pflanzen- und Tierarten mit enger Bindung an diese verschiedenen Biotoptypen, die aufgrund der spezifischen Standortvoraussetzungen entstanden sind.
- wegen der Bedeutung der vielfältigen Biotopstrukturen für das Landschaftsbild.

► c) wegen der Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere

- wegen der Bedeutung für die ruhige, naturbezogene Erholung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Maßnahmen im Bereich der Synthesegasleitung Berrenrath - Wesseling, der Deponiegasleitung Deponie „Vereinigte Ville“ - Goldenberg und der Abwasserleitung SAD-Knapsack - Kläranlagen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Für die Bereiche der Schutzstreifen der Synthesegasleitung, der Deponiegasleitung und der Abwasserleitung sollten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

Pflegemaßnahmen

Die Pflegemaßnahmen beziehen sich auf die in der „Vereinbarung über die kurzfristige Sicherung der bestehenden ökologisch hochwertigen Ausprägung des bereits unter Landschaftsschutz stehenden Restfeldes Ville durch naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Pflege“ (24.6.2005) getroffenen Vereinbarungen und Flächen.
Die Pflegemaßnahmen gemäß „Vereinbarung“ beinhalten eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes.
Der Schutz und die Pflege der Biotope sind ein wesentlicher Beitrag, die typischen Natur- und Kulturlandschaften als Lebensräume mit ihrer Artenvielfalt im Naturpark Rheinland zu erhalten.
Die Maßnahmen dienen zur Offenhaltung der Flächen als Gräser-, Wildkräuter- und Hochstaudenfluren.
Die einzelnen Sträucher dienen als Ansitzwarten für Vögel.

Gebietsspezifische Gebote

1. Gehölze im Bereich der Brachflächen und der

Böschungen sind zu beseitigen. Einzelne Sträucher können erhalten bleiben. Der Schlagabraum ist zu entfernen. Erhalt der unterschiedlichen Vegetationsformen durch turnus- und rotationsmäßige Mahd. Das Mahdgut ist zu entfernen.

2. Aufkommender Gehölzwuchs auf den Trockenrasen ist nach Bedarf im Spätsommer nach Abreifen der Krautflora durch Mahd / Freischneiden in einem ca. zwei- bis dreijährigen Turnus zu entfernen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Die Maßnahmen dienen zum Erhalt der Trockenrasen.

3. Gehölze und Schilfrohr auf den Orchideenwiesen sind zu beseitigen. Bei dieser Maßnahme soll die Fläche zum Rand hin um etwa 5 m erweitert werden. Einige einzelne Sträucher können verbleiben (Halblicht-Standort). Der Schlagabraum ist zu entfernen.

Durch den Erhalt einzelner Sträucher wird ein von den Orchideen bevorzugter Halblicht-Standort geschaffen bzw. erhalten.

4. Mahd der Orchideenwiese im Spätsommer nach dem Abreifen der Krautflora. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Auf der Orchideenwiese soll einmal jährlich zur Blütezeit eine Bestandsaufnahme durchgeführt werden, um die Anzahl der Orchideen zu ermitteln.

5. Stufiger Aufbau der Waldränder um die Orchideenwiese auf eine Tiefe von ca. 30 m durch Entnahme einzelner Stämme und „auf den Stock setzen“. Der Schlagabraum soll im angrenzenden Waldbestand. Verbleiben. Durchführung der Maßnahme in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar in einem fünfjährigen Turnus.

6. Erhalt der Röhrichtbestände durch Beseitigung des Gehölzaufwuchses.

7. Die südliche Böschung soll extensiv als Wiese / Weide genutzt werden, um sie offen zu halten.

8. Auf den Flächen des Liegendtons soll, abgesehen von den Biotoppflegemaßnahmen, keine Bewirtschaftung erfolgen. Ziel ist der Schutz der natürlichen Prozesse.

9. Der Schaltkasten für die Pumpe ist abzusichern.

Hiermit soll ein unbefugtes Ein- und Ausschalten der Pumpe verhindert werden.

10. Der Wasserspiegel des Teiches ist so zu halten, dass ein leichter Rückstau in die angrenzenden Gräben erfolgt. Durch möglichst gleichmäßiges Fahren der Pumpe soll ein witterungsbedingtes Schwanken des Wasserstandes möglich sein.

Gebietsspezifische Verbote - Es ist verboten:

1. Das Gewässer zu beangeln.
2. Aufforstungen durchzuführen.

LSG 2.2-9
Waldseengebiet Ville

Lage und Beschreibung

Größe, zusammenhängende Waldflächen auf dem Gebiet der ehemaligen Waldville mit zahlreichen Gewässern zwischen Brühl und Erftstadt sowie Freiflächen zwischen Köttingen und Kierdorf.

Größe: 2.193,6 ha

Wald mit unterschiedlichen Beständen und Bestandesalter sowie vereinzelt Brachflächen, Obstwiesen und Extensivgrünland. Das Bestandesalter der Waldbereiche hat ein Gefälle von Süd nach Nord. Im Süden noch Reste von Buchenwald-Altbeständen auf unverritztem Gelände. Der nördliche Teil mit jüngeren Beständen aus Vorwald und Pioniergehölzen, überwiegend Pappel, Robinie und Erle.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21a LG NRW), insbesondere wegen seiner reich gegliederten, ökologisch wertvollen Landschaftsräume.

b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21b LG NRW), insbesondere wegen seiner strukturellen Vielfalt.

c) ► wegen seiner Bedeutung für die Erholung (§ 21c LG NRW), insbesondere wegen seines Wertes für die stille Erholung in naturnaher Umgebung.

Wegen seiner großflächigen Ausdehnung, seiner guten Ausstattung mit schutzwürdigen Biotopen und seiner strukturellen Vielfalt ist das Gebiet als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung.
Das Gebiet ist unter den Biotop-Nrn. BK-5106-020, -025, -027, -905, -0001 und BK-5107-001, -010, -011, -014, -016, -017, -018, -019, -025, -029, -304, -505, -509, -513, -510, -515, -913, -914, -0002 und BK-5207-002, -005, -010 -200, -901 im Biotopkataster NRW erfasst.
Weitere Festsetzungen sind unter 3.2-2, 5.1-5 bis 5.1-10 und 5.2.-57 bis 5.2-60 aufgeführt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Der Charakter des extensiv bewirtschafteten, z. T. brachgefallenen Grünlandkomplexes bei Brühl-Pingsdorf nahe des Wehrbaches zwischen Wehrbachsweg und Buschgasse ist zu erhalten. (Gemarkung Badorf, Flur 14, Nr. 598, 1801/599, 1802/599, 3863)

2. Für das Landschaftsschutzgebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, der insbesondere Maßnahmen zur Pflege der Feuchtgebiete westlich Brühl sowie Regelungen hinsichtlich der kontinuierlichen Verjüngung der vorhandenen Obstwiesen treffen soll.

Das Gebiet an der Ballungsrandzone von Köln ist durch zahlreiche Nutzungsansprüche gekennzeichnet. Dabei kommt es zu Konflikten insbesondere zwischen Naherholung und Naturschutz, deren Minimierung auch in den forstlichen Betriebsplänen verfolgt werden.

3. Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten

LSG 2.2-10
Forstliche Rekultivierung westlich Knapsack

Lage und Beschreibung

Forstlich rekultivierte Flächen westlich Hürth-Knapsack.
Größe: 89,1 ha

Forstlich rekultivierte Bestände mittleren Alters (20-60 Jahre), vorwiegend Buchen, sowie jüngere Pappelaufforstungen (10-30 Jahre).

► **Schutzzweck**

Das Gebiet wird zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Naturgüter und wegen seiner Bedeutung für den Landschaftshaushalt und das Landschaftsbild unter Schutz gestellt.

Das Gebiet ist u. a. von Bedeutung für die Wiederbesiedlung des Tagebaus nach seiner Rekultivierung.
Der Bereich ist im ökologischen Fachbeitrag nicht berücksichtigt.
Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5106-0002 im Biotopkataster NRW erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

12. und 13. Änderung
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

LSG 2.2-11a
Bleibtreusee

Lage und Beschreibung

Das Gebiet umfasst den Bleibtreusee einschließlich der Uferbereiche sowie die zugehörigen Parkplätze und Erschließungsbereiche.
Der Bleibtreusee befindet sich innerhalb des Waldseengebietes Ville, einer großen Waldfläche mit zahlreichen Gewässern im rekultivierten Braunkohlentagebaugebiet.
Größe: 110,8 ha

Das Landschaftsschutzgebiet „Bleibtreusee“ wird aus dem Landschaftsschutzgebiet Wald-Seen-Gebiet Ville heraus getrennt, weil die Funktion einerseits als intensiv genutztes Erholungsgebiet und andererseits als bedeutender Winterrastsee für Zugvögel speziell darauf zugeschnittene Regelungen erfordert.
Aufgrund der Funktion des Bleibtreusees für die intensive wassergebundene Erholung, seiner landschaftlichen Bedeutung als ein in die schutzwürdige Ville-Seen-Platte eingebettetes naturnahes Gewässer und seiner Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsbiotop für Wasservögel, sind Regelungen für eine Vereinbarkeit der verschiedenen Aspekte zu treffen. Hierbei ist das Ziel, sowohl den nördlichen Bereich des Sees für die intensive Erholungsnutzung zu erhalten als auch die naturnahe Gewässerlandschaft und einen langfristig stabilen naturnahen Zustand zu bewahren.
Der Charakter des naturnah gestalteten Rekultivierungssees soll auch bei weiteren Ausbaumaßnahmen erhalten bleiben.
Das Gebiet ist unter der Biotop Nr. BK-5107-010 im Biotopkataster NRW erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

1) ► zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere

• zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des großflächigen Bleibtreusees und der verschiedenen Gewässerzonen, der Ufer- und Gewässervegetation und der verschiedenen Vegetations- und Gehölzstrukturen im Uferbereich als Lebensstätten und Lebensräume für wild lebende, z. T. gefährdete und seltene Tierarten, insbesondere für Wasservögel als Brut-, Nahrungs-, Rückzugs- und Durchzugsgebiet, als Rast- und Überwinterungsbiotop sowie wegen der Bedeutung des Gewässers als Trittsteinbiotop und im Biotopverbund.

● wegen des landschaftsökologischen Wertes der naturnahen Gewässerlandschaft und zur Erhaltung ökologischer Funktionen, zur Erhaltung und Schaffung geeigneter Voraussetzungen und Maßnahmen für den Erhalt und die Entwicklung des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Der Bleibtreusee hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem ökologisch wertvollen Lebensraum für Wasservögel entwickelt. Insbesondere für gefährdete und geschützte Tierarten sowie als Rast- und Überwinterungsbiotop für nordische Wasservögel hat dieser Lebensraum eine große Bedeutung.
Der Bleibtreusee besitzt eine hohe Bedeutung für den Naturraum Kölner Bucht als Lebensraum für Wasservögel.
Im Bereich des Gewässers sind beispielsweise folgende geschützte Wasservögel vorhanden:
Schellente, Reiherente, Tafelente, Stockente, Schnatterente, Haubentaucher, Graugans und Zwergtaucher.

● aufgrund der besonderen Eigenschaft des Bleibtreusees als Rekultivierungssee nach dem Braunkohlentagebau mit umgebender forstlicher Rekultivierung.
● aufgrund seiner Funktion als Bestandteil eines in Wald eingebetteten Sees, der als landschaftlicher Freiraum eine Ausgleichsfunktion für angrenzende Gebiete übernimmt.

2) ► wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere

● wegen der Bedeutung der Gewässerlandschaft und der vielfältigen Vegetations-, Biotop- und Landschaftsstrukturen für das Landschaftsbild.
● zur Erhaltung landschaftlicher Freiräume und einer großflächigen, naturnahen Gewässerlandschaft.

3) ► wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung ((§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere

● wegen der Bedeutung für die intensive wassergebundene Erholung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen unter Punkt 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Verbote - Es ist verboten:

1. Die festgesetzte Schutzzone im südlichen Bereich des Bleibtreusees einschließlich Insel und südlichem Uferbereich zu befahren, dort zu schwimmen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten, dort zu angeln oder Angelstege zu errichten oder vom Boot aus zu angeln, mit Booten oder sonstigen Wasserfahrzeugen oder Wassersportfahrzeugen zu befahren oder das Ufer zu betreten.

Der südliche Bereich des Bleibtreusees hat Bedeutung als Laichgewässer und ist wichtig als Brutbiotop für Wasservögel.
Für diesen Bereich wird eine ganzjährige Ruhezone festgesetzt, in der keinerlei Sportaktivitäten, Fischerei oder sonstige durch Menschen verursachte Störungen stattfinden dürfen.
Maßnahmen für die Schutzzone sowie die Abgrenzung dieser Fläche sind als Punkt 5.1-17 festgesetzt bzw. zeichnerisch dargestellt.

2. In der Zeit vom 1.11. bis 31.03. im Bleibtreusee zu schwimmen oder zu tauchen, den See mit Booten oder Surfbrettern oder sonstigen Wasserfahrzeugen oder Wassersportfahrzeugen zu befahren, die Wasserskianlage zu betreiben oder sonstigen Wassersport zu betreiben, Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

Unberührt von den allgemeinen Verboten für Landschaftsschutzgebiete bleiben:

1. Vom allgemeinen Verbot Nr. 8:

Das allgemeine Verbot Nr. 8 setzt fest, dass es verboten ist, Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

- Das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald auf der Grundlage einer durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde erteilten Genehmigung.

2. Vom allgemeinen Verbot Nr. 16:

Das allgemeine Verbot Nr. 16 setzt fest, dass es verboten ist, Einrichtungen für des Wasser- Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug- Boots- oder

- Von der unteren Wasserbehörde genehmigte Rettungsboote.

	Schiffsmodelle oder sonstigen Motorsportgeräte zu betreiben.
- Das Baden oder Schwimmen im Bleibtreusee in der Zeit vom 1.04. bis 31.10. im Nahbereich vor den ausgewiesenen Liegewiesen und Strandflächen am Strandbad (Nordwestbereich des Bleibtreusees).	Die zeitliche Beschränkung der Nutzungen auf dem Bleibtreusee während der Winterzeit soll Verschlechterungen im landesweit bedeutsamen Rast- und Überwinterungsgewässer für Wasservögel verhindern. Zur Erreichung des Schutzzweckes als Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel ist besondere Rücksicht auf die Wasservögel zu nehmen. Es sind alle Maßnahmen untersagt, die zu einer Beunruhigung oder Störung führen können.
- Das Befahren des Bleibtreusees innerhalb der zugelassenen Seefläche in der Zeit vom 1.04 bis zum 31.10. mit Booten ohne Verbrennungsmotor mit einer maximalen Segelfläche bis 6 qm, das Befahren mit Surfbrettern oder der Betrieb der Wasserskianlage.	Die Abgrenzung der für den Wassersport zugelassenen Seefläche ist auf der Informationstafel des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde am Bleibtreusee dargestellt.
- Das Befahren des Bleibtreusees in der Zeit vom 1.04. bis zum 31.10. mit Booten durch Nutzungsberechtigte gemäß Fischereipachtvertrag zum Zweck der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei.	
- Das Befahren des Bleibtreusees im Monat November mit max. 10 Booten zum Zweck der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei nur durch den gemäß Fischereipachtvertrag autorisierten Angelverein. Inhaber von Jahresfischereierlaubnisscheinen dürfen den Bleibtreusee nur vom 1.04. bis zum 31.10. mit Booten zum Zweck der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei befahren. In der Zeit vom 1.12. bis 31.03. darf der Bleibtreusee auch vom gemäß Fischereipachtvertrag autorisierten Angelverein nicht mit Booten befahren werden.	Das Befahren des Bleibtreusees im Monat November mit Booten nur durch den gemäß Pachtvertrag autorisierten Angelverein zum Zweck der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei ist zum Beangeln des Hechts erforderlich.
3. Vom allgemeinen Verbot Nr. 18: - Das Lagern auf den ausgewiesenen Liegewiesen und Strandflächen am Strandbad (Nordwestbereich des Bleibtreusees).	Das allgemeine Verbot Nr. 18 setzt fest, dass es verboten ist, zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen.
Ausnahmen 1. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für ein Vorhaben im nördlich gelegenen Wassersportbereich (Wasserskianlage, Surfclubgelände, Liegewiesen und Strandflächen am Strandbad, Gaststättenbereich) erteilen, das dem Ziel dient, die Funktion des Bleibtreusees als Standort für die wassergebundene Erholung zu sichern und landschaftsverträglich auszubauen, wenn durch das Vorhaben der Charakter des Schutzgebietes nicht verändert oder beeinträchtigt wird, das Vorhaben dem besonderen Schutzzweck nicht entgegensteht und es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.	Da bei den von dieser Regelung betroffenen Vorhaben die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden können, ist eine Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich. Die Vorschriften des § 57 Landschaftsgesetz NRW zum Bauverbot an Gewässern i.V.m. § 61 Bundesnaturschutzgesetz zur Freihaltung von Gewässern und Uferzonen sind zu beachten.

LSG 2.2-12

Ehemaliger Tagebau Frechen/Marienfeld

Lage und Beschreibung

Das Gebiet befindet sich im ehemaligen Tagebau Frechen und erstreckt sich östlich von Götzenkirchen bis westlich von Grefrath und bis nördlich von Türnich. Dieser Bereich umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Grünlandflächen, Waldflächen, Aufforstungen, Baumreihen, vielfältige Gehölzstrukturen, lineare Grünstreifen mit Gehölzen, Wegerainen, Kräutern, Stauden und Sukzessionsflächen sowie Teiche, Tümpel und Wassergräben. Diese Flächen sind wertvoll für den Naturhaushalt, haben Bedeutung als Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten und dienen als Biotopverbund. Das Gebiet ist ebenfalls wichtig als landschaftlicher Freiraum und für die ruhige, naturbezogene Naherholung.
Größe: 921,54 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

► 1) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie zum Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG), insbesondere

- zur Erhaltung eines klimatisch wirksamen Freiraums und klimatischer Ausgleichsfunktionen.
- zur Erhaltung und Entwicklung der rekultivierten Böden wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Speicher- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraum- und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.
- zur Erhaltung ökologischer Funktionen und zur Entwicklung des biotischen Potentials.
- als Pufferzone zur Abschirmung störender Randeinflüsse auf das Naturschutzgebiet „Boisdorfer See und Fürstenberggraben“.
- zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Waldflächen, Aufforstungen, Baumreihen, der vielfältigen Gehölzstrukturen, der linearen Grünstreifen mit Gehölzen, Wegerainen, Kräutern, Stauden und Sukzessionsflächen, der Teiche, Tümpel, Wassergräben, Feuchtbereiche, der Gewässervegetation und der Grünlandflächen als Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten.
- wegen der reich gegliederten, ökologisch wertvollen Landschaftsräume und der vielfältigen Vegetations- und Biotopstrukturen als Biotopverbund und Trittsteinbiotop.

► 2) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere

- zur Erhaltung eines landschaftlichen Freiraums inmitten einer intensiv genutzten Landschaft.

Die linearen Grünstreifen mit Gehölzen, Wegerainen, Kräutern, Stauden und Sukzessionsflächen haben insbesondere Bedeutung für Schmetterlinge, Wildbienen, Eidechsen und Kröten. Die Teiche, Tümpel und Wassergräben haben insbesondere Bedeutung für Libellen und für die Wasserfeder.

- wegen der Bedeutung der vielfältigen Vegetations-, Biotop- und Landschaftsstrukturen für das Landschaftsbild.

► 3) wegen der Bedeutung für die Erholung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere

- wegen der Bedeutung für die ruhige, naturbezogene, ortsnahe Erholung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen unter Punkt 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Unberührt von den Verboten bleiben:

1. Maßnahmen des Konzeptes „Naherholungsgebiet Marienfeld“ in Kombination mit Regio Grün „Erlebnisraum Marienfeld“ einschließlich Korridore und Infrastrukturmaßnahmen für die ruhige Naherholung.
2. Veranstaltungen und Einrichtungen auf dem Papsthügel im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
3. Instandsetzung oder Ausbau vorhandener Wege für die Anlage von zusätzlichen Rad- oder Reitwegen entlang vorhandener Wege im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Die Neuanlage von Wegen ist hiervon ausgenommen.
4. Gemäß Abschlussbetriebsplan Tagebau Frechen Maßnahmen zur Sicherung von Entwässerungsleitungen, Brunnenstandorten, stromführender Leitungen oder Elektrostationen oder ggf. deren Demontage oder Rückbau; Messungen des Grundwasserstands oder Entnahme von Grundwasser; Pflege der Gehölze zur Sicherung des gefahrlosen Betriebs von Leitungen.
5. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung des Rückhaltebeckens südöstlich des Gewerbegebietes Türnich.
6. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf der in der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frechen ausgewiesenen Vorrangflächen.

Bei Eingriffen in den Naturhaushalt gelten die naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend dargestellten Landschaftsteile werden gemäß § 22 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 22 LG NRW werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha als Naturdenkmale festgesetzt, so weit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.3 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Für die Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Naturdenkmalen angegeben sind.

Soweit
- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Naturdenkmale abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.
Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Naturdenkmale kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.
Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.
Hierzu zählen alle Handlungen, die sowohl am Naturdenkmal selbst wie auch in dessen Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich erfolgen oder

die zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Es ist insbesondere verboten:

1. Das Naturdenkmal (Bäume, Baumreihen, Alleen, Waldbestände oder Schlossparkanlagen) zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

   Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

   Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

   Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.
   Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

   Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

   Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.
   Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

2. Wald in eine andere Nutzung oder Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelholz umzuwandeln.

   Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

3. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten verändernde Maßnahmen durchzuführen.

4. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

   Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

5. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

   Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

6. Böden oder Flächen, insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen, zu befestigen oder zu verfestigen oder zu versiegeln oder zu verunreinigen, bestehende Wege mit einer Asphalt-, Beton- oder Steindecke zu versehen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen oder diese Flächen zu befahren (z. B. als Park- oder Lagerplatz) oder die Bodenerosion zu fördern.

   Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

7. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

8. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

9. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

10. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

    Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

    Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

    Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

11. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

    Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

12. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

13. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

    Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

14. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

15. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

    Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

    Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
    Ausgenommen hiervon ist die Behandlung von Gehölzkrankheiten.

17. Die Vegetation durch Aufbringen oder Lagerung wachstumsgefährdender oder wachstumshemmender Stoffe (z. B. Streusalz, Silage) zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile,

§ 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
   Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.
   Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

   Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

2. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
   Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

   Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.
   Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.

   Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.
   Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

   Für abgängige Naturdenkmale oder für Naturdenkmale, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt wurden, ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Bereich eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

4. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.

   Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

5. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüschen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

   Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

6. Die ordnungsgemäße und nachhaltige Forst-

   § 5 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und

wirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.
Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald (Verbot Nr. 2).

landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.
§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.
§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.
Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.
Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

7. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

8. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.
Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.3 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.3 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)

ND 2.3-1
1 Feldulme (Ulmus carpinifolia)
westlich von Glessen östlich der Hofeinfahrt „Gut Neuhof“ auf einer als Schafskoppel genutzten Wiese.

Der Baum hat einen hohen Wert für das Landschaftsbild.
Ältere Ulmen sind aufgrund der Ulmenkrankheit eine große Seltenheit.

Ge- und Verbote
Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.
Gebietsspezifisches Gebot
1. Eine Untersuchung zur Feststellung des Gesundheitszustandes ist vorzunehmen.

Der Zustand der Ulme hat sich im Bearbeitungszeitraum drastisch verschlechtert.

ND 2.3-2
2 Stieleichen (Quercus robur)
am Gut Neuhof westlich von Glessen südlich der Hofeinfahrt unmittelbar an der Hofecke.
Ge- und Verbote
Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Die Bäume haben einen Wert für das Landschaftsbild, insbesondere als Eingrünung des als Baudenkmal geschützten Hofes.

ND 2.3-3
1 Mammutbaum
(Sequoiadendron giganteum)
am Gut Neuhof westlich von Glessen in einem dem Privatbereich zugeordneten Park südlich des Hofes.
Ge- und Verbote
Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Der Mammutbaum ist das größte auf der Erde lebende Lebewesen und war früher auf der ganzen Nordhalbkugel verbreitet.
Der Baum wird wegen seiner erd- und naturgeschichtlichen Bedeutung geschützt.

ND 2.3-5
2 Stieleichen (Quercus robur)
östlich von Horrem/Neu Bottenbroich am Denkmal vor dem Friedhof.
Ge- und Verbote
Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Die Bäume stellen aufgrund ihrer Größe und Schönheit einen Wert für das Landschaftsbild dar. Alte Eichen stellen für viele Tierarten, insbesondere für Vögel und Insekten, ein Brut- und Nahrungsbiotop dar. Geschützt werden die Bäume auch wegen ihrer landeskundlichen Bedeutung.

ND 2.3-6
Rosskastanien-Allee
(Aesculus hippocastanum, 20 Bäume)

südlich der ehemaligen B 264 am Schloss Mödrath.

Schutzzweck

Die Allee wird geschützt:

b) ► wegen ihrer Seltenheit und Schönheit (§ 22b LG).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Die Allee ist vermutlich das Fragment eines ehemaligen Laubenganges parallel zur Erft.
Stammumfang in 1 m Höhe: 2,00 - 2,80 m
Baumhöhe: 15 - 18 m.

ND 2.3-7

Lindenallee (50 Bäume)

westlich von Brühl „Am Haus Vendel“.

Schutzzweck

Die Allee wird geschützt

b) ► wegen ihrer Seltenheit und Schönheit (§ 22b LG).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Stammumfang in 1 m Höhe: 1,80 - 2,20 m
Baumhöhe: 28 - 32 m.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend dargestellten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 23 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Nach § 23 LG NRW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, so weit ihr besonderer Schutz

a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

2.4 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Für die geschützten Landschaftsbestandteile gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen angegeben sind.

Soweit
- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für geschützte Landschaftsbestandteile abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen geschützte Landschaftsbestandteile kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.
Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

2. Bei Nach- oder Ersatzpflanzungen sind standortgerechte und im Naturraum heimische Arten zu verwenden.
   Ausgenommen hiervon ist der Erhalt oder

die Wiederherstellung gartendenkmalpflegerisch wertvoller historischer Park- und Gartenanlagen.

3. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.
   Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

   Ausgenommen vom Gebot sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

4. Bei der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft sind die geschützten Feldgehölze und Waldflächen so zu behandeln, dass der spezifische Feldgehölz- bzw. Waldcharakter nicht verloren geht.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.
Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.
Gemäß § 1 b Landesforstgesetz NRW sind Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft u. a. ein ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen.
Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

5. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

6. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von

Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können.
Hierzu zählen alle Handlungen, die sowohl am geschützten Landschaftsbestandteil selbst wie auch in seinem Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich erfolgen oder die zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Es ist insbesondere verboten:

1. Bäume, Baumreihen, Alleen, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

   Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

   Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

   Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.
   Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

   Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

   Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Ar-

   Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

ten entgegenwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete, Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

   Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.
   Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen.
   Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

   Ausgenommen vom Verbot der Umwandlung sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

   Ausgenommen vom Verbot der Grünlandumwandlung ist der Pflegeumbruch von Dauergrünland, jedoch nicht der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.
Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.
Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.
Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfutterpflanzenart eingesät wird.

Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.
Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

3. Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.
Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung

oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Baulich Anlagen sind insbesondere auch:
a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
c) Dauercamping- und Zeltplätze,
d) Sport- und Spielplätze,
e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Ausgenommen ist:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen.

- die Errichtung von Zäunen oder Einfriedungen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.

- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherungsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen (Pfosten mit Punktfundament), wenn diese der Einfriedung von Hausgartengrundstücken dienen und nicht höher als 1,80 m sind und ohne Ummantelung oder mit dunkelgrüner Ummantelung gestaltet sind und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Baugesetzesbuch (BauGB) erteilen, wenn sie nicht zu einer

Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können und sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Charakter der Landschaft nicht verändert wird.

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

   Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

9. Böden oder Flächen, insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen, zu befestigen oder zu verfestigen oder zu versiegeln oder zu verunreinigen, bestehende Wege mit einer Asphalt-, Beton- oder Steindecke zu versehen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen oder diese Flächen zu befahren (z. B. als Park- oder Lagerplatz) oder die Bodenerosion zu fördern.

   Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

10. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

11. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

    Ausgenommen sind Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die als Bestandteil einer naturschutzrechtlich zugelassenen Veranstaltung für den Zweitraum dieser Veranstaltung aufgestellt werden und nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde zu keiner Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

12. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

13. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüt-

    Unter Veränderungen der Boden- oder Geän-

tungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

degestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

Gemäß § 57 Abs. 1 LNatSchG ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung nicht gestattet. Das Betretungsverbot gilt auch für mitgeführte Hunde.
Dieses Verbot dient u. a. dem Schutz des Niederwildes und der Vögel sowie dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbauflächen, Obstwiesen, Wiesen- und Weideflächen), d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Trittschäden oder vor Verunreinigung durch Hundekot.

Für das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gelten die Vorschriften des Landesforstgesetzes.
§ 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW bestimmt, dass, wer den Wald zum Zwecke der Erholung betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört oder der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.
Gemäß § 3 Abs. 1e Landesforstgesetz NRW ist das Radfahren im Wald nur auf Straßen und festen Wegen erlaubt.

15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Die vorübergehende Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Produkten der Gartenbaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder die vorübergehende Zwischenlagerung von sonstigen, festen Wirtschaftsdüngern auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Uferrändern anfallen, oder die vorübergehende Lagerung von Produkten auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Kompostbewirtschaftung von Haus- oder Kleingärten sind hiervon ausgenommen.

„Vorübergehende“ Lagerung beinhaltet i.d.R. einen Zeitraum von höchstens einer Vegetationsperiode.

Das Verbot betrifft nicht die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

    Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

17. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

    Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Errichtung einzelner Werbeanlagen erteilen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, zu keiner Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können und der Charakter der Landschaft nicht verändert wird.

18. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu be-

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermie-

treiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern oder Gleitschirmen oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Geocaching durchzuführen oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

den werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

19. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

    Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

20. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

    Unberührt bleiben Veranstaltungen auf Hofflächen.

21. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
    Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung oder die Behandlung von Gehölzkrankheiten.

22. Die Vegetation durch Aufbringen oder Lagerung wachstumsgefährdender oder wachstumshemmender Stoffe (z. B. Streusalz, Silage) zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

<u>Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:</u>

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
   Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privi-

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im

legierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.	Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.
2. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten. Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.
3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten. Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten. Für geschützte Landschaftsbestandteile, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt wurden, ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Bereich eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
4. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.	Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).
5. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüschen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.	Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.
6. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).	Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.
7. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer	Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.

Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen.
Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.

8. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

   Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbot Nr. 2), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen (Verbot Nr. 1), so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient, oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 13).

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.
§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.
Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.
Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

9. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

§ 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.
Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

10. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.
    Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.4 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.4 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

LB 2.4-1

Restbestand einer ehemaligen Ahorn-Linden-Allee aus 10 Winterlinden (Tilia cordata) an der alten Mödrather Landstraße südlich Götzenkirchen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Die Festsetzung dient der Erhaltung eines belebenden Landschaftsbestandteiles, der als Brut-, Nist- und Zufluchtstätte für den Naturhaushalt bedeutend ist.

LB 2.4-2

Restbestand einer ehemaligen Linden-Ahorn-Allee mit Winterlinden (Tilia cordata) an der ehemaligen Mödrather Landstraße westlich Tagebau Frechen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Ein Entwicklungs- und Pflegeprogramm ist zu erarbeiten.

Die Festsetzung dient der Erhaltung eines belebenden Landschaftsbestandteiles, der als Brut-, Nist- und Zufluchtstätte für den Naturhaushalt bedeutend ist.

Da einige der geschützten Bäume bereits Stammschäden aufweisen, soll ein Entwicklungs- und Pflegeprogramm zur dauerhaften Sicherung der Bäume verhelfen.

LB 2.4-3

Baumreihe aus 4 Winterlinden (Tilia cordata) an der L 163 nördlich Türnich.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Die Festsetzung dient der Erhaltung eines belebenden Landschaftsbestandteiles, der sich durch seine gliedernde Wirkung auszeichnet.

LB 2.4-4

Gesamter Bestand an Bäumen und Sträuchern im Bereich der vom Landschaftsschutzgebiet 2.2-6 umschlossenen Flächen der Berrenrather Börde bis zur Zieselsmaarstraße im Osten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Die Festsetzung dient der Erhaltung von Landschaftsbestandteilen auf der Berrenrather Börde, die sowohl für das Landschaftsbild von Bedeutung sind als auch als Brut-, Nist- und Zufluchtstätten für die Tierwelt dienen.

LB 2.4-5

Allee beiderseits der alten Aachener Straße westlich Königsdorf, bestehend aus 50 Bäumen wie Robinien (Robinia pseudoacacia), Sandbirken (Betula pendula), Hainbuchen (Carpinus betulus) und Mehlbeeren (Sorbus aria „Magnifica“).

Länge: ca. 2.000 m

Breite: ca. 15 m (einschl. Grünstreifen)

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Gebote

1. Bei Verlust eines Baumes ist eine sofortige Nachpflanzung mit Spitzahorn, Eberesche oder Sandbirke vorzunehmen. Dabei sind Hochstämme mit einem Stammumfang nicht unter 20/25 zu verwenden. Die Baumartenwahl ist nach der Art des ausgefallenen Baumes auszu-

Die Allee stellt mit ihren gemischten Baumarten im Zusammenhang mit der ehemaligen Landstraße ein historisches Landschaftselement dar.
Der Schutz erfolgt aufgrund der landeskundlichen Bedeutung und dient der Erhaltung des Landschaftsbildes.

Die Festsetzung dient der Erhaltung eines belebenden Landschaftselementes.

richten.
2. Der Unterwuchs der Alleebäume ist auf einer Breite von 10 m beidseitig der Straße zwei Mal jährlich durch Mahd zu pflegen.

Der Unterwuchs ist ein wesentlicher Bestandteil des Landschaftsbildes in diesem Bereich. Die Maßnahme soll den Bestand und die Vielfalt blühender Kräuter entwickeln.

LB 2.4-6
Obstwiese Kloster Benden

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt westlich von Kierberg, Heide Süd, an der Bergstraße.
Größe: 1,75 ha

Der alte Obstbaumbestand hat kulturhistorische Bedeutung und stellt einen Restbestand der in dörflichen Landschaften zu früheren Zeiten häufigen Grünlandnutzung dar.

Schutzzweck

Die Obstwiese wird geschützt

a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23a LG NRW), insbesondere wegen ihres biotischen Potentials und ihres ökologischen Wertes.
b) ► wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW).

Obstwiesen gehören zu den wertvollsten Biotopen, da sie potentieller Lebensraum einer besonders artenreichen Biozönose sowie Refugium für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebote

1. Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen von hochstämmigen Obstgehölzen alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.
2. Die Obstwiese ist nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu nutzen.

Unberührt bleiben:

1. Die Wiederoffenlegung des Elfter Grabens lt. Plangenehmigung.

LB 2.4-7
Ehemaliger Park Villa Winter

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt südöstlich des Horremer Bahnhofs.
Größe: 2,74 ha

Die Parkanlage mit einem alten Eichen-, Eschen- und Buchenbestand sowie gut ausgebildeter Kraut- und Strauchschicht ist landschaftlich und ornithologisch, insbesondere für Höhlenbrüter wertvoll.
Die vorhandenen Bäume stellen aufgrund ihres hohen Alters von 120 Jahren und mehr eine lokale Bedeutung dar.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23a LG NRW), insbesondere wegen seines biotischen Potentials und seines ökologischen Wertes.
b) ► wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23b LG NRW).

Das Gebiet ist unter der Biotop-Nr. BK-5006-515 im Biotopkataster NRW erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Für das Gebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.

Der Entwicklungs- und Pflegeplan ist mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) abzustimmen.

LB 2.4-8
Glessener Bach

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt südwestlich von Glessen und umfasst einen Abschnitt des Glessener Baches mit einem kleinen Teich, Feuchtgrünland, Brach- und Sukzessionsflächen, Wald- und Auenwaldflächen sowie Hangflächen mit Gehölzen.
Größe: 3,97 ha

Der Glessener Bach südwestlich von Glessen ist ein naturnahes Fließgewässer mit ständiger Wasserführung und einem kleinem Teich. Angrenzend daran sind feuchtes Grünland, Brach- und Sukzessionsflächen mit Gräsern, Kräutern und Gehölzen, Wald- und Auenwaldflächen sowie gehölzbewachsene Hangflächen.

Schutzzweck

Die Fläche wird geschützt:

a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23a LG NRW), insbesondere
   - zur Erhaltung eines naturnahen Fließgewässer-Ökosystems,
   - zur Erhaltung vielfältiger, naturnaher und spezifischer Lebensräume für Pflanzen und Tiere,
   - zur Erhaltung eines strukturreichen Vernetzungs- und Trittsteinbiotops,
   - zur Erhaltung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere im Ortsrandbereich,
   - wegen der ökologischen Wertigkeit und des biotischen Potentials und zur Erhaltung ökologischer Funktionen (Klima, Luft, Boden, Wasser),

b) ► wegen der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (§ 23b LG NRW), insbesondere
   - wegen der Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes als naturnahes Fließgewässer,
   - wegen der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild als Übergangsbereich von bebauter Fläche zur freien Landschaft,
   - wegen der landschaftlichen Vielfalt des Gebietes durch vielfältige Strukturen und Grünelemente,
   - zur Erhaltung eines landschaftlichen Freiraums,
   - wegen der das Landschaftsbild prägenden Reliefstruktur der gehölzbewachsenen Hangflächen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Festsetzung

Unberührt bleiben

1. Die Errichtung offener Ansitzleitern, sofern sie zur Ausübung der Jagd erforderlich sind.

LB 2.4-9

Park- und Waldfläche Villa Pauli

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt westlich von Frechen-Königsdorf und umfasst einen Buchen-Altwald mit Höhlenbäumen, Alt- und Totholz, einer gut ausgebildeten Krautschicht, Waldlichtungen zur naturnahen Verjüngung sowie einen historischen Park.

Größe: 17,75 ha

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Altwald und eine historische Parkanlage am ehemaligen Kloster Villa Pauli.

Der ummauerte Park und das historische Villengebäude der Villa Pauli sind Baudenkmale nach § 2 DSchG NW.

Schutzzweck

Die Fläche wird geschützt:

a) ► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23a LG NRW), insbesondere

- zur Erhaltung, z. T. zur Wiederherstellung und Entwicklung eines ökologisch wertvollen, naturnahen Buchen-Altwaldes sowie einer historischen Parkanlage.
- zur Erhaltung vielfältiger, naturnaher und spezifischer Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Erhaltung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere im Ortsrandbereich.
- zur Erhaltung eines Biotopverbundes zwischen Ortsrandbereich und dem Königsdorfer Forst.
- wegen der ökologischen Wertigkeit und des biotischen Potentials und zur Erhaltung ökologischer Funktionen (Klima, Luft, Boden Wasser).

b) ► wegen der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (§ 23b LG NRW), insbesondere

- wegen der Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes als lokal bedeutsame Wald- und Parklandschaft.
- wegen der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild als Übergangsbereich von bebauter Fläche zur freien Landschaft.
- wegen der landschaftlichen Vielfalt des Gebietes durch vielfältige Strukturen und Grünelemente.
- zur Erhaltung eines landschaftlichen Freiraumes.
- zur Erhaltung eines durch Wald geprägten Landschaftsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Festsetzung

Unberührt bleiben

1. Die Errichtung offener Ansitzleitern, sofern sie zur Ausübung der Jagd erforderlich sind.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)

Die im Folgenden benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten brachliegenden Flächen sind einem in der jeweiligen Festsetzung benannten Zweck zuzuführen.

Im Plangebiet des Landschaftsplans 6 fallen wegen der intensiven Flächennutzung und der durchweg hohen landwirtschaftlichen Güte der Böden kaum Brachflächen an.

3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen

Für die im Folgenden aufgeführten und von 3.1-1 bis 3.1-2 durchnummerierten Flächen wird die natürliche Entwicklung festgesetzt.

Die Festsetzung der natürlichen Entwicklung dient zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen. Brachflächen sind insbesondere von Bedeutung als

- Gesamtjahreslebensraum insbesondere für wirbellose Tierarten,
- Winterquartier für wirbellose Tiere,
- Nahrungsbiotop für Insekten, Vögel,
- Fluchtraum für Wild und bodenbrütende Vögel während und nach der Heumahd bzw. Ernte,
- Fortpflanzungsstätte für Vögel, Niederwild und bodenbrütende Hautflügler (z. B. Hummeln).

3.1-1

Brachflächen im Randbereich der Kiesgrube Horrem

Die Flächen haben durch eine weitgehend ungestörte Entwicklung eine hohe Vielfalt erreicht. Es haben sich folgende Vegetationsgesellschaften entwickelt: Sandmagerrasen, Hochstaudenfluren, Reitgrasfluren, Gebüschformationen.
Die Flächen haben für die schnelle Besiedlung der Kiesgrube nach der Rekultivierung eine hohe Bedeutung.
Die Beseitigung bzw. das Kurzhalten von Gehölzen, die eine Endwuchshöhe erreichen können, die zu einer Gefährdung der Hochspannungsleitung führen kann, ist im Rahmen der Schutzstreifenbestimmungen zulässig. Vor Durchführung der Maßnahme ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

3.1-2

Brachliegende ehemalige Abgrabung „Am Mistiansberg“, Horrem

Die sich selbst überlassene, ehemalige Abgrabung bietet durch die Unwegsamkeit des Geländes gute Voraussetzungen für eine ungestörte Entwicklung. Die sonnenexponierten Hangkanten und die vegetationsfreie Schotterfläche bieten wärmeliebenden Arten einen Lebensraum.

3.2 Nutzung von Brachflächen

Für die folgenden Flächen ist eine Nutzung in bestimmter Weise festgesetzt.

3.2-1

Die Brachfläche zwischen Lindenreihe und ehemaliger Trassenführung der L 277 östlich Horrem ist zweimal jährlich zu mähen.

Die Maßnahme dient zur Entwicklung einer artenreichen Extensivrasenfläche am Rande der jungen forstlichen Rekultivierung des Tagebaus Frechen.

3.2-2

Im Bereich der brachliegenden Fläche am Wehrbach westlich von Brühl ist in zwei- bis fünfjährigem Rhythmus eine mechanische Beseitigung des Gehölzaufwuchses vorzunehmen. Die Maßnahme ist ohne Maschineneinsatz durchzuführen.
Gemarkung Badorf, Flur 19 (U), Nr. 1062.

Die Maßnahme dient zur Erhaltung und der Weiterentwicklung einer artenreichen Hochstaudenflur.

3.2-3

Im Bereich der Brachflächen westlich der Buschgasse (Brühl-Pingsdorf) ist in zwei- bis fünfjährigem Rhythmus eine mechanische Beseitigung des Gehölzaufwuchses vorzunehmen; das Mähgut ist abzufahren. Dabei ist entlang des nördlich an die Brachfläche angrenzenden Weges ein 2 - 3 m breiter Streifen von der Pflegemaßnahme auszunehmen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Gemarkung Badorf, Flur 6, Nr. 52

Die Maßnahme dient zur Erhaltung und der Weiterentwicklung einer artenreichen Hochstaudenflur.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)

Die Festsetzungen für die forstliche Nutzung beabsichtigten die Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen und ästhetischen Funktionen der forstwirtschaftlich genutzten oder für eine forstwirtschaftliche Nutzung in Frage kommenden Flächen. Sie resultieren aus den Leistungen und Funktionen, welche die Waldbestände für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt im Plangebiet erbringen sollen. Sie sind nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages festgesetzt worden.

4.1 Festsetzung bestimmter Holzarten für Erst- und Wiederaufforstungen

Für die im Folgenden einzeln genannten Flächen wird festgesetzt:

► Wiederaufforstungen sind unter Beachtung der Standortverhältnisse überwiegend mit bodenständigen Laubbaumarten vorzunehmen. Maximal ist in den genannten Bereichen ein Nadelholzanteil von 10 % der jeweils wiederaufzuforstenden Fläche zugelassen. Als Laubbaumarten sind je nach Standort zu verwenden:
Rotbuche, Stiel-, und Traubeneiche, Roterle, Bergahorn, Esche, Hainbuche, Sommer- und Winterlinde, Ulmenarten, Vogelbeere (Eberesche) und Vogelkirsche.

Durch die Festsetzung, Erst- und Wiederaufforstungen mit bestimmten Gehölzarten vorzunehmen oder bestimmte Baumarten nicht zuzulassen, sollen heute vorhandene landschaftsfremde Waldbestände oder Bestände mit Pioniergehölzen langfristig in landschaftsgerechte Waldbestände umgewandelt werden. Dabei wird erwartet, dass heimische Baumarten unter Beachtung der standörtlichen Besonderheiten, insbesondere bei den rekultivierten Flächen, langfristig stabile Bestände bilden, die auch heimischen Pflanzen und Tieren Lebensraum bieten. Der Anteil erlaubter Nadelhölzer ist nicht als geschlossener Block, sondern gruppen- bzw. truppweise in die Bestände einzubringen.

Die nachfolgenden Festsetzungen sollen auch gewährleisten, dass in Waldbereichen, die für den Naturschutz eine zentrale Bedeutung haben, langfristig eine Entwicklung zum naturnahen Waldbestand erzielt werden kann. Standorte, die bereits eine naturnahe Bestockung aufweisen, sollen erhalten und gestörte Verhältnisse beseitigt werden.

4.1-1

Verwendung von Arten der Erlenbruchwaldvegetation bei Wiederaufforstung im ständigen Versickerungsbereich an der **Nordböschung der Glessener Höhe.**

Die Festsetzung dient zur Entwicklung eines Feuchtbiotops mit naturnaher Bestockung.

4.1-2

Waldfläche Königsdorfer Forst

Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen sind mit Laubgehölzen der naturraumtypischen einheimischen Waldgesellschaften vorzunehmen.
Dieses gilt insbesondere in den FFH - Lebensraumtypen.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

4.1-3

Verwendung von Arten der Erlenbruchwaldvegetation bei Wiederaufforstung am **Ostufer des Stiefelweihers.**

Die Festsetzung dient zur Erhaltung von Bereichen mit naturnaher Bestockung.

4.1-4
Waldfläche Altwald Ville
Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen sind mit Laubgehölzen der naturraumtypischen einheimischen Waldgesellschaften vorzunehmen.
Dieses gilt insbesondere in den FFH - Lebensraumtypen.

Zu FFH-Lebensraumtypen: s.o. unter 4.1-2.

4.1-5
Villewälder bei Bornheim
Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen sind mit Laubgehölzen der naturraumtypischen einheimischen Waldgesellschaften vorzunehmen.
Dieses gilt insbesondere in den FFH - Lebensraumtypen.

Zu FFH-Lebensraumtypen: s.o. unter 4.1-2.

4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Durch das Kahlschlagverbot wird sichergestellt, dass geschlossene Waldbestände in den Erholungsschwerpunkten und in den Naturschutzgebieten möglichst kontinuierlich erhalten bleiben und ihre ökologische Funktion im Landschaftsgefüge, hier insbesondere Refugial- und Regenerationsfunktion, erfüllen können.

4.2-1
Waldflächen Königsdorfer Forst
Es ist verboten, Kahlhiebe über 0,3 ha in Laubholzbeständen vorzunehmen.
Dieses gilt insbesondere in den FFH - Lebensraumtypen.

Kahlhiebe im Sinne diese Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.
Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

4.2-3
Waldfläche Altwald Ville
Es ist verboten, Kahlhiebe über 0,3 ha in Laubholzbeständen vorzunehmen.
Dieses gilt insbesondere in den FFH - Lebensraumtypen.

Kahlhiebe im Sinne diese Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.
Zu FFH-Lebensraumtypen: s.o. unter 4.2-1.

4.2-4
Waldfläche Villewälder bei Bornheim
Es ist verboten, Kahlhiebe über 0,3 ha in Laubholzbeständen vorzunehmen.
Dieses gilt insbesondere in den FFH - Lebensraumtypen.

Kahlhiebe im Sinne diese Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.
Zu FFH-Lebensraumtypen: s.o. unter 4.2-1.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

Die Durchführung aller Maßnahmen nach Punkt 5 wird von der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG NRW geregelt.
Die untere Naturschutzbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Ersatz ist auch dort zu leisten, wo vorhandener Bestand ausfällt und eine natürliche Regeneration nicht eindeutig gesichert ist.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte räumlich festgesetzt. Dort ist hinreichend kenntlich gemacht, an oder auf welchen Grundstücken oder Grundstücksteilen Maßnahmen durchzuführen sind. In Zweifelsfällen trifft die Entscheidung darüber, wo eine Maßnahme zu realisieren ist, die untere Naturschutzbehörde. Die Maßnahme wird dann sinngemäß durchgeführt.
Die untere Naturschutzbehörde entscheidet auch über die Notwendigkeit von Neupflanzungen beim Ausfall vorhandener Gehölze. Nach Möglichkeit sind vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern anzustreben.

Gemäß dem Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (MWMV) und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forst (MELF) vom 26.08.1981 können im Landschaftsplan bei Straßen, mit deren Baubeginn binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes nicht zu rechnen ist, Festsetzungen für die vom Straßenbau betroffenen Flächen getroffen werden, wobei auf Dauer gedachte Maßnahmen auszuschließen sind. Gemäß o.g. Runderlass wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen die spätere Inanspruchnahme der Flächen für das Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigen dürfen. Die Straßenbaubehörde ist in diesen Fällen nicht zu Ersatzleistungen für die vorübergehende anderweitige Nutzung der für das Straßenbauvorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen verpflichtet. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes sind mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben auf den betroffenen Flächen selbsttätig aufgehoben.

Die im Folgenden einzeln genannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Landschaftsteile sind so anzulegen, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass sie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen können.

Dies schließt in der Regel eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen aus und erfordert eine landschaftsgerechte Bepflanzung, die Erstellung von Wasserflächen oder die Förderung einer naturnahen Vegetationsentwicklung.

Die Herrichtung ist in der Regel auf der Grundlage detaillierter Fachplanungen vorzunehmen.

Die Auswahl der zu pflanzenden Arten hat sich an der potentiellen natürlichen Vegetation zu orientieren. Wenn die Standortverhältnisse auf rekultivierten Flächen dies nicht zulassen, können dort bis zu 30 % nicht bodenbeständige Gehölze verwendet werden. Grundsätzlich sind gemischte Pflanzungen anzulegen.

Angaben über die potentielle natürliche Vegetation der jeweiligen Landschaftseinheit können dem ökologischen Fachbeitrag, Teil I: Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten (S. 32-99) in Verbindung mit der Grundlagenkarte II a entnommen werden.
Zur Erläuterung wird im Folgenden ein Katalog der in den verschiedenen Landschaftseinheiten überwiegend zu verwendenden Baum- und Straucharten aufgeführt.
In den Erläuterungen zu den Festsetzungen 5.1.-1 bis 5.1-10 und 5.2-1 bis 5.2-69 ist angegeben, welchen Landschaftseinheiten die anzupflanzenden Gehölze entsprechen sollen.

Für die Anlage von Wald sowie für Pflanzmaßnahmen in Waldnähe ist ausschließlich geprüftes oder ausgewähltes Pflanzgut zu verwenden, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1221) entspricht.

Um auch für die Zukunft stabile Wälder zu erhalten, muss das Saatgut genetisch einwandfrei sein und aus dem hiesigen Wuchsgebiet stammen. Die meisten Landschaftsgehölze jedoch stammen aus ausländischen Herkünften und entsprechen Gesetz und Anforderung nicht.

Kleinflächig ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch die Verwendung von standortgerechten und heimischen Arten zulässig, die in den Gehölzartenlisten zu den jeweiligen Landschaftseinheiten nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

Landschaftseinheit	**Vegetationsgesellschaft der potentiell natürlichen Vegetation mit den wichtigsten Baum- und Straucharten**	**Zwischenwirt**
LE 1 Seen, Teiche, Röhrichte und Sumpfwälder der rekultivierten Braunkohlengebiete	**Erlen-Bruchwald** **a) <u>Baumarten</u>** Schwarzerle - Alnus glutinosa **b) <u>Straucharten</u>** Aschweide - Salix cinerea Faulbaum - Rhamnus frangula Ohrweide - Salix aurita **c) Gewässerzonierung** ▪ <u>Röhrichtzone</u> Teichbinse - Scirpus lacustris Schilfrohr - Phragmites communis Schmalblättriger Rohrkolben - Typha angustifolia Froschlöffel - Alisma plantago-aquatica Pfeilkraut - Sagittaria sagittifolia ▪ <u>Laichkraut- und Schwimmblattzone</u> Tausendblatt - Myriophyllum spicatum Wasserknöterich - Polygonum amphibium Wasserhahnenfuß - Ranunculus aquatilis Froschbiss - Hydrocharis morsus-ranae Teichrose - Nuphar lutea Seerose - Nymphaea alba	
LE 2 Landwirtschaftliche Rekultivierungen	**Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald, verzahnt mit Flattergras- Traubeneichen-Buchenwald**	

ebener Lage und auf Hochhalden und Kippen	**a) <u>Baumarten</u>** Rotbuche - Fagus sylvatica Stieleiche - Quercus robur Traubeneiche - Quercus petraea Winterlinde - Tilia cordata Esche - Fraxinus excelsior Hainbuche - Carpinus betulus Feldahorn - Acer campestre **b) <u>Straucharten</u>** Hartriegel - Cornus sanguinea Hasel - Corylus avellana Salweide - Salix caprea Hundsrose - Rosa canina Schlehe - Prunus spinosa	…….	.....	O
LE 3 Forstliche Rekultivierung auf Flächen mit geringer Reliefenergie	**Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald** **a) <u>Baumarten</u>** Buche - Fagus sylvatica Winterlinde - Tilia cordata Stieleiche - Quercus robur Traubeneiche - Quercus petraea Hainbuche - Carpinus betulus Sandbirke - Betula pendula Eberesche - Sorbus aucuparia **b) <u>Straucharten</u>** Hartriegel - Cornus sanguinea Hundsrose - Rosa canina Schlehe - Prunus spinosa Salweide - Salix caprea Faulbaum - Rhamnus frangula Schwarzer Holunder - Sambucus nigra	…….	.....	O
LE 4 Forstliche Rekultivierungen auf Flächen mit hoher Reliefenergie	**Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald, z.T. auch trockener Eichen-Buchenwald** **a) <u>Baumarten</u>** Buche - Fagus sylvatica Traubeneiche - Quercus petraea Stieleiche - Quercus robur Esche - Fraxinus excelsior Hainbuche - Carpinus betulus Winterlinde - Tilia cordata Sandbirke - Betula pendula Espe - Populus tremula Eberesche - Sorbus aucuparia **b) <u>Straucharten</u>** Salweide - Salix caprea Faulbaum - Rhamnus frangula Hasel - Corylus avellana Hundsrose - Rosa canina Schlehe - Prunus spinosa Stechpalme - Ilex aquifolium	…….	……	O
LE 5 Ville-Hochfläche mit wechselfeuchten Böden in weitgehend ebener Lage	**Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald, z.T. im Wechsel mit dem Feuchten-Eichen-Buchenwald** **a) <u>Baumarten</u>** Stieleiche - Quercus robur Traubeneiche - Quercus petraea Vogelkirsche - Prunus avium Hainbuche - Carpinus betulus Winterlinde - Tilia cordata	.....	.....	O

	Esche - Fraxinus excelsior Eberesche - Sorbus aucuparia **b) <u>Straucharten</u>** Schlehe - Prunus spinosa Salweide - Salix caprea Hundsrose - Rosa canina Hartriegel - Cornus sanguinea Faulbaum - Rhamnus frangula Wasserschneeball - Viburnum opulus	.....	.....	O R
LE 6 Hangverebnungen am Westrande des Villehanges mit mäßig basenreichen, wechselfeuchten Böden	**Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald** vgl. LE 5			
LE 7 Lössgebiete der Ville mit Böden guter Nährstoffversorgung in weitgehend ebener Lage	**Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald** vgl. LE 2			
LE 8 Kerbtäler am Ville-Westhang	**Feuchter, artenreicher Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald** **a) <u>Baumarten</u>** Stieleiche - Quercus robur Esche - Fraxinus excelsior Hainbuche - Carpinus betulus Feldulme - Ulmus carpinifolia Vogelkirsche - Prunus avium Winterlinde - Tilia cordata Bergahorn - Acer pseudoplatanus Feldahorn - Acer camprestre	.....	.....	 O
LE 9 Flache Lösshänge am Talrand des Erfttales sowie an Hängen auf der Ville	**Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald, z. T. im Wechsel mit Maiglöckchen-Stieleichen-Buchenwald** vgl. LE 2 zusätzlich: **a) <u>Baumarten</u>** Espe - Populus tremula **b) <u>Straucharten</u>** Pfaffenhütchen - Euonymus europaeus	.....	.....	 R
LE 10 Ville-Westhang sowie Kuppenlagen mit flachgründigen, vielfach kiesigen Böden	**Trockener Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald bzw. Übergänge zum trockenen Eichen-Buchenwald** **a) <u>Baumarten</u>** Traubeneiche - Quercus petraea Stieleiche - Quercus robur Buche - Fagus sylvatica Hainbuche - Carpinus betulus Sandbirke - Betula pendula Espe - Populus tremula **b) <u>Straucharten</u>** Schlehe - Prunus spinosa Hundsrose - Rosa canina Besenginster - Cytisus scoparius Salweide - Salix caprea Brombeere - Robus fruticosus	.....	.....	 O
LE 11 Kerbtäler am Ville-Osthang	**Artenreicher, feuchter Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald,**			

	an Bachrinnen und auf Quellfluren Übergänge zum Traubenkirschen-Eschenwald vgl. LE 8
LE 11 a Muldentäler an flachen Teilabschnitten des Ville-Osthanges sowie auf der Mittelterrasse	**Artenreicher, feuchter Stieleichen-Hainbuchenwald** **a) <u>Baumarten</u>** Stieleiche - Quercus robur Esche - Fraxinus excelsior Feldulme - Ulmus carpinifolia Flatterulme - Ulmus laevis Hainbuche - Carpinus betulus Vogelkirsche - Prunus avium ……. …… O Feldahorn - Acer campestre **b) <u>Straucharten</u>** Hartriegel - Cornus sanguinea Pfaffenhütchen - Euonymus europaeus …….. …… R Wasserschneeball - Viburnum opulus …….. …… R Salweide - Salix caprea Schlehe - Prunus spinosa ……. …… O Hundsrose - Rosa canina Hasel - Corylus avellana
LE 12 Lösshänge an Terrassenrändern des Rheintals	**Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald** vgl. LE 9
LE 13 Hanglagen am Ville-Osthang mit mäßig basenreichen, wechselfeuchten Böden	**Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald** vgl. LE 5
LE 14 Hänge mit Kiesböden am Ville-Osthang	**Trockener Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald** **a) <u>Baumarten</u>** Traubeneiche - Quercus petraea Stieleiche - Quercus robur Rotbuche - Fagus sylvatica Hainbuche - Carpinus betulus Sandbirke - Betula pendula Espe - Populus tremula Winterlinde - Tilia cordata **b) <u>Straucharten</u>** Schlehe - Prunus spinosa ..... …… O Hundsrose - Rosa canina Besenginster - Cytisus scoparius Salweide - Salix caprea Brombeere - Robus fruticosus
LE 15 Erfttal	**Artenreicher, feuchter Stieleichen-Hainbuchenwald** **a) <u>Baumarten</u>** Stieleiche - Quercus robur Esche - Fraxinus excelsior Feldulme - Ulmus carpinifolia Flatterulme - Ulmus laevis Schwarzpappel - Populus nigra Hainbuche - Carpinus betulus Vogelkirsche - Prunus avium ……. …… O Feldahorn - Acer campestre **b) <u>Straucharten</u>** Wasserschneeball - Viburnum opulus ..... …… R

	Hartriegel - Cornus sanguinea Pfaffenhütchen - Euonymus europaeus ..... …… R Salweide - Salix caprea Schlehe - Prunus spinosa ..... …... O Hundsrose - Rosa canina Hasel - Corylus avellana ▪ entlang der Erft Purpurweide - Salix purpurea Silberweide - Salix alba Mandelweide - Salix triandra Schwarzerle - Alnus glutinosa		
LE 16 Lössplattenlandschaft der Mittelterrasse des Rheintales	**Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald** vgl. LE 9		

0 = Keine Verwendung in der Nähe von Obstanlagen
R = Nicht in ausgesprochenen Rübenanbaugebieten pflanzen

Die unter Punkt 5.1 und 5.2 getroffenen Festsetzungen sind - wenn nicht im Einzelnen etwas anderes festgesetzt ist - wie folgt zu verstehen:

Baumpflanzung
Pflanzung mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechend der zeichnerischen Darstellung und textlichen Festsetzung flächig oder in Gruppen. Dabei ist je nach Gehölzart mindestens eine Pflanze auf 1 bis max. 3 qm oder auf 1 bis 3 lfd. Meter zu pflanzen.

Baum- und Strauchpflanzung
Pflanzung von Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation. Soweit nichts anderes festgesetzt ist, sind die Pflanzungen einreihig, d.h. mit einer Pflanze auf 1 bis maximal 3 lfd. Meter entsprechend der zeichnerischen Darstellung und textlichen Festsetzung anzulegen. Bei mehrreihigen oder flächigen Baum- und Strauchpflanzungen ist eine Pflanze auf 1 bis maximal 3 qm zu pflanzen. Reihenpflanzungen sind gegeneinander um ca. 0,5 m zu versetzen. Es sind mindestens zu einem Drittel Baumarten zu pflanzen.

Einzelbaumpflanzung
Pflanzung von Einzelbäumen der potentiellen natürlichen Vegetation. Dabei sind Hochstämme nicht unter 18/20 cm Stammumfang zu verwenden und mit Pfählen zu sichern.

Baumreihe
Pflanzung von Einzelbäumen in regelmäßigem Abstand von etwa 10 m. Es sind Hochstämme nicht unter 14/16 cm Stammumfang zu pflanzen und mit Pfählen zu sichern. Beim Ersatz von Bäumen in vorhandenen Baumreihen ist der vorgegebene Abstand einzuhalten.

Hofeingrünung
Soweit nichts anderes festgelegt ist:

Pflanzung von Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation in der Nähe der Gebäude. Hofeingrünungen sind innerhalb der Grundstücksgrenzen der einzugrünenden Gebäude vorzunehmen. Durch die Eingrünung soll - soweit nichts anderes festgesetzt ist - mindestens ein Drittel der Ansichtsfläche der Gebäude abgedeckt werden. Bei Reihenpflanzung ist pro lfd. Meter eine Pflanze, bei flächiger Pflanzung pro qm eine Pflanze vorzusehen. Der Baumartenanteil soll ein Drittel betragen.
Alternativ kann pro 10 qm bzw. 10 lfd. Meter ein Einzelbaum gepflanzt werden. Die Notwendigkeit zur Eingrünung ist an die Existenz eines Gebäudes gebunden.
Bei anderen Eingrünungsobjekten erfolgt, soweit nichts anderes festgesetzt ist, eine Pflanzung von Baum- und Straucharten wie bei Hofeingrünungen, jedoch sind 80 % des einzugrünenden Objektes durch die Pflanzung abzudecken

Fließgewässerbepflanzung
Soweit im Einzelfall nichts anderes festgesetzt ist, ist eine zweireihige Pflanzung von bodenständigen Baum- und Straucharten außerhalb des hydraulischen Querschnitts der Gewässer vorzunehmen.
Die Bepflanzung wird ein- oder zweiseitig festgesetzt. Bei der Pflanzung ist nach der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ vorzugehen (Min. Bl. NW, Nr. 57 v. 5.10.1989). Die Gehölze, die zu mind. 20 % aus Baumarten bestehen sollen, bewirken eine Beschattung der Gewässer - damit eine Verminderung des Pflegeaufwandes - und erhöhen die Bedeutung der Gewässer für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt.

Waldmantelbepflanzung
Soweit nichts anderes festgesetzt ist, erfolgt bei den Waldrändern eine aus drei unregelmäßigen, ineinander übergehenden Zonen aus Kräutern und Sträuchern sowie Laubbäumen I. und II. Ordnung aufgebaute, mehrreihige Pflanzung.
Bereits vorhandener Strauchbewuchs ist zu erhalten und in die Gestaltung einzubeziehen.
Zu verwenden sind heimische Pflanzenarten der potentiellen natürlichen Vegetation.

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Nr. 1 LG NRW)

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen dienen zur Verwirklichung der Entwicklungsziele nach § 18 LG NRW und als wesentliche Beiträge zur Erfüllung des jeweiligen Schutzzweckes für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG NRW; dabei werden mit der Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume insbesondere Festsetzungen getroffen, die der Anreicherung der Landschaft dienen.

5.1-1
Der Gehölzbestand auf den südlich exponierten Böschungsflächen des Aussichtshügels an der Nordspitze der Berrenrather Börde ist turnusmäßig nach Pflegeplan auf den Stock zu setzen. Dabei sind ca. ein Drittel des Bestandes sowie einzelne Überhälter zu erhalten.

LE 2
Die Pflegemaßnahme dient zur Entwicklung eines Trockenstandortes mit typischer Vegetation als Lebensraum für licht- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten.

5.1-2
Anlage eines Grabens zwischen L 163 und dem geplanten Zulauf zum Retentionsraum in der Tagebaurekultivierung Frechen entsprechend der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“.

LE 15
Die Maßnahme dient zur Wiederherstellung des Dürsfelder Fließes als naturnahen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie zur Biotopvernetzung..
S. auch Erläuterungsskizze unter 5.3-5.
Hinweis: Bevor diese Maßnahme durchgeführt werden kann, muss ein Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt werden.

5.1-3
Anlage einer etwa 0,3 ha großen Wiesenfläche am wiederhergestellten Teil des Dürsfelder Fließes und Einsaat einer Extensivrasenmischung mit 20 % Kräutern.
Die Wiese ist einmal jährlich zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

LE 2
Die Maßnahme dient zur Herstellung eines Teilbereiches des angestrebten naturnahen Bereiches Dürsfelder Fließ, der gleichzeitig eine Pufferzone zu benachbarten Nutzungen bilden soll.

5.1-4
Pflege des sog. „Langen Villegrabens“ östlich Köttingen durch abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen des
aufkommenden Gehölzbewuchses im Abstand von 1 - 2 Jahren.

LE 2
Die Pflegemaßnahme dient zur Erhaltung geeigneter Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere (z.B. Orchideen, Natternzunge, Springfrosch) sowie zur Erhaltung der vorhandenen Röhrichtbestände.

5.1-5
Ausbildung eines ca. 100 m langen, unterschiedlich breiten (bis ca. 15 m) Waldmantels nördlich des Liblarer Sees (forstliche Unterabteilung 130 e) zwischen Weg und Straße unter dem vorhandenen Baumschirm.

LE 3 und 4
Die Maßnahme dient zur Ausbildung eines wichtigen Teillebensraumes, zur Pflege und Aufwertung des Landschaftsbildes sowie zur Abschirmung gegen Störungen durch benachbarte Nutzungen (z. B. durch die Campinganlagen vor der Luxemburger Straße).

5.1-6
Ausbildung eines ca. 200 m langen, unterschiedlich breiten Waldmantels östlich des Heider Bergsees (forstliche Unterabteilung 224 c)

LE 3 und 4
Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines Lebensraumes für Tier- und Pflanzengesellschaften und zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklung.

5.1-9
Anlage eines Feuchtgebietes westlich der Kolonie Pingsdorf/Brühl (forstliche Unterabteilung 216 b).

LE 3 und 4
Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahem Lebensraum.

5.1-10
Entwicklung eines Waldmantels an der Westseite des Fichtenbestandes (forstliche Unterabteilung 114 e) auf der gesamten Fläche bis zum Bahndamm durch natürliche Entwicklung.

LE 4
Die Maßnahme dient zur landschaftlichen Einbindung der Fichtenmonokultur sowie zur Schaffung von naturnahem Lebensraum.

5.1-11
Die Obstwiese am Forsthausweg zwischen Dansweiler und Königsdorf ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

Die Maßnahmen dienen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Obstwiese als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna.

5.1-12
Die Obstwiesen am Rosmar-, Magdalenen und Sybillenhof sind zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiesen als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna.

5.1-13
Die Obstwiesen am Ville-Osthang bei Brühl sind zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiesen als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna.

5.1-14
Die Obstwiese ist nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu nutzen. Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen von hochstämmigen Obstgehölzen alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

Die Pflege der Obstwiese kann durch Mahd oder durch eine Beweidung mit 2 Großvieheinheiten/ha erfolgen. Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiese als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna.

5.1-15
Aufkommender Gehölzwuchs auf den Trockenrasen ist nach Bedarf im Spätsommer nach Abreifen der Krautflora durch Mahd / Freischneiden in einem ca. zwei- bis dreijährigen Turnus zu entfernen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Die Maßnahmen dienen zum Erhalt der Trockenrasen, die als Naturschutzgebiet 2.1-18 „Teilfläche des Nordhangs im Restfeld Vereinigte Ville“ festgesetzt sind.

5.1-16
1. Gehölze im Bereich der Brachflächen und der Böschungen sind zu beseitigen. Einzelne Sträucher können erhalten bleiben. Der Schlagabraum ist zu entfernen. Erhalt der unterschiedlichen Vegetationsformen durch turnus- und rotationsmäßige Mahd. Das Mahdgut ist zu entfernen

Die Maßnahmen dienen zur Offenhaltung der Flächen als Gräser-, Wildkräuter- und Hochstaudenfluren.
Die einzelnen Sträucher dienen als Ansitzwarten für Vögel.

2. Aufkommender Gehölzwuchs auf den Trockenrasen ist nach Bedarf im Spätsommer nach Abreifen der Krautflora durch Mahd / Freischneiden in einem ca. zwei- bis dreijährigen Turnus zu entfernen. Das Mahdgut ist zu ent-

Die Maßnahmen dienen zum Erhalt der Trockenrasen.

fernen.

3. Gehölze und Schilfrohr auf den Orchideenwiesen sind zu beseitigen. Bei dieser Maßnahme soll die Fläche zum Rand hin um etwa 5 m erweitert werden. Einige einzelne Sträucher können verbleiben (Halblicht-Standort). Der Schlagabraum ist zu entfernen.

Durch den Erhalt einzelner Sträucher wird ein von den Orchideen bevorzugter Halblicht-Standort geschaffen bzw. erhalten.

4. Mahd der Orchideenwiese im Spätsommer nach dem Abreifen der Krautflora. Das Mahdgut ist zu entfernen.

5. Stufiger Aufbau der Waldränder um die Orchideenwiese auf eine Tiefe von ca. 30 m durch Entnahme einzelner Stämme und „auf den Stock setzen“. Der Schlagabraum soll im angrenzenden Waldbestand. verbleiben.
Durchführung der Maßnahme in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar in einem fünfjährigen Turnus.

Auf der Orchideenwiese soll einmal jährlich zur Blütezeit eine Bestandsaufnahme durchgeführt werden, um die Anzahl der Orchideen zu ermitteln.

6. Erhalt der Röhrichtbestände durch Beseitigung des Gehölzaufwuchses.

7. Die südliche Böschung soll extensiv als Wiese / Weide genutzt werden, um sie offen zu halten.

8. Auf den Flächen des Liegendtons soll, abgesehen von den Biotoppflegemaßnahmen, keine Bewirtschaftung erfolgen. Ziel ist der Schutz der natürlichen Prozesse.

9. Der Schaltkasten für die Pumpe ist abzusichern.

Hiermit soll ein unbefugtes Ein- und Ausschalten der Pumpe verhindert werden.

10. Der Wasserspiegel des Teiches ist so zu halten, dass ein leichter Rückstau in die angrenzenden Gräben erfolgt. Durch möglichst gleichmäßiges Fahren der Pumpe soll ein witterungsbedingtes Schwanken des Wasserstandes möglich sein.

Die Pflegemaßnahmen beziehen sich auf die in der „Vereinbarung über die kurzfristige Sicherung der bestehenden ökologisch hochwertigen Ausprägung des bereits unter Landschaftsschutz stehenden Restfeldes Ville durch naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Pflege“ (24.6.2005) getroffenen Vereinbarungen und Flächen.
Diese Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-8 „Restfeld Vereinigte Ville“ und beinhalten eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes.

5.1-17

Errichtung einer Balkenkette zum Schutz und zur Abschirmung sowie zur örtlichen Markierung der festgesetzten Schutzzone im südlichen Bereich des Bleibtreusees.

Die Maßnahme dient zum Schutz und zur Entwicklung der Schutzzone als Laichgewässer und als Brutbiotop für Wasservögel.
Die Errichtung der Balkenkette beinhaltet die Wiederherstellung der ehemals dort vorhandenen Balkenkette.

5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 Nr. 2 LG NRW)

Die vorgenannten Maßnahmen sind wesentliche Beiträge zur Umsetzung der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes, insbesondere der Ziele 2 und 7. Mit den Pflanzungen wird in der verarmten oder neu geschaffenen Landschaft eine neue Grundstruktur von gliedernden und belebenden Biotopelementen aufgebaut, die vorhandene Struktur ergänzt oder zusätzlich Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Verschiedene Pflanzmaßnahmen dienen dem Ersatz von abgängigen oder entfernten Beständen bzw. der Verbesserung und Abrundung erhaltenswerter Strukturen.
Bei der Durchführung der Pflanzmaßnahmen wird, auch wenn es aus der textlichen Festsetzung bzw. zeichnerischen Darstellung nicht erkennbar ist, darauf geachtet, dass keine unnötigen Gefahrenpunkte geschaffen werden. So werden insbesondere die erforderlichen Sichtwinkel bei Einmündungen oder Kreuzungen von Wirtschaftswegen bzw. Straßen freigehalten und die Bestimmungen für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen beachtet.

5.2-1
Anpflanzung von 5 Strauchgruppen unterschiedlicher Ausdehnung (insgesamt 1.000 Sträucher) abwechselnd zwischen Wirtschaftsweg und Böschungskopf des wegebegleitenden Grabens (3 Gruppen) und südlich des Grabens (2 Gruppen) an der Glessener Höhe; dabei ist für die Anpflanzung südlich des Grabens ein Teil der vorhandenen Pappeln und Weiden zu entfernen.
Der Fließquerschnitt des Grabens ist freizuhalten.

LE 3
Die Maßnahme dient zum landschaftspflegerischen Ausbau und zur Gliederung der Landschaft, insbesondere zur Auflockerung linearer Strukturen.

5.2-2
Pflanzung von 2 Gehölzgruppen unterschiedlicher Größe aus insgesamt 35 Sträuchern (Schlehe, Hartriegel, Hundsrose) im Bereich der landwirtschaftlichen Fläche südlich Gut Neuhof nördlich des Wirtschaftsweges.
Gemarkung Hüchelhoven, Flur 26, Nr. 207.

LE 12
Die Maßnahme soll die Feldflur mit gliedernden Elementen anreichern und somit Brut-, Unterschlupf- und Nahrungsbiotop für Vögel und andere Tierarten schaffen.
Durch stufigen Aufbau der Pflanzung und regelmäßige Pflege kann eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vermieden werden.

5.2-3
Pflanzung von Baum- und Strauchgruppen (insgesamt: 10 Bäume und 500 Sträucher) auf der Böschungsfläche am Wirtschaftsweg nördlich der Glessener Höhe.
Lage der zu bepflanzenden Fläche: Zwischen Anfahrt Glessener Höhe und Waldvorsprung.
Länge: ca. 500 m

LE 2
Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft und zur Schaffung von Leitlinien.

5.2-4
Bepflanzung der Zwickelflächen beidseitig des Wirtschaftswegeanschlusses an der Auffahrt zur Glessener Höhe mit 6 Bäumen und 50 Sträuchern unter besonderer Beachtung der Reitwege.
Gemarkung Hüchelhoven, Flur 26, Nr. 206, 212, 220.

LE 2
Die Maßnahme dient zum landschafts-gerechten Ausbau und zur Gliederung der Landschaft.

5.2-5
Pflanzung von Baum- und Strauchgruppen aus 5 Bäumen und 300 Sträuchern auf der Böschungsfläche am Wirtschaftsweg südlich der Auffahrt zur Glessener Höhe.
Länge: ca. 600 m.

LE 2 u.3
Die Maßnahme dient zur Betonung der Wegebiegung und zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2-6
Pflanzung von 3 Bäumen und 20 Sträuchern auf ca. 40 qm im Bereich der Zwickelflächen im Knickpunkt des Wirtschaftsweges vor der Glessener Höhe südlich Gut Neuhof.
Lage: südlich des Wirtschaftsweges auf der Böschung, sonst auf landwirtschaftlich nicht genutzten Randflächen.
Gemarkung Hüchelhoven, Flur 26, Nr. 228, 230.

LE 2 u.3
Die Maßnahme dient zur Betonung der Wegebiegung und zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2-7
Pflanzung von 20 Heckenrosen (Rosa canina) in 4 Abschnitten von jeweils 3 - 5 m Länge am Wirtschaftsweg südlich Gut Neuhof auf der verbreiterten Böschungsfläche zwischen Weg und Graben.

LE 14
Die Maßnahme dient zum landschaftspflegerischen Ausbau und zur Gliederung der Landschaft.

5.2-8
Anpflanzung einer Hecke aus insgesamt 40 Sträuchern an der südöstlichen Grenze des Bolzplatzes am Heuweg auf ca. 40 m Länge.
Gemarkung Hüchelhoven, Flur 23, Nr. 1042.

LE 5
Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft und zum Schutz der angrenzenden Ackerflächen.

5.2-9
Pflanzung von 5 Bäumen und 20 Sträuchern auf dem Grillplatz und an seinem Rande unter Beachtung des Verlaufs der Ölleitung neben der Grillhütte und den Sitzplätzen.
Gemarkung Hüchelhoven, Flur 23, Nr. 1044.

LE 5
Die Maßnahme dient zur landschaftlichen Einbindung des Grillplatzes.

5.2-10
Dreireihige Strauchpflanzung auf ca. 100 m Länge an der westlichen Seite des Wirtschaftsweges zwischen Gärtnerei und Brunnenhof nördlich Dansweiler.
Gemarkung Brauweiler, Flur 24, Nr. 60

LE 16
Die Strauchpflanzung dient als Unterpflanzung der vorhandenen Hochstämme.

5.2-11
Pflanzung von 3 Einzelbäumen an der Wegekreuzung des nördlichen Querweges auf der Fischbachhöhe.
Gemarkung Oberaußem-Fortuna, Flur 16, Nr. 326

LE 2
Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft.

5.2-12
Pflanzung von 3 Einzelbäumen, Hochstämmen, an der westlichen Seite der Fischbachhöhe.
Gemarkung Oberaußem-Fortuna, Flur 16, Nr. 4903

LE 2
Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft und der Betonung der Wegebiegung.

5.2-14
Bepflanzung des Königsdorfer Fließes auf 100 m Länge mit 5 Stück Schwarzerle (Alnus glutinosa) und 20 Sträuchern westlich des Nord-Süd-Wirtschaftsweges zwischen Graben und Weg.

LE 11a
Die Maßnahme dient zum ökologischen Ausbau des Königsdorfer Fließes sowie zur Gliederung der Landschaft.

5.2-15
Bepflanzung des Königsdorfer Fließes auf 400 m Länge mit 10 Stück Schwarzerle (Alnus glutinosa) und 50 Sträuchern östlich des Nord-Süd-Wirtschaftsweges zwischen Graben und Weg.

LE 11a
Die Maßnahme dient zum ökologischen Ausbau des Königsdorfer Fließes sowie zur Gliederung der Landschaft.

5.2-16
Pflanzung von 5 Bäumen, Hochstämmen und 3 Strauchgruppen aus jeweils 50 Sträuchern auf einer Fläche von etwa 30 qm auf der Fischbachhöhe östlich der Straßen zwischen Straße und Graben.

LE 2
Die Maßnahme dient zum landschaftspflegerischen Ausbau und zur Gliederung der Landschaft.

5.2-17
Pflanzung von 15 Bäumen (Eiche, Feldahorn, Hainbuche) und Sträuchern auf ca. 0,5 ha der Dreiecksfläche südlich der Fischbachhöhe.

LE 2
Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden Gehölzelementen und zur Vernetzung der Grünstruktur. Eine Verlängerung der Pflanzmaßnahme über die Plangebietsgrenze hinaus ist anzustreben.
Die vorhandenen Drainage-Sammler sind zu beachten.

5.2-18
Pflanzung von 15 Bäumen, Ahorn (Acer pseudoplatanus), und 10 Strauchgruppen mit je 5 - 15 Sträuchern auf der Böschung der Nord-Süd-Kohlenbahn nördlich Rosmar-, Magdalenen- und Sybillenhof.

LE 9
Die Anpflanzung dient zur Vernetzung der Grünstruktur.

5.2-19
Pflanzung von 15 - 20 hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten im Bereich der vorhandenen Obstwiese am Rosmarhof.

LE 5
Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

5.2-21
Pflanzung einer Winterlinde (Tilia cordata), Hochstamm, an der Wegekreuzung am Habbelrather Kirchweg.
Gemarkung Türnich, Flur 1, Nr. 1403

Die Anpflanzung dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden Elementen und zur Betonung der Wegekreuzung.

5.2-22
Pflanzung von zwei Winterlinden (Tilia cordata), Hochstämme, am Wegekreuz am Habbelrather Kirchweg.
Gemarkung Türnich, Flur 1, Nr. 1403

Die Anpflanzung dient zur Gliederung der Landschaft und als Ergänzung zur bereits vorhandenen Winterlinde.

5.2-23
Anpflanzung einer Baumreihe aus 20 Winterlinden (Tilia cordata), Hochstämme, auf 400 m Länge südlich der Jagdfeldstraße im Böschungsbereich.
Gemarkung Frechen, Flur 29 (Q), Nr. 1538

LE 2
Die Anpflanzung erfolgt als Ergänzung des bereits vorhandenen Gehölzbestandes. Sie dient zur Vernetzung der Grünstruktur und zur Gliederung der Landschaft.
Beiderseits des in die Jagdfeldstraße einmündenden Wirtschaftsweges sowie der Grundstückszufahrten sind 20 bzw. 10 m von der Bepflanzung freizuhalten.
Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu berücksichtigen.

5.2-24
Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern auf 0,2 ha Fläche am Regenrückhaltebecken an der Jagdfeldstraße.
Gemarkung Frechen, Flur 29 (Q), Nr. 1442, 1446

LE 2
Die Maßnahme dient zum landschaftspflegerischen Ausbau und zur Vernetzung der Grünstruktur.

5.2-25
Pflanzung von ca. 1.000 Sträuchern auf einer Fläche von etwa 0,2 ha auf den Böschungsflächen des Habbelrather Weges.

LE 5
Die Maßnahme dient zum landschaftspflegerischen Ausbau und zur Verbesserung der Grünstruktur.

5.2-26
Pflanzung von 4 Einzelbäumen (Esche - Fraxinus excelsior) und 22 Heistern (Schwarzerle - Alnus glutinosa) zu Baumgruppen an den Biegungen des geplanten Dürsfelder Fließes (s. Erläuterungsskizze unter 5.3-5).

LE 15
Die Anpflanzung dient zur Gliederung der Landschaft.

5.2-27
Bepflanzung der Ufer des neu anzulegenden Dürsfelder Fließes mit Bäumen und Sträuchern.

LE 15
Die Maßnahme dient zur Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes.

5.2-28
Pflanzung von 10 Sträuchern an der Wegebiegung nördlich Weiler Berrenrath.
Gemarkung Hürth-Gleuel, Flur 24, Nr. 23.

LE 2
Die Anpflanzung dient zur Betonung der Wegebiegung.

5.2-29
Aufforstung auf insgesamt 4 ha Fläche in der Feldflur nordwestlich Weiler Berrenrath. Die Aufforstung ist an allen Seiten mit einem Waldmantel aus Sträuchern sowie einem vorgelagerten Krautsaum auszustatten.
Gemarkung Hürth-Gleuel, Flur 24, Nr. 23

LE 2
Die Maßnahme dient zur Anreicherung der rekultivierten Landschaft mit naturnahem Lebensraum und damit zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Flora und Fauna.

5.2-30
Anlage einer einreihigen, lückigen Strauchpflanzung aus 80 Sträuchern auf der Berrenrather Börde am Wirtschaftsweg zwischen Weg und Graben auf einer Länge von ca. 100 m.

LE 2
Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft mit belebenden Gehölzelementen.

5.2-31
Anlage einer einreihigen Strauchpflanzung auf 40 m Länge auf der Berrenrather Börde am Wirtschaftsweg zwischen Weg und Graben.

LE 2
Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

5.2-32
Anlage einer zweireihigen, lückigen Strauch-

LE 2
Die Anpflanzung dient zur Vernetzung der Grün-

pflanzung und Pflanzung von 5 Einzelbäumen (Spitzahorn - Acer platanoides) auf 50 m Länge auf der Berrenrather Börde am Wirtschaftsweg zwischen Weg und Graben hinter der Leitplanke.	struktur.
5.2-33 Anlage einer einreihigen, lückigen Strauchpflanzung in 5 unregelmäßigen Teilstücken von 5 - 30 m Länge auf Berrenrather Börde am Wirtschaftsweg zwischen Graben und Weg.	LE 2 Die Anpflanzung dient zur Vernetzung der Grünstruktur.
5.2-34 Anlage einer Baumgruppe aus 3 Hochstämmen am Wirtschaftsweg westlich Weiler Berrenrath zwischen Graben und Weg und Unterpflanzung der Baumgruppe mit 30 Sträuchern.	LE 2 Die Anpflanzung dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen. Die vorhandenen Drainageleitungen sind zu beachten.
5.2-35 Anlage einer einreihigen, lückigen Strauchpflanzung auf 500 m Länge in 10 unregelmäßigen Teilabschnitten zu ca. 30 - 50 m Länge auf der Berrenrather Börde entlang eines 1,5 km langen Wirtschaftsweges zwischen Weg und Graben.	LE 2 Die Anpflanzung dient zur Gliederung der linearen Waldrandstruktur.
5.2-36 Pflanzung von Sträuchern auf ca. 100 qm der Zwickelfläche auf der Berrenrather Börde an der Wegekreuzung zwischen Weg und Graben.	LE 2 Die Maßnahme dient zum landschaftspflegerischen Ausbau.
5.2-37 Pflanzung von zwei Einzelbäumen (Hochstämme) auf der Berrenrather Börde auf der Böschungsfläche am Bördedenkmal zwischen Weg und Graben.	LE 2 Die Anpflanzung dient zur Gliederung der Landschaft mit belebenden Elementen.
5.2-39 Anlage einer einreihigen, lückigen Strauchpflanzung in 3 Abschnitten aus insgesamt 50 Sträuchern auf insgesamt 200 m Länge nördlich des Wirtschaftsweges.	LE 2 Die Anpflanzung dient zur Vernetzung der Grünstruktur und zur landschaftlichen Gliederung.
5.2-40 Flächige Pflanzung von Sträuchern und 5 Einzelbäumen (Esche - Fraxinus excelsior - Hochstämme) auf etwa 50 qm der Böschungsfläche auf der Berrenrather Börde zwischen Weg und Graben; dabei ist die Parzellenausfahrt freizuhalten.	LE 2 Die Anpflanzung dient zur Gliederung der Landschaft.
5.2-41 Pflanzung von insgesamt 2 Stieleichen (Quercus robur) und 2 Eschen (Fraxinus excelsior) auf der Grenze der Weidengrundstücke auf der Berrenrather Börde. Gemarkung Gleuel, Flur 22, Nr. 39, 42	LE 2 Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
5.2-42 Anlage einer einreihigen, lückigen Strauchpflanzung aus insgesamt 100 Sträuchern auf der Berrenrather Börde zwischen Graben und	LE 2 Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Wegen.

5.2-43
Anlage einer Baumreihe aus 40 Winterlinden (Tilia cordata) entlang der K 50 südlich des Fahrradweges.
Gemarkung Türnich, Flur 45, Nr. 7

LE 2
Die Anpflanzung dient zur Ergänzung der vorhandenen Baumreihe, zur Pflege des Landschaftsbildes und zur Schaffung optischer Leitlinien.

5.2-44
Anlage einer in unregelmäßigen Abständen unterbrochenen Baumreihe aus 30 Bäumen auf der Südseite der Kreisstraße 50 im Bereich Ortseingang Berrenrath.
Gemarkung Gleuel, Flur 7, Nr. 20

LE 2
Die Anpflanzung dient zur Gliederung der Landschaft und zur Ergänzung der vorhandenen Baumreihe, zur Pflege des Landschaftsbildes und zur Schaffung optischer Leitlinien.

5.2.45
Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Hochstämmen auf der Ostseite des Wirtschaftsweges an der Parzellengrenze im Bereich der Berrenrather Börde.
Gemarkung Türnich, Flur 42, Nr. 24

LE 2
Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und zur Schaffung eines markanten Punktes.

5.2-46
Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Hochstämmen auf der Ostseite des Wirtschaftsweges an der Parzellengrenze im Bereich der Berrenrather Börde.
Gemarkung Türnich, Flur 42, Nr. 12 (2 Bäume), Nr. 13 (1 Baum)

LE 2
Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und zur Schaffung eines markanten Punktes.

5.2-47
Anlage einer unregelmäßigen Baumreihe aus 10 Schwarzerlen, Hochstämme, auf der Südseite der Hauptstraße Weiler Brüggen entlang des Entwässerungsgrabens.
Gemarkung Türnich, Flur 43, Nr. 24

LE 2
Die Maßnahme dient zum landschaftspflegerischen Ausbau und zur Markierung der Straße.

5.2-48
Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Hochstämmen an der Wegekreuzung westlich Weiler Brüggen.
Gemarkung Türnich, Flur 42, Nr. 18

LE 2
Die Anpflanzung dient zur Gliederung der linearen Waldrandsituation.

5.2-49
Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Bergahorn (Acer pseudoplatanus) in der Wegebiegung auf der Berrenrather Börde östlich bzw. nördlich des Weges zwischen Weg und Graben.

LE 2
Die Anpflanzung dient zur Gliederung der linearen Waldrandsituation.

5.2-50
Anlage einer einreihigen, lückigen Strauchpflanzung in 5 Abschnitten von je 20 - 30 m Länge in unregelmäßigen Abständen nördlich des Wirtschaftsweges zwischen Graben und Wegen auf der Berrenrather Börde.

LE 2
Die Anpflanzung dient zur Gliederung der linearen Waldrandsituation.

5.2-51
Pflanzung von Sträuchern auf etwa 0,1 ha der Böschungsfläche an der Ostseite der Zieselsmaarstraße zwischen Straße und Wirtschaftsweg.

LE 2
Die Maßnahme dient zum landschaftspflegerischen Ausbau.

5.2-52
Pflanzung von 5 Einzelbäumen (Bergahorn - Acer pseudoplatanus, Hochstämme) südlich der Werksstraße auf der Fläche zwischen Wirtschaftsweg und Straße.

LE 2
Die Maßnahme dient zur landschaftspflegerischen Gestaltung.

5.2-53
Anlage einer einreihigen Strauchpflanzung in 10 Gruppen zu je 10 - 30 m Länge auf der nördlichen Seite des Wirtschaftsweges.
Gemarkung Liblar, Flur 12, Nr. 9

LE 2
Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

5.2-54
Anlage einer Baum- und Strauchpflanzung auf 0,5 ha der südlichen Böschung der Werksstraße im Bereich Rekultivierte Ville.

LE 2
Die Anpflanzung dient zur Gliederung der Landschaft und zur Markierung der Straße.
Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu berücksichtigen.

5.2-55
Pflanzung von 10 Sträuchern im Bereich Rekultivierte Ville zur Eingrünung des Hochsitzes.
Gemarkung Liblar, Flur 17, Nr. 162

LE 2
Die Anpflanzung dient zur landschaftlichen Einbindung des Bauwerkes. Die vorhandenen Drainagerohre sind zu berücksichtigen.

5.2-56
Pflanzung einer Baumgruppe aus 2 Bäumen (Feldahorn - Acer campestre, Stammbüsche) südlich des Wirtschaftsweges im Bereich Rekultivierte Ville.
Gemarkung Liblar, Flur 17, Nr. 162

LE 2
Die Pflanzung dient zur Betonung eines Hochpunktes im Gelände.
Bei der Bepflanzung ist auf vorhandene Drainageeinrichtungen Rücksicht zu nehmen.

5.2-57
Pflanzung von Strauchgruppen mit Feldgehölzen auf 0,1 ha der östlichen Böschungsfläche entlang des Wasserturmweges westlich Brühl-Pingsdorf.

LE 2
Die Pflanzung dient zur Vernetzung der Grünstrukturen.

5.2-58
Pflanzung von 5 Einzelbäumen (Bergahorn - Acer pseudoplatanus, Hochstämme) auf der Böschung westlich des Wasserturmweges westlich Brühl-Pingsdorf.

LE 2
Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

5.2-59
Pflanzung von 5 Obstbäumen (z.B. Apfel „Roter Berlebesch“) auf der nördlichen Seite der Maiglerstraße.
Gemarkung Badorf, Flur 19, Nr. 1075

LE 2
Die Anpflanzung dient zur Gliederung der Landschaft und als Ortseingrünung.

5.2-60
Pflanzung von 3 Einzelbäumen (Bergahorn - Acer pseudoplatanus, Hochstämme) als Baumgruppe am Ausbauende des Hüllenweges.
Gemarkung Badorf, Flur 19, Nr. 1085

LE 2
Die Anpflanzung dient zur Gliederung der Landschaft.

5.2-61
Anlage einer einreihigen, lückigen Strauchpflanzung in 5 Gruppen zu je 10 - 30 m südlich des Forsthausweges zwischen Königshof und Dansweiler auf einer Länge von etwa 200 m.
Gemarkung Brauweiler, Flur 19, Nr. 22

LE 11 a
Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie zur Vernetzung der vorhandenen Obstwiese mit dem Königsdorfer Forst.
Die Zufahrt zur Parzelle ist von der Bepflanzung freizuhalten.

5.2-62
Anlage einer einreihigen, lückigen Strauchpflanzung am Wirtschaftsweg auf der Berrenrather Börde zwischen Graben und Weg.

LE 2
Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Die Lücken in der Bepflanzung sollen den bodenbrütenden Vögeln der Agrarlandschaft geeigneten Lebensraum bieten.

5.2-63
Aufforstung auf insgesamt 6,3 ha Fläche in der Feldflur südwestlich Weiler Brüggen. Die Aufforstung ist an allen Seiten mit einem Waldmantel aus Sträuchern sowie einem vorgelagerten Krautsaum auszustatten.
Gemarkung Türnich, Flur 42, Nr. 6

LE 2
Die Maßnahme dient zur Anreicherung der rekultivierten Landschaft mit naturnahem Lebensraum und damit zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Flora und Fauna.

5.2-64
Pflanzung von 15 hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten auf dem ehemaligen Forsthausgrundstück zwischen Königsdorf und Dansweiler.

LE 2
Die Maßnahme dient zur Ergänzung des vorhandenen alten Obstbaumbestandes. Im Rahmen der Durchführung ist der genaue Standort der Gehölze mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen, um die von ihm beabsichtigte Anlage einer Obstwiese für die obstbauliche Nutzung sinnvoll zu ergänzen.

5.2-65
Pflanzung von insgesamt 60 Sträuchern an der Nord- und Ostseite des ehemaligen Forsthausgrundstückes zwischen Königsdorf und Dansweiler.
Gemarkung Brauweiler, Flur 19, Nr. 23, 22

LE 11 a
Die Maßnahme dient zur Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes.
Eine 10 m breite Zufahrt zur Parzelle ist von der Bepflanzung freizuhalten.

5.2.66
Anlage einer mehrreihigen Baum- und Strauchpflanzung am Rande des Parkplatzes nördlich der Glessener Höhe; die vorhandenen Pappeln sind dabei langfristig durch Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen.
Gemarkung Oberaußem-Fortuna, Flur 4, Nr. 1028

LE 4 u. 7
Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung des Parkplatzes in die Landschaft.

5.2-67
Pflanzung von 15 Gehölzgruppen aus jeweils 2 - 3 mit Sträuchern unterpflanzten Bäumen in unregelmäßigen Abständen entlang des Wirtschaftsweges zwischen Pappelwäldchen und Nord-Süd-Kohlenbahn zwischen Weg und Graben.

LE 2
Die Anpflanzung dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

5.2-68
Anlage einer Baumreihe aus Vogelbeeren (Sorbus aucuparia) auf der Südseite des Wirtschaftsweges zwischen Elektroschmelzwerk und landwirtschaftlicher Hofstelle.
Gemarkung Frechen, Flur 9, Nr. 976, 999, 998, 934

LE 2
Die Anpflanzung dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

5.2-69
Anlage einer zweireihigen Strauchpflanzung an den Seiten der Weideflächen des Gehöftes südlich Frechen-Grefrath.
Gemarkung Frechen, Flur 9, Nr. 930

LE 2
Die Anpflanzung dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie zur Abschirmung der Weideflächen.

5.2-70 Pflanzung von Gehölzen entlang des Praxberger Grabens.	Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Nr. 3 LG NRW)

Die im Folgenden benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Grundstücke sind herzurichten. Dazu sind nicht mehr genutzte Anlagen, verfallene Gebäude oder sonstige Störungen der Landschaft zu beseitigen.

Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung von Landschaftsteilen, die durch Abgrabungen oder andere Nutzungen in ihrem Naturhaushalt und/oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind. Es ist die Eingliederung der Flächen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild unter Berücksichtigung aller wesentlichen Landschaftsfaktoren und Grundfunktionen der Landschaft vorgesehen. Im Geltungsbereich des Braunkohlenplanes Frechen werden die landesplanerischen Rekultivierungsvorhaben durch die Landschaftsplanung konkretisiert.
Es bleibt einer Prüfung nach § 4 LG NRW im Rahmen der Betriebsplan-Zulassungsverfahren (§ 55 Bundesberggesetz) vorbehalten, ob und inwieweit über diese räumliche und inhaltliche Abgrenzung der Rekultivierung hinaus der Eingriff des Bergbaus in Natur und Landschaft auszugleichen ist.

Gehölzartenzusammensetzung der unter 5.3 festgesetzten Vegetationstypen

In der nachfolgenden Liste sind die zur Entwicklung der unter 5.3 festgesetzten Vegetationstypen zu verwendenden Gehölzarten anzugeben. Wenn nicht anders bestimmt, sind gemischte Pflanzungen anzulegen. Gehölze, welche aufgrund der örtlichen landwirtschaftlichen Produktion als Zwischenwirte problematisch sein können, sind in der Liste vermerkt. Ihre Verwendung ist ggf. zu unterlassen.
Selten bis lokal können dem jeweiligen Vegetationstyp entsprechende, nicht heimische, aber standortgerechte Gehölzarten verwendet werden.

Vegetationstyp	Gehölzart			
1. Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald, z. T. auch trockener Eichen-Buchenwald	**a) <u>Baumarten</u>**			
	Buche - Fagus sylvatica			
	Traubeneiche - Quercus petraea	.....	……	O
	Stieleiche – Quercus robur			
	Esche - Fraxinus excelsior			
	Hainbuche - Carpinus betulus			
	Winterlinde - Tilia cordata			
	Sandbirke - Betual pendula			
	Eberesche - Sorbus aucuparia			
	b) <u>Straucharten</u>			
	Salweide - Salix caprea			
	Faulbaum - Rhamnus frangula			
	Hartriegel - Cornus sanguinea			
	Schlehe - Prunus spinosa	.....	.....	O
	Schwarzer Holunder - Sambucus nigra			
	Stechpalme - Ilex aquifolium			

Hundsrose - Rosa canina
▪ Bei Gesamtforstflächen von mindestens 2 ha Größe ist ein Nadelholzanteil (Lärche, Douglasie, Schwarzkiefer) von bis zu 5 Flächenprozent zulässig.

2. Trockener Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald

a) Baumarten

Traubeneiche - Quercus petraea	.....	……	O
Stieleiche - Quercus robur			
Rotbuche - Fagus sylvatica			
Sandbirke - Betula pendula			
Hainbuche - Carpinus betulus			
Winterlinde - Tilia cordata			

b) Straucharten

Schlehe - Prunus spinosa	……..	.....	O
Hundsrose - Rosa canina			
Besenginster - Cytisus scoparius			
Salweide - Salix caprea			
Brombeere - Robus fruticosus			

▪ Bei Gesamtforstflächen von mindestens 2 ha Größe ist ein Nadelholzanteil (Lärche, Douglasie, Schwarzkiefer) von bis zu 5 Flächenprozent zulässig.

3. (Bachbegleitender) Schwarzerlenwald

a) Baumarten
Schwarzerle - Alnus glutinosa
Esche - Fraxinus excelsior
Silberweide - Salix alba

b) Straucharten
Purpurweide - Salix purpurea
Korbweide - Salix viminalis
Mandelweide - Salix triandra
Bruchweide - Salix fragilis

4. Prunetalia-(Schlehen-) Gebüsch

a) Straucharten

Schlehe - Prunus spinosa	.....	.....	O
Wolliger Schneeball - Virburnum lantana			
Hundsrose - Rosa canina			
Hasel - Corylus avellana			
Liguster - Ligustrum vulgare			
Roter Hartriegel - Cornus sanguinea			
Heckenkirsche - Lonicera xylosteum			
Pfaffenhütchen - Euonymus europaea	.....	……	R
Weißdorn - Crataegus monogyna	……..	……	G
Weinrose - Rosa rubiginosa			
Kornelkirsche - Cornus mas			
Wasserschneeball - Viburnum opulus	.....	……	O

5. Sambuco-Salicion-(Holunder-Salweide-Vorwald-) Gebüsch

a) Baumarten
Zitterpappel - Populus tremula
Eberesche - Sorbus aucuparia

b) Straucharten
Salweide - Salix caprea
Brombeere - Rubus fruticosus
Traubenholunder - Sambucus racemosa
Himbeere - Rubus idaeus

0 = keine Verwendung in der Nähe von Obstanlagen
R = keine Verwendung in ausgesprochenen Rübenanbaugebiete
G = keine Verwendung am Rande von Getreidefelder

5.3-1

Rekultivierung der Rotschlammdeponie südlich der Fischbachhöhe für die forstliche Nutzung.
Zu verwenden sind Gehölzarten der Flattergras-Traubeneichen-Buchenwaldgesellschaft.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahem Lebensraum sowie zur Vergrößerung und Stabilisierung bereits vorhandener Waldbestände.
Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu berücksichtigen.

5.3-2

Teilweise Erhaltung der Kiesgrube nördlich Horrem (westlicher, verbreiterter Teil) zur Eigenentwicklung sowie teilweise Rekultivierung im Sinne einer Biotopanreicherung. Bei Anpflanzungsmaßnahmen sind Gehölzarten des Vegetationstyps 2 (trockener Flattergras - Traubeneichen - Buchenwald bzw. Übergang zum trockenen Eichen - Buchenwald) zu verwenden.

Die Maßnahme dient der Erhaltung von naturnahem Lebensraum und zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Landschaftsbestandteilen.
Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu berücksichtigen.

5.3-5

Teilweise Beseitigung des ehemaligen Bahndammes an der L 163 zwischen Dürsfelder Fließ und geplantem Zulauf zum Retentionsraum Tagebau Frechen auf etwa 600 m Länge.

Die Maßnahme dient zur Unterstützung der unter 5.1-2 und 5.1-3 festgesetzten Maßnahmen zur Wiederherstellung des Dürsfelder Fließes sowie zur Anbindung der Tagebaurekultivierung an die unverritzte Landschaft (s. auch Erläuterungsskizze).
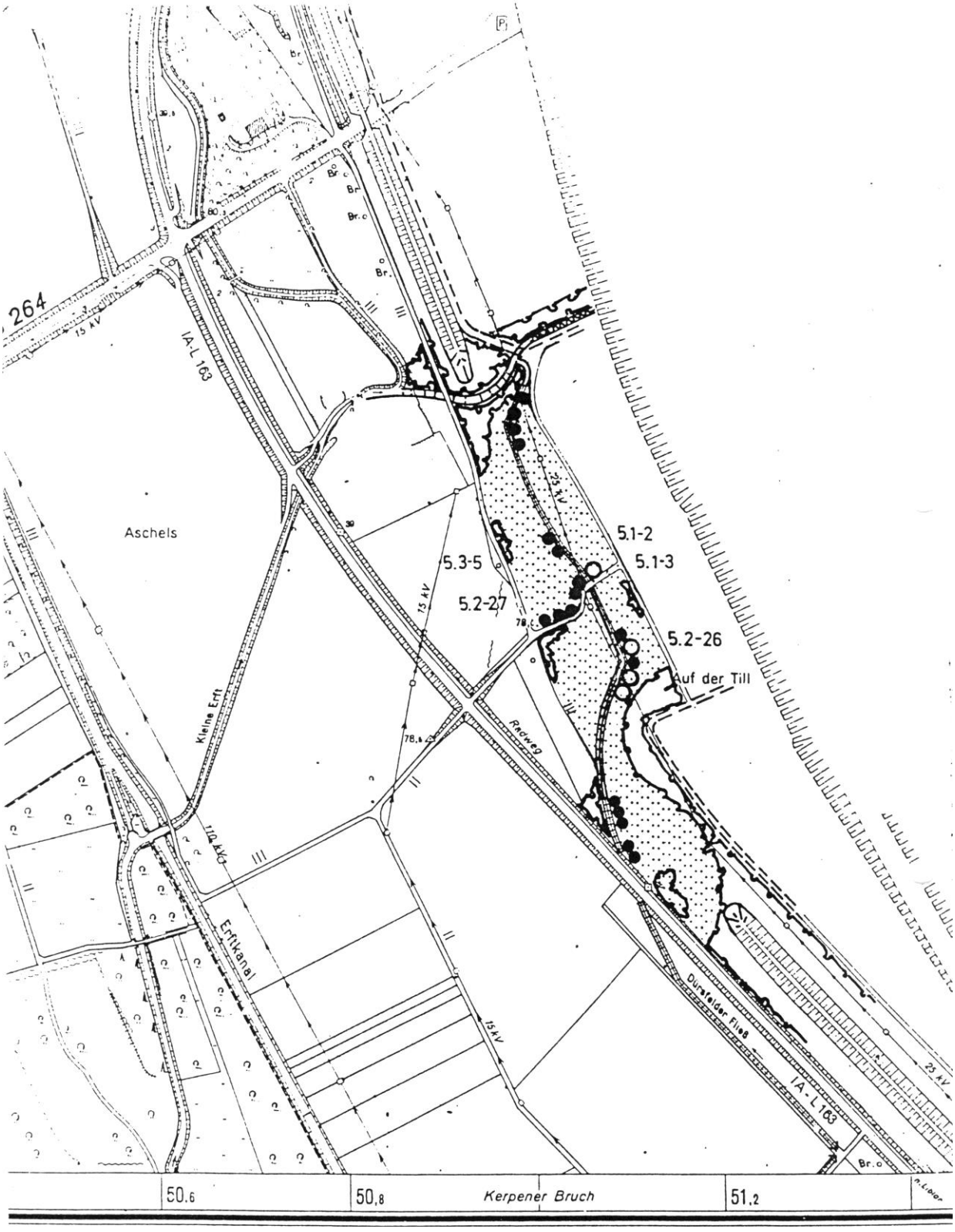
Kartenausschnitt
Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville“